4225 12

B 36

Actenstücke

betreffend

die Forderungen der Eigenthümer

Schlesischer Staats-Obligationen

aus

den Jahren 1734 bis 1737.

B. a. ~~87~~ 36.

B. 36

Actenstücke

betreffend

die Forderungen der Eigenthümer

Schlesischer Staats-Obligationen

von drei

durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das

Herzogthum

Ober- und Niederschlesien

unter

landständischer Einwilligung, Mitverpflichtung und Verbürgung

pfandweise versicherten Staatsanlehen

aus

den Jahren 1734 bis 1737.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BIBLIOTHEK DES AUSWÄRTIGEN AMTES

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÆRT: ANGELEGENH:

Frankfurt am Main,

in Commission bei Friedrich Wilmans.

1830.

G. n. 5176

Inhalt.

Seite

I. Allerunterthänigste Bittvorstellung an des Königs von Preussen Majestät, von Seite des Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt a. M., für sich und als Bevollmächtigten anderer Eigenthümer Schlesischer Staats-Obligationen; datirt Frankfurt am Main am 29. October 1828. 3

II. Schreiben Sr. Excellenz des Königlich-Preussischen wirklichen Geheimen Staatsministers ꝛc. Herrn Grafen von Lottum, an den Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt a. M., vom 22. Nov. 1828. 19

III. Erlaß des Königlich-Preussischen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, an den Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt a. M., vom 3. Jänner 1829. . 19

IV. Rechtliche Bemerkungen zu vorstehendem hohen Ministerial-Erlaß. 23

V. Vorstellung von Eigenthümern Schlesischer Staats-Obligationen, an Se. Excellenz den Königlich-Preussischen wirklichen geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Grafen von Danckelmann; datirt Frankfurt a. M. und München, am 24. und 28. Februar 1829. 51

VI. Erlaß Seiner Excellenz den Königlich-Preussischen Herrn Justizministers, auf vorstehendes Schreiben, datirt Berlin den 14. Mai 1829. 59

VII. Schreiben von Eigenthümern Schlesischer Staats-Obligationen, an Se. Excellenz den Königlich-Preussischen wirklichen geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Grafen von Danckelmann, datirt Frankfurt a. M., den 20. August 1829. 60

VIII. Antwort Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Grafen von Danckelmann, auf vorstehendes Schreiben; datirt Berlin, den 7. October 1829, eingegangen zu Frankfurt a. M. am 16. October 1829. 63

Seite

IX. Auszug Protocolls der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, vom 17. Juli 1828. . . . 64

X. Resolution des Königlich-Preussischen hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; datirt Berlin den 21. Mai 1826. 65

XI. Rechtliche Bemerkungen zu vorstehender hohen Ministerial-Resolution. 66

XII. Allerunterthänigste Bittvorstellung an Seine Majestät den König von Preussen, von Seite des Banquier M. J. Hertz, in eigenem und der übrigen reclamirenden Gläubiger Namen; datirt Frankfurt a. M. den 17. Februar 1830. 77

XIII. Denkschrift betreffend die Schlesischen Staats-Provinzial-Schulden, welche in den Jahren 1734 bis 1737 durch amsterdamer Handelshäuser negociirt wurden. . . 81

XIV. Schreiben Seiner Excellenz des Königlich-Preussischen wirklichen Geheimen Staatsministers rc. Herrn Grafen von Lottum, an den Banquier M. J. Hertz, vom 20. März 1830. 88

XV. Erlaß des Königlich-Preussischen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, an den Banquier M. J. Hertz, vom 27. Mai 1830. 88

XVI. An die Hohe Deutsche Bundesversammlung. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte verschiedener Eigenthümer von Partial-Obligationen aus drei in den Jahren 1734 bis 1737 durch holländische Handelshäuser negociirten Schlesischen Staatsanlehen. Betreffend die von der Königlich-Preussischen Allerhöchsten Regierung verweigerte Rechtshülfe. Datirt, Frankfurt a. M., am 10. Juli 1830. . . 89

Druckfehler.

S. 15, Z. 17 von unten lese man: in den Jahren 1809 u. 1810.
— 24, — 27 statt „werde" lese man „würde".
— 29, — 13 v. u. ist zu lesen: droit des gens.
— 35, — 10 v. u. setze man nach „daß" : in Beziehung auf Dritte.
— 41, — 5 v. u. lese man Luxemburg.
— 47, — 15 v. u., statt „auch", setze man „durch".

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Allerunterthänigste Bittvorstellung an des Königs von Preussen Majestät, von Seite des Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt am Main, für sich und als Bevollmächtigten anderer Eigenthümer schlesischer Staats-Obligationen; datirt Frankfurt a. M. am 29. October 1828.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Während des östreichischen Alleinbesitzes von Schlesien ließ Kaiser Carl VI., in den Jahren 1734 bis 1737, durch amsterdamer Handelshäuser drei Anlehen, zusammen 6½ Millionen Gulden holländisch Courant, bei Holländern und Nichtholländern, wozu die Darlehnverträge ausdrücklich die Wahl ließen, negociiren; nämlich

2,500,000 Fl. zu 6% Zinsen, durch W. G. Deutz,
500,000 " " " " , " Ge. Clifford u. Söhne,
3,500,000 " " 5% " , " W. G. Deutz.

In allen über jedes dieser Anlehen ausgestellten Haupt- und Partial-Obligationen, ward von Sr. k. k. Majestät zugesagt, daß sowohl die vierteljährige Zinsenzahlung, als auch die terminweise stipulirte Capital-Rückzahlung „in specie“, aus den Landeseinkünften des Herzogthums Ober- und Niederschlesien geschehen solle.

Nicht nur gaben die Landstände des Herzogthums feierlich ihre Einwilligung zu der Aufnahme eines jeden der drei Anlehen, sondern es verpflichteten sich auch dieselben, gleich

dem Kaiser, daß die Zinsenzahlung und die Rückzahlung der Capitale aus den durch sie bewilligten und aufzubringenden Landeseinkünften promt und ohne Abzug erfolgen solle. Die landständischen Versicherungsurkunden wurden den Schuldverschreibungen wörtlich einverleibt.

Zugleich wurden alle drei Anlehen für schlesische hypothekarische Landesschulden erklärt. In den Obligationen wurden, für Capitale und Zinsen, nicht nur die gemeldeten, von den Landständen bewilligten Mittel und Landeseinkünfte speciell verpfändet, sondern auch subsidiarisch alle und jede landesherrlichen Einkünfte, Renten und Besitzungen in Ober- und Niederschlesien als Special-Hypothek verschrieben; mit Verzicht auf alle und jede Einreden, Rechtswohlthaten und Rechtsbehelfe *).

Ein sehr trauriges Loos hat, in diesem sehr einfachen und klaren Schuldenverhältniß, die zum Theil sehr bedrängten und erbarmenswerthen Eigenthümer schlesischer hypothekarischer Landes-Obligationen getroffen. In dem preussisch-östreichischen Krieg stockten, seit dem 1. Jänner 1741 die Zinsen und die Capital-Rückzahlungen. In dem berliner Frieden von 1742, mußte mit der Landestheilung billigerweise auch die Schuldenabtheilung erfolgen. Mit dem Erwerb des größeren Theils von Schlesien, übernahm die Krone Preussen auf ihren Schuldenantheil die Bezahlung der hier in Frage stehenden von Oestreich contrahirten Schulden; wiewohl mit dem einseitigen Vorbehalt, deßhalb in Liqui-

*) Das Nähere von diesen Thatumständen, durch Urkunden beglaubigt, wie überhaupt eine weitere geschichtliche und rechtliche Ausführung und Begründung des Inhaltes gegenwärtiger Bittvorstellung, findet man in einer unter folgendem Titel erschienenen Druckschrift: Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staats-Obligationen, von drei durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien pfandweise versicherten Staatsanlehen aus den Jahren 1734 bis 1737. Mit Urkunden. Frankf. a. M. bei Wilmans. 1827. gr. 8. Anm. des Herausg.

dation und Compensation auf Dasjenige zu treten, was die Republik Holland (ohne irgend eine Beziehung auf Schlesien, oder die auf dieses Land radicirten Schulden) Ihr schuldig sey. Allein die durch den Krieg unterbrochenen Capital- und Zinsenzahlungen kamen nicht wieder in Gang, so oft, viel und dringend auch dieselben in dem langen Zeitraum von 1742 bis 1810 von den Gläubigern nicht nur, sondern auch von den Regierungen von Oestreich und den Vereinigten Niederlanden, an dem berliner Hofe betrieben wurden.

Erst im Jahre 1810 ward von Königlich-Preussischer Seite beschlossen, den gesammten Rest der Capitale und Zinsen auf dem Wege einer in Amsterdam bei Witwe Ueberfeld und Serrurier eröffneten Anleihe von 32 Millionen Gulden zu tilgen. Bei den Einlagen zu dieser Anleihe, sollten schlesische Partial-Obligationen verhältnißmäsig neben baarem Geld als Zahlung dergestalt angenommen werden, daß zu jedem 100 Fl. Capital auch 150 Gulden Zinsen mit in Rechnung genommen würden.

Wäre die beabsichtigte Anleihe von 32 Millionen vollständig zu Stande gekommen, so wäre der ganze damalige Capital-Rest von 4,800,000 Fl., nebst Zinsen im anderthalbfachen Betrag der Capitale, damals getilgt worden. Aber die Anleihe ward nicht zur Hälfte voll; durch den zu Stande gekommenen Theil, wurden nur ungefähr 2 Millionen Gulden schlesischer Capital-Forderungen getilgt.

Seitdem ist weitere Capital- und Zinsenzahlung nicht zu erwirken gewesen. Von Oestreich an die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung, und von Ew. Königlichen Majestät an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg verwiesen, ward von diesem, unter dem 15. August 1818, den reclamirenden Gläubigern alles Forderungsrecht an die Krone Preussen unbedingt abgesprochen. „Die Inhaber gedachter Obligationen", so lautete die Resolution, „hätten, bei allen die Realisation der letzten beabsichtigenden Anträgen, von Preussischer Seite keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten".

Auch fruchtlos waren weitere ehrerbietige Vorstellungen und Bitten; siebenmalige bei der k. k. Oestreichischen allerhöchsten Regierung, sechsmalige bei der Königlich-Preussischen. Eine Resolution des k. k. Oestreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, vom 29. August 1821, vertröstete auf Wiederanknüpfung der Verhandlungen mit Preussen, auf der Grundlage des berliner Friedens, zum Zweck einer Vereinbarung über die Mittel und Wege, „wie die besagten Staatsgläubiger befriedigt, und die anerkannten Verbindlichkeiten unter beide Höfe vertheilt werden könnten".

Vorstehende Thatumstände finden sich näher angegeben und documentirt, sowohl in der unter I hier beiliegenden Druckschrift („Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staats-Obligationen aus den Jahren 1734 bis 1737. Frankfurt a. M. 1827"), als auch in der Beilage II, einer im Jänner dieses Jahres bei der Deutschen Bundesversammlung gedruckt eingereichten „Vorstellung und Bitte".

Nach den von beiden Seiten erhaltenen amtlichen Erklärungen, war anzunehmen, daß die Befriedigung der Gläubiger von einer noch bevorstehenden Vereinbarung der beiden allerhöchsten Höfe abhängig, mithin die Bezahlung oder Vertheilung dieser Schulden unter ihnen noch streitig sey. Da eine solche Vereinbarung wieder sechs Jahre lang vergebens war erwartet worden, so glaubten die Reclamanten die für Streitfälle solcher Art in der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, Art. 30, grundvertragmäsig festgesetzte Verwendung der Deutschen Bundesversammlung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Bei der Bundesversammlung erklärte die Königlich-Preussische Gesandtschaft, daß die Krone Preussen, wegen Bezahlung der in Frage stehenden Schulden, Oestreich ausser Anspruch lasse. Sie bezog sich auf eine Königliche Ministerial-Resolution vom 21. Mai 1826 an den Hof-Advokaten von Leistner zu München, welche erklärt, daß bei den in Frage stehenden Forderungen

„Oestreich gar nicht, sondern nur Preussen und Holland, jetzo das Königreich der Niederlande, betheiligt sind, daß es aber mit den aus jenen (in Holland negociirten) Anlehen herrührenden Obligationen nicht eher zu einer Liquidation kommen kann, als bis die Niederlande sich geneigt zeigen, auf eine Abrechnung über die Gegenforderungen einzugehen, mit deren Vorbehalt jene Schuld in den betreffenden Friedensschlüssen auf Preussen übertragen worden ist".

Da nunmehr ausser Zweifel gesetzt war, daß zwischen Oestreich und Preussen kein Streit über die im berliner Frieden stipulirte Schuldenzahlung obwalte, sondern die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung Sich für zahlungspflichtig erklärt habe, mithin der Fall des besagten 30. Artikels nicht vorhanden sey, so faßte die Bundesversammlung am 17. Juli des jetzigen Jahres den Beschluß:

„daß, da nach der durch die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft zur Kenntniß des Bundestags gebrachten Resolution des Königlich-Preussischen Ministeriums vom 21. Mai 1826, Preussen, zur Befriedigung der in vorliegender Reclamation erwähnten Staatsschulden, keine Zahlungsverbindlichkeit Oestreichs in Anspruch nimmt, die Reclamanten mit ihrem auf den 30. Artikel der wiener Schluß-Acte gegründeten Gesuche bundestäglicher Einschreitung abgewiesen werden".

Sonach war bei der Bundesversammlung stillschweigend, ohne Widerrede, von der Königlich-Preussischen allerhöchsten Regierung

das That- und Rechtverhältniß der Schuldforderungen nach Inhalt der Obligationen, mithin sowohl die Richtigkeit derselben, als auch dieses eingeräumt, daß mit Einwilligung und unter Mitverpflichtung der schlesischen Landstände dieselben von Oestreich während seines Alleinbesitzes von ganz Schlesien contrahirt worden sind, und daß alle und jede landesherrlichen Einkünfte, Renten und

Besitzungen in Ober- und Niederschlesien hypothekarisch dafür haften.

Da das vorliegende obligatorische Verhältniß aus einem mit Privatpersonen und nach Privatrecht geschlossenen einfachen Darlehn- und Pfandvertrag hervorgegangen ist, so ist dasselbe weder staatsrechtlicher noch völkerrechtlicher, sondern rein privatrechtlicher Natur. Dieser zufolge haben durch die Verabredung in dem berliner Frieden, als einer re inter alios acta, die Rechte der Pfandgläubiger überhaupt, insbesondere aber ihre vertragmäsigen Real-Rechte, mit Rechtsbestand weder aufgehoben oder vereitelt, noch beschränkt oder verändert werden können. Auch findet sich in dem Friedensschluß nicht die entfernteste Spur, daß ein Eingriff solcher Art in die Rechte der Gläubiger beabsichtigt worden sey. Sohin ist, nach wie vor, für Verfolgung etwa streitigen Rechtes der Betheiligten, der Privat-Rechtsweg begründet.

Sowohl nach dem römischen Recht, unter dessen Herrschaft dieses Schuldverhältniß entstanden, nach welchem also dasselbe zu beurtheilen ist, als auch nach den neuern Gesetzbüchern Preussens und Oestreichs, ist, vermöge der dinglichen Natur des Pfandrechtes, ein rechtlicher Grund der Verpflichtung zu Bezahlung dieser landständisch und hypothekarisch auf alle Staatseinkünfte und den ganzen Territorial-Bestand des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien versicherten Schulden, und zwar solidarisch, für den ganzen Betrag derselben, bei jedem Besitzer schlesischer Landestheile; mithin, seit der durch den berliner Frieden bewirkten Landestheilung, bei der Krone Preussen nicht minder als bei Oestreich, bei Beiden gleichzeitig, nach der Wahl der Gläubiger.

Unstreitig finden demnach diese Schuldforderungen einen entschiedenen Vertreter in der Einheit, worin beide allerhöchste Regierungen hier in Hinsicht auf den Rechtszweck und die allgemeine Herrschaft des Rechts gedacht werden müssen; Sie, die unlängst noch hiezu, mit allen andern Staaten des civilisirten Europa sich ausdrücklich, feierlich

und offenkundig verbündet und gegenseitig verpflichtet haben. Und wenn den Gläubigern gleichgültig seyn kann, von Wem sie vertragmäßige Zahlung erhalten, so wird, nach bald neunzigjährigem Harren, ihnen das eben so gerechte als ehrerbietige Verlangen, daß solche, ohne Verweisung an einen Dritten, bei welchem weder der Wille noch ein Verpflichtungsgrund sie zu befriedigen gefunden wird, endlich geleistet werde, gewiß um so weniger verargt werden, da die Krone Oestreich die in dem berliner Frieden von Ihr übernommenen schlesischen Schulden schon vor einer langen Reihe von Jahren vollständig bezahlt, und hiedurch die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung von dem hypothekarischen Anspruch der Gläubiger auf Preussisch Schlesien befreit hat.

Im Verhältniß zu der Krone Oestreich insbesondere, welche den kleinern, jedoch an finanziellem Werth den Schuldbetrag noch weit übersteigenden Theil der Hypothek besitzt, tritt zu dem dinglichen Forderungsrecht der Gläubiger noch ein persönliches hinzu, aus dem mit Ihr geschlossenen Darlehnvertrag. Dieses zweifache Pflichtverhältniß könnte die Reclamanten bestimmen, bei Ihr vorzugweise den Rechtsweg zu suchen, wenn nicht die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung unlängst bei der Bundesversammlung, wie bei der schlesischen Schuldenabtheilung in dem berliner Frieden, den bestimmten Willen erklärt hätte, die k. k. Oestreichische der Last der Zahlung zu überheben.

In dieser Erklärung, und da die höchste Königliche Staatsbehörde die Zahlungsleistung von einem fremdartigen Anspruch an die Niederlande abhängig machen zu dürfen vermeint, vertrauen die reclamirenden Gläubiger allerunterthänigst, vor dem geheiligten Thron Ew. Königlichen Majestät allerhuldreichste Entschuldigung für gegenwärtige allersubmisseste Bittvorstellung zu finden. Der Unterzeichnete überreicht dieselbe in tiefster Ehrfurcht, als vieljähriger Eigenthümer einer bedeutendeu Anzahl schlesischer Partial-Obligationen, und als durch die unter III in beglaubigter Abschrift anliegende Vollmacht zu allseitiger Betreibung dieser Sache legitimirter Bevollmächtigter Anderer, die gleich-

falls seit langer Zeit eigenthümliche Besitzer beträchtlicher Partieen solcher Obligationen sind.

Der Real-Anspruch der Gläubiger an die Krone Preussen auf solidarische Bezahlung der rückständigen Capitale und Zinsen aus den schlesischen Obligationen, ist unabhängig von der Stipulation des berliner Friedens und ohne Zusammenhang damit. Er besteht für sich, und bedarf zu seinem Rechtsbestand nicht einer Unterstützung durch Uebereinkunft des Schuld-Contrahenten mit einem Hypothek-Besitzer. Er wird begründet durch das in den Obligationen vertragmäsig stipulirte Pfandrecht auf alle Staatseinkünfte und Staatsbesitzungen in allen Bestandtheilen des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien, dessen größerer Theil seit dem genannten Frieden in Königlich-Preussischem Eigenthumbesitz sich befindet.

Weder aufgehoben oder geschmälert, noch aufgeschoben wird dieser Real-Anspruch durch die östreichisch-preussische Uebereinkunft in dem berliner Frieden, worin die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung der Oestreichischen versprach, diese schlesischen Schulden zu bezahlen, sich aber vorbehielt, auf dieselben Das in Liquidation und Compensation zu bringen, was (nicht etwa die Gläubiger, sondern ein hier auf keine Weise betheiligter Dritter) die Republik Holland (nicht etwa Dem, an dessen Stelle Sie Zahlung zu leisten versprach, der Krone Oestreich, sondern) Ihr schuldig sey.

Setzt, nach natürlichen und allen positiven Rechten, namentlich nach den preussischen und den östreichischen, Compensation eine wechselseitige Schuld derselben Berechtigten unbedingt voraus, und fehlt es hier offenbar an einer solchen; so war unzweifelhaft der gemachte Vorbehalt schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung, im Verhältniß zu den Eigenthümern schlesischer Obligationen, sowohl den nichtholländischen, als auch selbst den holländischen; wie in der angeführten Druckschrift (§§. 24 und 25) ausführlich dargethan ist. Es könnte also der erwähnte Vor-

behalt, wider die Gläubiger, weder als aufschiebende noch als zerstörende Einrede dienen.

Was die k. k. Oestreichische Regierung betrifft, so war bei der Stipulation in dem berliner Frieden Ihre Absicht ohne allen Zweifel darauf gerichtet, daß von Ihr mittelbar, nämlich an Ihrer Stelle von der Krone Preussen, die Gläubiger vertragmäsig, mithin vollständig und in den gesetzten Terminen, bezahlt werden sollten, damit Sie, als Schuld-Contrahent und als Fortbesitzer eines Theils der Hypothek, von dem Forderungsrecht derselben befreit werde. Für befreit von ihrer Zahlungspflicht wird sich aber Allerhöchstdieselbe eher nicht achten können, als bis die von Ihr beabsichtigten Capital- und Zinsenzahlungen wirklich geleistet, und bis, zum Beweis dessen, die von Ihr ausgestellten Original-Schuld- und Pfandverschreibungen nicht mehr in fremden Händen sich befinden, sondern an Sie abgeliefert seyn werden.

Denn ohne Einwilligung der Gläubiger, durch einseitige Abrede mit Preussen, konnte eine Delegation nicht erfolgen, konnten jene aus schlesischen nicht in holländische Staatsgläubiger umgewandelt werden, und hätte auch Oestreich auf die Krone Preussen ein Recht nicht übertragen können, welches Ihm selbst nicht zustand; ein Recht auf Compensation ihrer liquiden Schuld mit der Schuld eines Dritten an einen Dritten, sogar einer illiquiden, auf Compensation einer Privatforderung mit einer Staats-Prätension. Hätte aber durch die Stipulation des berliner Friedens den Gläubigern eine Anweisung auf Zahlung an Preussen gegeben werden wollen, so ist doch, nach bekannten Rechten, blosse Anweisung keine Zahlung. Bei so wesentlich vorwaltendem Interesse der Oestreichischen Regierung, möchte also Allerhöchstdieselbe bei dieser Sache für unbetheiligt, und Ihre unmittelbare Einwirkung für zwecklos oder unveranlaßt nicht zu achten seyn.

Daß endlich keine der beiden allerhöchsten Regierungen, bei Ihrer allverehrten Rechtliebe, auch nur von fern beabsichtigt habe, in Widerspruch mit dem durch die bündig-

sten Verträge begründeten klaren Recht der Gläubiger, die Befriedigung derselben zu verzögern oder unsicher zu machen, das ist über jeden Zweifel erhaben. Denn eine moralische Unmöglichkeit, ja strafbare Vermessenheit, würde die Voraussetzung in sich schliessen, es habe die Erfüllung des Versprechens der Schuldenzahlung von einer rechtlichen Unmöglichkeit unbedingt abhängig gemacht werden wollen, von einer Behauptung, die mit Rechtsbestand wider keinen der dabei Betheiligten durchzusetzen wäre.

Aus welchem rechtlichen Gesichtpunct man immerhin den vorerwähnten Vorbehalt einer Compensation betrachten mag, überall wird derselbe als unstatthaft wider die Gläubiger erscheinen.

So fern nämlich die Krone Preussen, in Hinsicht auf die von Ihr übernommene Bezahlung schlesischer Staatsschulden, als Mandatar oder Assignatar von Oestreich betrachtet würde, müßte, wenn den Gläubigern Compensation mit Recht aufgenöthigt werden könnte, die zu compensirende Forderung eine solche seyn, welche dem Mandanten oder Assignanten, der Krone Oestreich, gegen die Gläubiger zustände. Daß eine solche bestehe, wird weder von k. k. Oestreichischer noch von Königlich-Preussischer Seite behauptet.

So fern der Gesichtpunct von Staatsschulden des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien aufgefaßt, und die Krone Preussen als Besitzer des grössern Theils desselben in Anspruch genommen wird, wäre eine Compensation eben so wenig zu begründen, weil eine Gegenforderung jenes Herzogthums an die Gläubiger nicht besteht, und auch von Königlich-Preussischer Seite nicht behauptet wird.

So fern aber die Krone Preussen weder als Mandatar oder Assignatar von Oestreich, noch als Besitzer vormaliger Bestandtheile des genannten Herzogthums, sondern in anderer Eigenschaft, als souverainer Besitzer ganz anderer Staaten, eine Geld-Prätension nicht gegen die Gläubiger, sondern wider einen Dritten, die ehemalige Republik der Vereinigten Niederlande, zu haben behauptet, würde die Ein-

rede der Compensation für rechtlich begründet selbst dann nicht zu halten seyn, wenn das Daseyn einer solchen Forderung erwiesen, und dieselbe in quali et quanto liquid wäre, wie Beides bis jetzt nicht ist. Es fehlt das gesetzmäßige Erforderniß von Forderung und Gegenforderung derselben Berechtigten und Verpflichteten.

So fern endlich die Krone Preussen die Wirksamkeit ihres in dem berliner Frieden der Krone Oestreich gegebenen Versprechens der Schuldenzahlung, anders nicht als unter der Bedingung des gemachten Vorbehalts der Compensation, sey es ausdrücklich oder durch die That selbst, zugestehen wollte, würde hiemit jenes Versprechen von Ihr für unwirksam, mithin so gut als für nicht gegeben auf den Fall erklärt seyn, wenn die Gläubiger die Compensation anzuerkennen sich weigern. Dessen weigern sich aber dieselben; und, nach ihrem Dafürhalten, nicht mit Unrecht. Denn ohne ihre Zustimmung schließt, in Hinsicht auf Sie, jener bloß gegen Oestreich gemachte Vorbehalt eine rechtliche Unmöglichkeit in sich; die Voraussetzung nämlich, daß man berechtigt sey, einem Gläubiger die Compensation der Forderung, sogar der illiquiden und ihrem Daseyn nach bestrittenen, eines Dritten an einen Dritten aufzudringen.

Durch solches Beharren bei dem Vorbehalt, wäre zugleich thatsächlich erklärt, daß die Krone Preussen das von Oestreich in dem berliner Frieden erhaltene und übernommene Mandat der Schuldenzahlung nicht vollziehen wolle; womit dann das Schuldverhältniß in seinen primitiven Zustand, in welchem es vor dem berliner Frieden war, zurückgewiesen würde. Eine Willenserklärung solcher Art würde unvereinbar seyn, nicht nur mit der höchstwahrscheinlichen Absicht der beiden allerhöchsten Friedens-Paciscenten, sondern auch mit der Königlich-Preussischen Erklärung bei der Bundesversammlung, daß bei den in Frage stehenden Forderungen „Oestreich gar nicht betheiligt" sey. Diese Erklärung würde, was gewiß die Absicht nicht war, in der erwähnten Hypothese als protestatio facto contraria erscheinen.

Es würde dann die Frage von der Zahlungspflicht offenbar streitig seyn, zwischen Oestreich und Preussen. Es würde dann die in dem abweisenden Beschluß der Bundesversammlung ausgedrückte Voraussetzung fallen, daß die Krone Preussen ihre Zahlungsverbindlichkeit nicht nur den Worten nach anerkenne, sondern auch durch wirkliche Zahlung erfülle. Dann aber würde, da in dem Beschluß die Anweisung durch solche Voraussetzung ausdrücklich bedingt ward, die hohe Bundesbehörde zu verfassungsmäsiger Einschreitung wieder competent seyn; sey es aus dem Gesichtpunct einer zwischen zwei allerhöchsten Bundesgliedern streitigen Schuldenzahlung an Privatpersonen, oder aus dem nicht zu besorgenden einer Justizverweigerung, auf den Grund des 30. oder des 29. Artikels der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820. Denn der Recurs aus solchen Fundamenten an die Bundesversammlung, blieb, bei nicht eingetretener Voraussetzung des Beschlusses, durch ihn den Gläubigern ipso facto et jure vorbehalten.

Bei solchem Sach- und Rechtsverhältniß halten die reclamirenden Gläubiger sich ehrfurchtvoll überzeugt, daß für Ihren Rechtsanspruch unerheblich sey, zu fragen: ob ein Königlich-Preussischer Geldanspruch an die vormalige Republik Holland, jetzt Königreich der Niederlande, bestanden habe, oder noch bestehe? Oder näher noch zu fragen: welches sein Rechts- und Entstehungsgrund, und wie hoch sein Betrag sey? Darüber ist ohnedieß in allen ihnen bekannten Verhandlungen, in dem ganzen Lauf der seit dem berliner Frieden verflossenen 86 Jahre, von Königlich-Preussischer Seite nie die mindeste Eröffnung gemacht, geschweige denn zu einer Liquidation geschritten worden. Auch hat die Königlich-Niederländische allerhöchste Regierung noch unlängst die Versicherung ertheilt, daß die von ihr, über das Daseyn eines Anspruchs der gedachten Art, angeordneten Nachforschungen „ohne allen Erfolg geblieben" seyen.*)

---

*) Das Nähere hievon, und mehr noch, unten in Num. IV, §. 5. Anm. des Herausg.

So fern aber eine solche Prätension früher wirklich bestanden hätte, würde man aus mehrfachen Gründen dermal anzunehmen berechtigt seyn, daß solche und eben so der vorgeschützte Vorbehalt der Compensation, längst aufgegeben, und darauf stillschweigend verzichtet sey. Denn nicht nur

1) ist, wie gesagt, in der langen Zeit seit dem berliner Frieden nie zu einer Liquidation derselben mit der holländischen Regierung geschritten, sondern es ist auch

2) in sieben öffentlich bekannt gewordenen (in der angeführten Druckschrift S. 62 benannten) Staatsverträgen welche seit 1742 die Niederlande mit der Krone Preussen über Interesse-Angelegenheiten, in den Jahren 1788, 1790, 1794, 1816 und 1817 geschlossen haben, nirgend von Königlich-Preussischer Seite einer Schuldforderung der in Frage stehenden Art an die niederländische Regierung erwähnt, geschweige denn deßhalb eine Compensation stipulirt, oder ein Vorbehalt gemacht worden. Aehnliche Verzichthandlungen sprachen sich in noch zwei andern Fällen der neuesten Zeit unzweifelhaft aus. Als nämlich

3) in den Jahren 1809 die Königlich-Preussische Regierung ein Anlehn von 32 Millionen Gulden in Holland negociiren zu lassen beabsichtigte, erhielt Allerhöchstdieselbe von der Königlich-holländischen Regierung die Erlaubniß dazu anders nicht als unter der Bedingung daß Sie bei den Einlagen zu diesem Anlehn die hier in Frage stehenden altschlesischen Capital- und Zinsenforderungen in gewissem Betrag statt baaren Geldes annehme. Ohne einer Geld-Prätension an Holland im Mindesten zu gedenken, ward die Bedingung angenommen. Es wurden die Einlagen auf 5/8 in baarem Geld und 3/8 in altschlesischen Capitalen al Pari und in rückständigen Zinsen davon, diese in anderthalbfachem Betrag des Capitals, gesetzt und angenommen. In solcher Art würden damals alle schlesischen Obligationen eingelöset worden seyn, wenn die Anleihe in dem gewünschten vollen Betrag wäre zu Stande gekommen, welches nicht zur Hälfte geschah. Eben so wenig ward

4) eine noch neuere sehr passende Gelegenheit benutzt, eine etwaige ältere Preussische Geld-Prätension wider Holland in Anregung oder Compensation zu bringen, wenigstens deßhalb eine Rechtsverwahrung einzulegen. Es hat nämlich in den Jahren 1822 und 1823 die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung, ohne Berufung auf Compensation wegen einer ihr zustehenden Gegenforderung, an die Königlich-Niederländische die bedeutende Summe von 1,488,000 Gulden in fünf Terminen baar bezahlen lassen, für Lieferungen, in den Jahren 1815 bis 1818, an die Preussische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg.

Man hat noch wider die Besitzer schlesischer Staats-Obligationen, aus den drei holländischen Anlehen, vorwurfsweise anführen hören, daß sie verhältnißmäsig sehr wohlfeil dazu gekommen seyen. Als ob — diese Bemerkung ohne Einräumung für richtig angenommen — der Erwerbpreis einer Sache das Recht verändern könnte! Zumal hier, wo auf die Einrede des anastasianischen Gesetzes in den Schuldbriefen ausdrücklich verzichtet ist, und alle Forderungsrechte der früheren Eigenthümer solcher Obligationen auf ihre Rechtsnachfolger übergegangen sind.

Aber auch von der finanziellen Seite betrachtet, sinkt in der Wagschale der Berechnung, der Entschädigung und Gefahr, das Gewicht des vermeinten Vorwurfs auf Nichts, ja auf weniger als Nichts. Manche Gläubiger und ihre Vorfahren besitzen ihre Obligationen von Anbeginn, seit 90 und mehr Jahren; Andere die ihrigen seit 50, 40, 30; Keiner der jetzigen Reclamanten seit einer kurzen Reihe von Jahren. Manche haben sich in der Noth gesehen, die ihrigen für durchaus gerechte Schuldforderungen, deren Schicksal unsicher oder zweifelhaft geworden war, nach dem vollen Nennwerth oder einem wenig geringern in Zahlung zu nehmen, auch einen Theil derselben weit unter dem Erwerbpreis und mit Verlust aller Zinsen zu veräussern. Keiner von allen Besitzern seit 1740, hat je Zinsen von seinem Capital erhalten. Alle hat ohne Unterlaß die Gefahr gedrückt, auf unabsehbare Zeit ihr wohlerworbenes Eigenthum und dessen rechtmäsigen Genuß

entbehren zu müssen. Von jedem 100 Gulden des fünfprocentigen Anlehns belaufen sich die seit 86 Jahren rückständigen einfachen Zinsen auf 430 Gulden, bei den beiden sechsprocentigen Anlehen auf 516, und bei diesen und jenem sehr viel höher, wenn auch die Zwischenzinsen in Ansatz kommen. Hätte Einer oder der Andere, dem Staatscredit mit Recht vertrauend, solche Obligationen auch nur vor ungefähr zehn Jahren um mäßigen Preis auf Speculation erworben, wie oft möchte er bereut haben, sein Geld nicht auf andere Speculationen verwendet zu haben! Und Geldgewinn gegen Geldgewinn auf beiden Seiten gehalten, würde sich zeigen, daß jener auch der glücklichsten Speculanten in schlesischen Obligationen, weit nicht, weder an Grösse noch an Sicherheit, demjenigen gleich zu achten sey, dessen durch 86jährigen freien Gebrauch der Capitale, Zinsen und Zwischenzinsen, der schuldende Theil sich rühmen kann.

Der Speculations-Handel mit Staatspapieren wird, seiner Natur gemäß, nirgend als unrechtlich oder unanständig betrachtet. Vielmehr wird solcher von Regierungen selbst auf mehrfache Weise theils begünstigt theils veranlaßt, namentlich dadurch, daß Sie selbst bei Anleihen die Schuldverschreibungen unter ihrem Nennwerth hingeben. Wer einst (1813) preussische Tresor-Scheine zu fünf und zwanzig für hundert einhandelte oder in Zahlung annahm, wohl auch anzunehmen sich genöthigt sah, wer bald nach dem wiener Congreß gewisse Schuldbriefe, die auf an Preussen zurückgekommenen Provinzen hafteten, zu verhältnißmäsig geringem Preis an sich brachte, wer im Jahr 1818 bei der preussischen fünfprocentigen Anleihe von 30 Millionen Thaler in England, die Obligationen von dem Staat selbst zu 73 für verschriebene 100 empfing, sofort in den vollen Zinsengenuß eintretend, und wer von ihnen Allen wenige Jahre später alle diese preussischen Staatspapiere zu vollem Nennwerth realisiren konnte, sah sein Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung und auf ihre treue Fürsorge für Aufrechthaltung des unentbehrlichen Staats-Geldcredits gerechterweise belohnt. Wären die eigenthümlichen Inhaber schlesischer Staats-Obli-

gationen, nach ungleich längerer und härterer Prüfung, minder würdig, der Frucht der Gerechtigkeit und des Lohns für ähnliches, aber weit ausharrenderes ehrfurchtvolles Vertrauen endlich theilhaftig zu werden?

Bei sorgfältiger Erwägung aller dieser geschichtlichen, rechtlichen, finanziellen und politischen Momente, gewährt Ew. Königlichen Majestät allverehrteste Weisheit, Rechtliebe und Gnade den reclamirenden Eigenthümern schlesischer Staats-Obligationen eine sichere Bürgschaft für den Schutz ihres Rechts, für Erfüllung ihrer Hoffnung. Darum stellen dieselben nunmehr, in tiefster vertrauenvoller Ehrfurcht allerunterthänigst bittend, zu Ew. Königlichen Majestät allergnädigster Entschliessung:

> ob Allerhöchstdieselben huldreichst geruhen wollen, sofort, etwa nach vernommenem Gutachten des Königlichen Staatsministerii, insbesondere Allerhöchstdero Justizministers, die Bezahlung der Capitale und Zinsenrückstände, aus den in dem Besitz der Reclamanten befindlichen schlesischen Partial-Obligationen, allergnädigst zu verfügen,

oder

> diese auf einfachen Rechtsfragen beruhende Privat-Justizsache zu ordnungsmäsiger Verhandlung und Entscheidung in den Rechtsweg zu verweisen, um dem etwa dort für streitig geachteten Recht den gesetzmäsigen Lauf zu eröffnen.

Allergnädigster Verfügung entgegensehend, beharret der Unterzeichnete in tiefster respectvoller Unterwürfigkeit,

Ew. Königlichen Majestät

Frankfurt am Main,
den 29. October 1828.

allerunterthänigster
M. J. Hertz,
Banquier.

II.

Schreiben Seiner Excellenz des Königlich-Preussischen wirklichen Geheimen Staatsministers ꝛc. ꝛc. Herrn Grafen von Lottum, an den Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt am Main, vom 22. Nov. 1828.

Ew. Wohlgebohrn verfehle ich nicht ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Majestät Ihre Eingabe vom 29. v. M. zur Bescheidung nach Lage der Sache dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zufertigen zu lassen geruhet haben.

Berlin, den 22. November 1828.

(gez.) Lottum.

An
den Banquier Herrn M. J. Hertz,
Wohlgebohren
zu
Frankfurt a. M.

III.

Erlaß des Königlich-Preussischen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, an den Banquier M. J. Hertz zu Frankfurt am Main, vom 3. Jänner 1829.

Des Königs Majestät haben die von Ihnen für Sich und andere Reclamanten, als Besitzer Altschlesischer Obligationen, Allerhöchsten Orts eingereichte Vorstellung vom 29. October v. J. an das unterzeichnete Ministerium remittirt, um Sie nach Lage der Sache zu bescheiden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anweisung nimmt das unterzeichnete Ministerium nicht Anstand, auf die in Ihrer Vorstellung gemachten Anträge,

daß die Bezahlung der Capitale und Zinsenrückstände aus den im Besitz der Reclamanten befindlichen Schlesischen Obligationen verfügt,

oder

diese Sache zu ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung in den Rechtsweg verwiesen werde,

Ihnen folgendes zu eröffnen.

Wenn Provinzen in Folge eines Krieges von einem Staate an einen andern abgetreten werden, so ist der Friedensschluß, wodurch die Abtretung erfolgt, die Rechtsquelle, woraus sich das Urtheil über die auf den neuen Erwerber übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten zunächst schöpfen läßt. Eine gewöhnliche Bestimmung solcher Friedensschlüsse betrifft die von dem vorigen Besitzer des Landes contrahirten Schulden. In Beziehung auf Schlesien und auf die von Oestreich als Besitzer dieser Provinz im Auslande aufgenommenen Schulden enthält der Artikel 9 des berliner Friedens vom 28. Juli 1742 folgende Festsetzung:

> Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothéquées sur la Silésie aux sujets d'Angleterre et de Hollande, sauf toutefois à sa dite Majesté, d'entrer quant aux dernières, en liquidation et compensation de ces dettes sur ce qui lui est dû par la République de Hollande. „Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohême se charge des sommes hypothéquées sur le dit pays de Silésie aux Brabançons".

Hiernach übernahm Preussen die Zahlung der Englischen, Oestreich die Zahlung der Brabanter Schuld, Beide unbedingt; auch ist die Tilgung beiderlei Gattungen von Schulden längst erfolgt. In Absicht der sogenannten Holländischen Schuld erklärte sich Preussen für verbindlich und dem gemäß wurde Oestreich von derselben gänzlich liberirt; indem jedoch Preussen seiner Erklärung den Vorbehalt hinzufügte, auf diese Schuld Preussische Forderungen an die Republik Holland in Abrechnung zu bringen, wurde zwar nicht die Uebernahme der Verbindlichkeit an und für sich bedingt, in Absicht der Zeit und Art der Erfüllung derselben aber eine Bestimmung in den Friedensschluß selbst niedergelegt, welche von jener Uebernahme nicht getrennt werden kann.

Die Weigerung der Krone Preussen, die in Holland contrahirte Schuld zu zahlen, wenn man sich nicht Holländischer Seits zur Liquidation und Berichtigung der Preus-

sischen Forderungen verstehen wollte, hatte ursprünglich den Charakter von Repressalien, wie sie nach Grundsätzen des Völkerrechts angewandt werden, um einen andern Staat zur Anerkennung und Gewährung eines von ihm ohne Grund bestrittenen Rechts zu bewegen. Es trat nur der besondere Umstand dabei ein, daß dieselbe nicht einseitig, erst nach dem Friedensschlusse, von Seiner Majestät Friedrich II. gegen die Republik Holland beschlossen, sondern in dem Friedensschlusse selbst als eine wesentliche Bestimmung der dadurch begründeten Regulirung der gesammten Verhältnisse von Schlesien ausgesprochen wurde.

Von nun an kam es nur darauf an, daß die Republik Holland sich geneigt zeigte, auf eine Liquidation der Preussischen Forderungen einzugehen, um die Wirkung der in dem Friedensschlusse zwischen Preussen und Oestreich selbst beruhenden Repressalien aufzuheben.

Die Krone Preussen hat es an Unterhandlungen mit der Republik Holland wegen der Forderungen, welche theils Preussischen Unterthanen und Communen theils auch der Krone Preussen selbst zustanden, nicht fehlen lassen. Nachdem man aber Holländischer Seits die Bezahlung der Preussischen Forderungen nicht zugestehen wollte, konnte auch Preussischer Seits die in dem mehrgedachten Friedensschlusse enthaltene Bestimmung nicht anders als in unveränderter Wirkung aufrecht erhalten werden.

In demselben Zusammenhange, worin die für Schlesien in Holland contrahirte Schuld friedensschlußmäßig auf Preussen überging, besteht sie auch noch, und Preussen wird sich nie zur Berichtigung derselben entschließen, wenn nicht dem gleichzeitig bei der Uebernahme von ihm gemachten Vorbehalte völlig Genüge gethan wird.

Man hat den diesseitigen Forderungen an die Republik Holland nie entsagt. Wenn in späteren Verträgen zwischen Preussen und Holland derselben keiner besondern Erwähnung geschah, so lag der Grund darin, daß beide contrahirende Theile, wie es häufig der Fall ist, es den gerade obwaltenden Umständen nicht angemessen fanden, die betreffenden Ver-

träge auf andere Verhältnisse, als welche gerade dadurch erledigt wurden, auszudehnen und alle früher bestandene Differenzen völlig auszugleichen.

Auf einem Irrthume beruht es, wenn behauptet wird, daß im Jahre 1810 von Preussischer Seite beschlossen gewesen sey, den gesammten Rest der Capitale und Zinsen aus den Altschlesischen Obligationen auf dem Wege einer in Amsterdam eröffneten Anleihe zu tilgen. Beschlossen war diese Anleihe für sich, zur Deckung damaliger Staatsbedürfnisse; wenn man bei den Einlagen zu dieser Anleihe auf Schlesische Obligationen zu einem gewissen Verhältniß in einem bestimmten Werthe annahm, so ließ man diese eben so zu, wie es mit jedem andern ähnlichen Papiere der Fall gewesen wäre, dessen Annahme der Darleiher würde zur Bedingung gemacht haben.

Der von Ihnen eventuell in Anspruch genommene Rechtsweg ist unstatthaft, weil weder über die ursprüngliche Natur der Schuld, als sie zuerst von Oestreich contrahirt wurde, noch auch über die Uebernahme derselben von Seite Preussens ein Streit obwaltet, welcher erst zu entscheiden wäre, sondern weil es sich allein um die Wirkung als (des) gleichzeitig mit der Uebernahme gemachten Vorbehalts und der darin angeordneten Repressalien handelt. So wenig die Gerichte bei innern Verhältnissen **über** das Gesetz sich erheben können, sondern **nur nach** den Gesetzen zu sprechen haben, eben so wenig steht ihnen die Befugniß zu, die **Gültigkeit** einer von dem Souverain, welcher die Quelle der Gesetzgebung ist, in auswärtigen Verhältnissen vereinbarte **politische** Bestimmung zum Gegenstande ihrer Prüfung und Entscheidung zu machen.

Die Hindernisse, welche der Berichtigung der in Holland aufgenommenen Altschlesischen Schuld entgegen stehen, waren seit dem berliner Friedensschlusse von 1742 längst allgemein bekannt, und sind bis auf die neueste Zeit, so oft Reclamationen deshalb erneuert worden, durch officielle Verfügungen in Erinnerung gebracht worden. Wenn Sie und andere Reclamanten, dieser Kenntniß von den Statt finden-

den Hindernissen ungeachtet, die zu jener Schuld gehörigen Papiere zu einem Gegenstande der Speculation gemacht haben, und sich nun in Ihrer Erwartung, daß Preussen zur Berichtigung derselben, vor völliger Erledigung des im berliner Frieden gemachten Vorbehalts, auf irgend eine Weise bewogen werden könne, getäuscht sehen, so haben Sie diesen Erfolg einer verfehlten Speculation Sich Selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 3. Januar 1829.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Schönberg.

An
den Banquier Herrn M. J. Hertz
in
Frankfurt a. M.

IV.

Rechtliche Bemerkungen zu vorstehendem hohen Ministerial-Erlaß.

Von tiefer Ehrerbietung gegen das Königliche hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durchdrungen, sehen die reclamirenden Gläubiger höchst ungern sich genöthigt, von der gesetzmäßigen Gunst der Vertheidigung wider vorstehenden hohen Ministerial-Erlaß Gebrauch zu machen. Aber ein festes Vertrauen belebt sie, daß ihrer geziemenden Rechtfertigung vor der eigenen preiswürdigen Rechtliebe dieser hohen Staatsbehörde, wie sonst überall, entschuldigende Gerechtigkeit widerfahren werde.

Dazu wird es nur einer nicht ungeneigten Erwägung bedürfen, daß, sollte es bei jenem Erlaß bewenden, den Gläubigern alle Hoffnung entzogen wäre, je zu der ihnen gebührenden Befriedigung zu gelangen. Beharrlich wird darin derselbe Grund des Aufschubs wiederholt, durch dessen Andeutung nun schon

bald zwei Menschenalter hindurch die Bezahlung der anerkannt gerechtesten Schuldforderungen vereitelt worden ist. Offenbar aber unterscheidet sich solche Wiederholung nur den Worten nach von einer klar, unverhohlen und definitiv, wie bereits im Jahr 1818, ausgesprochenen Erklärung, daß Zahlung von Königlich-Preussischer Seite nie erfolgen werde. Denn Willigkeit dazu soll nur dann eintreten, wenn eine veraltete, eine nie bestimmt angegebene, nie klar gemachte, seit Menschengedenken nie verfolgte, Preussische Staats-Prätension an die ehemalige Republik Holland, von der jetzigen Königlich Niederländischen Regierung anerkannt und getilgt seyn werde.

Diese von Generation zu Generation, dem Anschein nach ohne nähere Prüfung, überlieferte Prätension könnte, wenn sie auch in voller Kraft bestände, anders nichts seyn als ein Anspruch eines Dritten an einen Dritten, welcher nach den natürlichen und allen positiven Gesetzen weder Delegation noch Compensation begründen werde. Als Prätendent erscheint dabei weder die Person des Allerdurchlauchtigsten Schuldcontrahenten und Pfandgebers, noch das vormalige Herzogthum Ober- und Niederschlesien, mit seinen verhypothecirten sämmtlichen landesherrlichen Einkünften, Renten und Besitzungen, noch endlich der dermalige Königliche Besitzer des grössern Theils der Hypothek, als solcher. Dem unbestrittenen Privat-Forderungsrecht der Eigenthümer schlesischer Staats-Obligationen, ist diese nicht schlesische, sondern altpreussische Staats-Prätension in jeder Beziehung eben so fremd, als ein Anspruch des Königreichs Preussen an China es seyn würde.

Sonach wären durch die hohe Ministerial-Bescheidung die reclamirenden Gläubiger in den beklagenswerthen Fall gesetzt, zu wählen zwischen entschiedenem gänzlichem Verlust aller ihrer Capitale und Zinsenforderungen, deren volle Rechtmäßigkeit die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung Selbst durch Wort und That *) unumwunden anerkannt hat, auch fortwährend anzuerkennen versichert, und einer fortge-

*) Im Jahr 1810, durch Tilgung eines grossen Theils der Schlesischen Partial-Obligationen, im Gesammtbetrag, an Capital und Zinsen, von vier bis fünf Millionen Gulden.

setzten Verfolgung ihres wohlbegründeten Rechtes auf gesetzmäsigen Wegen.

Die Geschichte und das Rechtsverhältniß der in Frage stehenden Schlesischen Staats-Obligationen sind in einer eigenen, in öffentlichem Druck erschienenen Schrift *), mit Beifügung der Beweisurkunden, so ausführlich erörtert, daß, Bekanntschaft damit vorausgesetzt, hier genügen wird, sich auf eine rechtliche Prüfung nur des Inhaltes der neuesten hohen Ministerial-Resolution zu beschränken.

1.

Wohl ist bei Territorial-Abtretungen in Folge eines Kriegs, für die auf den neuen Ländererwerber übergehenden Rechte und Verbindlichkeiten, der Friedensschluß eine „Rechtsquelle". Er ist aber nicht die einzige, er ist eine Quelle nur für Recht, und nur unter den Paciscenten. Wie bei allen Staats- und Privatverträgen, so sind auch bei Friedensschlüssen die Verabredungen anders nicht zu verstehen und zu erklären, als unter der vorbehaltenden Clausel: unbeschadet der Rechte Dritter.

Wohl können darin Stipulationen über die auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden errichtet werden. Aber Stipulationen nur im Interesse der Gerechtigkeit, nur zum Zweck der Schuldenzahlung, nur für Wahrung und Erhaltung der vertrag- und gesetzmäsigen Rechte der Gläubiger; nicht solche, die offenbar eine Verletzung derselben bezwecken, oder nothwendig zur Folge haben würden. Daß jene Bestimmungen nur von solcher Art seyen, ist der rechtlichen Natur der Sache nach, eine stillschweigende Bedingung des Friedensvertrags **).

Rechtsverletzend, darum ungültig, wären demnach Verabredungen, wodurch die vertrag- und gesetzmäsigen Bestimmungen über die Art, die Grössen, die Termine der Zinsenzahlungen und der Capital-Rückzahlungen, über die Sicher-

---

*) Die oben S. 4 angeführte.

**) Voetius, commentar. ad Pandectas, lib. XXVIII. tit. 7. § 3. et 17.

heitsrechte, insonderheit die Hypothekar-Rechte der Gläubiger, einseitig gemindert, aufgeschoben oder aufgehoben würden; wodurch eine unbedingte Zahlungsverbindlichkeit in eine bedingte verwandelt, oder die Leistung der vertragmäsigen Zahlung willkührlich an widerrechtliche Bedingungen geknüpft würde, zumal an solche, deren Erfüllung ganz oder zum Theil von der Willkühr des die Schulden übernehmenden Theils abhängt, so daß in seiner Macht stände, unter wörtlicher Anerkennung des Forderungsrechtes der Gläubiger, dessen Wirksamkeit durch Aufschub auf immer zu vereiteln; denn willkührliche Verzögerung ist eben so viel als ausdrückliche Verweigerung*). Mit andern Worten, kein Friedensschluß kann in Beziehung auf irgend einen Dritten, mithin auch wider Staatsgläubiger, zu einer Rechtsverletzung ermächtigen; er kann nicht Unrecht in Recht verwandeln.

2.

Nach klarem Inhalt der Darlehn- und Pfandverträge, in den Schlesischen Staats-Obligationen, ist Oestreichs Zahlungsverbindlichkeit gegen die Gläubiger ohne allen Zweifel eine unbedingte, in jeder Hinsicht. Nach einer Behauptung in dem hohen Ministerial-Erlaß, wäre, durch den berliner Frieden, diese unbedingte Verbindlichkeit von Preussen der Krone Oestreich zwar abgenommen, aber auf Preussischer Seite ohne Zustimmung der Gläubiger, also einseitig, in eine bedingte verwandelt worden, ohne dadurch den Gläubigern Unrecht zu thun.

Der logisch-juristische Beweis dieser Behauptung wird zu führen versucht, wie folgt.

„In Absicht der sogenannten Holländischen Schuld
„erklärte sich Preussen für verbindlich und dem ge-
„mäß wurde Oestreich von derselben gänzlich liberirt;
„indem jedoch Preussen seiner Erklärung den Vorbe-
„halt hinzufügte, auf diese Schuld Preussische For-
„derungen an die Republik Holland in Abrechnung

*) Vattel, droit des gens, liv. IV, ch. 4, §. 50.

„zu bringen, wurde zwar nicht die Uebernahme der „Verbindlichkeit an und für sich bedingt, in Absicht „der Zeit und Art der Erfüllung derselben aber „eine Bestimmung in den Friedensschluß selbst nieder„gelegt, welche von jener Uebernahme nicht getrennt „werden kann".

Mit andern gleich bedeutenden Worten lautet diese Beweisführung, wie folgt.

In dem 9. Artikel des berliner Friedens finden sich zwei Preussische Willenserklärungen beisammen, eine unbedingte und eine bedingte; beide zwar wesentlich verschieden, aber doch untrennbar. Die erste spricht: Preussen übernimmt in aller Hinsicht Oestreichs vertragmäsige unbedingte Verpflichtung diese Schulden zu bezahlen, und will Oestreich hiedurch gänzlich davon befreit wissen. Die zweite sagt: Preussen verwandelt die in aller Hinsicht übernommene unbedingte Zahlungsverbindlichkeit Oestreichs, auf seiner Seite in eine bedingte, indem es erklärt: erfüllen werde ich diese unbedingte Verpflichtung, doch nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn ein Dritter, die Republik Holland, mit mir in Liquidation und Compensation auf Schuldforderungen treten wird, die Ich, als Krone Preussen, an Ihn mache. Aufhebung der übernommenen unbedingten Zahlungsverbindlichkeit, beabsichtige ich mit dieser selbstgesetzten nur aufschiebenden Bedingung keineswegs, nur eine Modification derselben „in Absicht der Zeit und Art der Erfüllung".

Die Krone Preussen hat hier in der Schuldenzahlung nur Oestreichs Stelle zu vertreten; auch erklärt Sie sich dieselbe vertreten zu wollen. Nach natürlichen und allen positiven Gesetzen, kann Delegation nicht ohne Einwilligung des Gläubigers, Compensation nur bei wechselseitigen Schuldforderungen derselben Berechtigten und Verpflichteten, nicht wegen der Schuld eines Dritten, erfolgen *). Es steht

*) Geschichte und Rechtsverhältniß der Schles. St. Oblig., §. 24. S. 57.

nicht in der rechtlichen Macht eines Zahlungspflichtigen, die unbedingte Zahlungspflicht willkührlich in eine bedingte umzuwandeln.

In Erwägung dieser unzweifelhaften Rechtsätze, konnten nicht Oestreich und Preussen gemeinschaftlich, konnte eben so wenig die Krone Preussen allein, berechtigt seyn, in dem berliner Frieden die Erfüllung einer durch zweiseitigen Vertrag gegründeten Zahlungsverbindlichkeit einseitig an eine Bedingung zu knüpfen; am Allerwenigsten an eine potestative, die, wie nun schon sieben- und achtzigjährige Erfahrung gelehrt hat, in Preussische Willkühr stellt, den Eintritt der eingeschobenen Bedingung so aufzuschieben, daß der Aufschub der Wirkung nach einer gänzlichen Zahlungsweigerung gleich kommt.

Rechtfertigen läßt sich solcher Aufschub nicht durch die Aeusserung: nur „in Absicht der Zeit und Art „der Erfüllung derselben (der Verbindlichkeit) sey eine „Bestimmung in den Friedensschluß selbst niedergelegt". Zeit und Art der Erfüllung sind durch übereinstimmende Willenserklärungen, mithin vertragweise, von dem Anleiher und den Darleihern schon festgesetzt, in den Schuldbriefen selbst. Rechtsgültig abgeändert könnte diese Vertragbestimmung einseitig nicht werden von dem Anleiher; viel weniger kann sie es durch einen Dritten. Will dieser an der Stelle des Schuld-Contrahenten Zahlung leisten, so liegt ihm ob, dessen Verbindlichkeit in derselben Zeit und Art zu erfüllen, wozu jener in dem Schuldvertrag sich verpflichtet hat. Die Schuldbriefe sagen bestimmt, daß die Capitale terminweise, bei dem ersten und zweiten Anlehn bis in das Jahr 1742, bei dem dritten bis in das Jahr 1751, baar in holländischem Courant, zu Amsterdam, gänzlich sollen abgelöset, daß bis dahin die Zinsen vierteljährig in gleicher Münzsorte richtig sollen bezahlt werden. Ward denn die Rückzahlung der in Brabant und in England negociirten Schlesischen Staatsschulden, wovon Oestreich die erste, Preussen die andere, in dem berliner Frieden zur Bezahlung über-

nahm, auch an Bedingungen solcher Art geknüpft? Vor einer langen Reihe von Jahren schon wurden beide vollständig bezahlt.

Nur über Das, dessen Leistung oder Erfüllung physisch und rechtlich möglich ist, können durch Verträge Bestimmungen gemacht werden. Demnach kann eine Rechtsverletzung Dritter durch Vertrag nicht festgesetzt werden. Was aber nicht Gegenstand eines gültigen Vertrags seyn kann, kann auch in einem Vertrag rechtlicherweise nicht als Bedingung festgesetzt werden. Dem zufolge ist eine nach Natur- und Rechtsgesetzen unmögliche Bedingung im rechtlichen Sinn keine Bedingung; und ungültig und eitel ist, wenn auch nicht der ganze Vertrag, doch diejenige Vertragbestimmung *), der sie nach Art einer suspensiven Willenserklärung positiv beigefügt ist **). Sohin war der preussische bedingende Vorbehalt in dem berliner Frieden, schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung ***).

*) L. 97. D. de verb. obligat. Emminghaus ad Cocceji jus civ. controv., lib. II. tit. 14. qu. 44. not. k.

**) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. I, Tit. 4. §. 130. ff. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die deutsch. Erbländer der Oestr. Monarchie, Th. II, §. 698. u. 897. L. 31. D. de obl. et act. Glück's ausführl. Erläut. der Pandecten, Th. IV, Abth. 1, §. 338. S. 507. L. C. Schroeder elem. juris nat., socialis et gentium, §. 563. Höpfner's Naturrecht, §. 83. Gros Lehrb. des Naturrechts, §. 201. Klüber, droit de gens moderne de l'Europe, §. 144. — „Quoniam statim patet jocari promissorem". Nettelbladt system. element. jurisprudentiae nat., §. 569. „Derisoriae" sunt conditiones, quae „vel natura impossibiles sunt, vel jure seu moribus, vel verborum aut rerum perplexitate". Voetius l. c. lib. XXVIII. §. 9. „Ratio videtur esse, quod, dum simul communi consensu talem contractui apponunt conditionem, manifestum videtur eos impossibilitatem scientes eo animo fuisse ut nec se aliis, nec alios sibi, voluerint obligare, sed magis ludere". Idem ibid. §. 16. „Contractus conditio impossibilis qualiscunque vitiat". Heineccius elem. juris civ. sec. ord. Instit., §. 523, not. *.

***) Die angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß ꝛc., §. 24, S. 56. ff.

Wäre auch die potestative Bedingung schon an sich nicht unrechtlich, — was sie gleichwohl im vorliegenden Fall ist — so dürfte ihre Erfüllung doch nicht, wie hier, auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden. Wen auch immer die Schuld so langen Verzugs träfe, Preussen oder die Niederlande, oder beide, die Erfüllung würde, da jeder von ihnen bei der Nicht-Erfüllung interessirt ist, dem Recht nach für erfüllt anzunehmen seyn *), mithin der Zahlung an die Gläubiger ein noch längerer Aufschub nicht gegeben werden dürfen.

Oestreich soll durch den berliner Frieden von der so genannten holländischen Schuld „gänzlich liberirt" seyn. Nach welchem natürlichen oder positiven Rechtsgesetz wäre der Krone Preussen möglich, zu bewirken, daß ohne Zustimmung der Gläubiger, durch Preussische Wortübernahme und Nichtzahlung der Schulden, der Anleiher und theilweise Hypothek-Besitzer von seiner Vertragpflicht befreit werde?

Da ein Schuldner nur durch die Thathandlung der Zahlung, oder durch des Gläubigers freiwilligen Nachlaß der Schuld, von dieser, und sein verhypothecirtes Eigenthum von der Pfandlast rechtlich befreit werden kann, so ist die von Königlich-Preussischer Seite erklärte Freisprechuug Oestreichs nur wörtlich und scheinbar. So lang die k. k. östreichischen Schuld- und Pfandbriefe rechtmäsiges Eigenthum der Gläubiger sind, wird der Aussteller von ihrem Anspruch sich nicht befreit fühlen. So lang Der, dem Er die Leistung vertragmäsiger Zahlung aufgetragen, solche nicht geleistet hat, wird dieser sich nicht rühmen können, daß er den übernommenen Auftrag vollzogen, daß er seine Pflicht gegen jenen erfüllt habe. So lang diese Pflicht unerfüllt ist, wird die Erklärung des Mandatars, daß — wie es in dem Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 17. Juli 1828 heißt — „Er, zu Befriedigung der Gläubiger, keine Zahlungsverbindlichkeit des Mandanten in Anspruch nehme", für diesen, wie für die Gläubiger, werthlos seyn. Durch solche Worterklärung ist der Mandatar nicht

---

*) Ulpianus, in L. 161. D. de R. J. Voetius l. c. §. 19.

von seiner Pflicht gegen den Mandanten, ist dieser nicht von dem Anspruch der Gläubiger befreit.

Welches Interesse könnte auch der Mandatar dabei haben, zu Befriedigung der Gläubiger eine Zahlungsverbindlichkeit seines Mandanten in Anspruch zu nehmen, während er sich bewußt ist, die gegen denselben übernommene Pflicht der Zahlung nicht erfüllt zu haben, und hiedurch denselben und dessen pfandweise haftendes Eigenthum der Rechtsverfolgung der Gläubiger fortwährend bloß zu stellen?

Demnach liegt es, nach der Lage des gegenwärtigen Falles, nicht in dem Königlich-Preussischen Interesse, eine östreichische Zahlungsverbindlichkeit, sondern umgekehrt in dem Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen Interesse, eine Zahlungsverbindlichkeit der Krone Preussen in Anspruch zu nehmen. Und es wird durch jene von Königlich-Preussischer Seite bei der hohen Bundesversammlung gegebene Erklärung keineswegs das wesentliche Interesse beseitigt, welches die k. k. Oestreichische allerhöchste Regierung, als Schuldcontrahent, als Pfandbesitzer, als Paciscent in dem berliner Frieden, dabei hat, daß den Eigenthümern der von ihr ausgestellten schlesischen Staats-Obligationen die vertragmäßige Zahlung nicht länger vorenthalten, sondern wirklich geleistet werde.

3.

Der hohe Ministerial-Erlaß erklärt die gegen die schlesischen Staatsgläubiger verhängte Zahlungsweigerung für Repressalien. Es heißt darin:

„Die Weigerung der Krone Preussen, die in Holland
„contrahirte Schuld zu zahlen, wenn man sich nicht
„Holländischer Seits zur Liquidation und Berichti-
„gung der Preussischen Forderungen verstehen wollte,
„hatte ursprünglich den Charakter von Repressalien,
„wie sie nach Grundsätzen des Völkerrechts angewandt
„werden, um einen andern Staat zur Anerkennung
„und Gewährung eines von ihm ohne Grund bestrit-
„tenen Rechts zu bewegen".

Repressalien waren und sind schon ihrem Begriff nach hier nicht anwendbar. So nennt das Völkerrecht gewalt-

thätige Handlungen, wodurch ein beleidigter Staat dem beleidigenden an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen zurückhält, um diesen Staat zu Anerkennung seines Rechtes und zu Genugthuung zu nöthigen *). Demnach ist in jedem Fall ihre Anwendbarkeit zum Allerwenigsten bedingt durch das Daseyn einer unzweifelhaften Rechtsverletzung von Seite des andern Staates **). Entweder nicht vorhanden, oder sehr zweifelhaft, ist aber eine Rechtsverletzung in dem vorliegenden Fall. Denn nie ward eine solche nach ihrem geschichtlichen und rechtlichen Verhältniß den dabei wesentlich betheiligten Gläubigern, oder auch der hohen Bundesversammlung, klar gemacht, so nahe auch solches lag und so leicht es hätte seyn müssen; nie noch wurden dabei die unter den europäischen unabhängigen Staaten üblichen Mittel angewandt, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen; ja, die Königlich-Niederländische Regierung hat noch in der neuesten Zeit wiederholt auf das Bestimmteste versichert, selbst das Daseyn einer Preussischen Prätension nicht zu kennen.

Werden bei Streitigkeiten unter Staaten, Repressalien wider schuldlose Privatpersonen, wie hier, ausgeübt, so ermangeln solche eines strengen Rechtsgrundes ***), und widerstreben auch der natürlichen Billigkeit †). In solchem

---

*) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 234.

**) „Le droit des gens ne permet les Représailles que pour une cause évidemment juste, pour une dette claire et liquide". Vattel, droit des gens, liv. II, ch. 18, §. 343. — „Injuria manifesta" und „res minime dubia" werden erfordert, nach Grotius de J. B. et P. lib. III. c. 2. §. III. n. 5. et §. IV. n. 1. — „Repressalias non esse largiendas nisi cum plena causae cognitione", und „ne repressaliae concedantur nisi palam denegata justitia", sagt Bynkershoek quaestion. juris publ., lib. II. c. 24. p. 172. sq.

***) Pufendorf de J. N. et G., lib. VIII. c. 6. §. 13.

†) Kaiser Zeno sagt: „Grave est non solum legibus, verum etiam aequitati naturali contrarium, pro alienis debitis alios molestari". L. un. C. ut nullus ex vican. etc.

Sinn erklärte, zu ihrem unvergänglichen Ruhm, unter dem 4. Jänner 1815 die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung, daß eine

„Sache nicht zu Repressalien geeignet sey, wo eine „solche Maasregel nur unschuldige Opfer träfe, „und es eben so sehr den Gesinnungen Seiner Majestät des Königs, als den Grundsätzen Ihrer Regierung entgegen wäre, Gesinnungen und Grundsätze nachzuahmen, welche die Gerechtigkeit und „Menschlichkeit verwerfe" *).

In dem gegenwärtigen Fall wären Repressalien mit diesen nie genug zu verehrenden Gesinnungen und Grundsätzen Seiner Majestät und Allerhöchstdero Regierung um so weniger vereinbar, da die schlesischen Schuldforderungen nie Eigenthum nur holländischer Unterthanen waren oder seyn mußten, noch jetzt es sind oder seyn müssen. Von holländischen Handelshäusern nur negociirt, ward, in den Haupt- und Partial-Obligationen ausdrücklich als Vertragbestimmung festgesetzt, daß diese Schuld- und Pfandbriefe Eigenthum von Holländern und Nichtholländern, nicht nur als ursprünglichen Darleihern, sondern auch „als Erbnehmern und zukünftigen Cessionaren", werden dürften **).

Endlich fehlt hier auch die Identität des berechtigten oder prätendirenden und des die Repressalien verhängenden Subjectes, ohne welche der völkerrechtliche Fall der Repressalien nicht gedacht werden kann. Die angedeutete Prätension wird von der Krone Preussen in ihrer altpreussischen Eigenschaft gemacht; sie ist älter, als der preussische Besitz eines Theils des ehemaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien. Bei den Schuldforderungen, wider welche jene Prätension als Grund zu Repressalien genommen ward, erscheint die Krone Preussen nicht in dieser Eigenschaft, sondern, als Stellvertreter Oestreichs, des Schuld-Contrahenten, und, so viel den Real-Anspruch der Gläubiger betrifft, als

*) Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Vom geh. Legationsrath von Kamptz in Berlin. Bd. I (Berlin 1815. 8. 9), S. 205.

**) Die angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß 2c., S. 15 u. f.

dessen Nachfolger in dem Hypothek-Besitz. In dieser zweifachen neueren Eigenschaft, wesentlich verschieden von der ersten und älteren, könnte eine in dieser ihr widerfahrene Rechtsverletzung, selbst eine unzweifelhafte, sie nicht berechtigen, Schuldforderungen schuldloser Privatpersonen, deren Bezahlung ihr in der andern Eigenschaft obliegt, zum Gegenstand von Repressalien wider die holländische Regierung zu machen.

Dieß sind die „Grundsätze des Völkerrechts", welche in dem hohen Ministerial-Erlaß für den angegebenen „Charakter von Repressalien" angerufen werden.

Aber auch die Zeit stimmt nicht zu solchem Charakter. Ihrer Natur nach setzen Repressalien, dieser höchste Grad der Selbsthülfe ausser dem Krieg, das Daseyn eines fortwährenden Zustandes von Mißhelligkeit, ja von unzweifelhafter Rechtsverletzung auf der einen Seite, zwischen zwei Mächten voraus. Ein solcher war immer nur vorübergehend. Von sieben- und achtzigjährigen Repressalien kennt die Geschichte kein Beispiel.

Daß zwischen Preussen und Holland ein so vieljähriger feindseliger Zustand nicht bestanden habe, beweisen die vielen Verträge, durch welche in diesem langen Zeitraum alle Conflicte, die zwischen ihnen entstanden oder zu besorgen waren, ohne Zeitverlust in Güte beseitigt wurden. Es beweiset es unwiderlegbar das eigene Königlich-Preussische Geständniß, in dem mit der Republik der Vereinigten Niederlande am 15. April 1788 geschlossenen Freundschaft- und Allianzvertrag. Darin heißt es: „La Maison de Prusse et Electorale de Brandenbourg ayant entretenu avec les Provinces-Unies des Pays-Bas *depuis les tems les plus éloignés*, non seulement un *bon voisinage*, mais aussi les *liaisons les plus étroites d'amitié et d'alliance*, et Sa Majesté le Roi de Prusse ayant nouvellement donné à la République des marques non équivoques de son affection, et lui ayant même rendu des services importans et officaces pour le rétablissement de la tranquillité intérieure, il en est resulté un désir mutuel et réciproque, de renouveller et de resserrer ces anciennes liaisons par un Traité d'al-

liance". Konnte, würde solche trauliche Sprache, welche ein seit den entferntesten Zeiten ununterbrochen bestandenes freundschaftliches Verhältniß beglaubigt, eine Macht geführt haben, während sie feindselig mit Repressalien der andern gegenüber stände, und schon ein halbes Jahrhundert hindurch ohne Unterlaß gestanden wäre?

4.

Daß eine Verewigung der Repressalien mit ihrem völkerrechtlichen und geschichtlichen Charakter, daß auch ein rundes Machtwort: wir wollen nicht bezahlen, mit dem oft bewährten Charakter allverehrter Rechtlichkeit, Großmuth und Milde Seiner Majestät des Königs, wie mit den Grundsätzen und Gesinnungen Allerhöchstdero Regierung, nicht vereinbar sey, ist zu einleuchtend und zu kundbar, als daß das Gegentheil unverhohlen ausgesprochen werden könnte. Auch wird, stillschweigend sich dagegen verwahrend, in dem hohen Ministerial-Erlaß die Berufung auf „den Charakter von Repressalien", wenn nicht bekräftigend doch entschuldigend, mit folgendem Zusatz begleitet.

„Es trat nur der besondere Umstand dabei ein, daß „dieselbe (die Preussische Zahlungsweigerung) nicht einseitig, erst nach dem Friedensschlusse, von Seiner „Majestät Friedrich II. gegen die Republik Holland „beschlossen, sondern in dem Friedensschlusse selbst als „eine wesentliche Bestimmung der dadurch begründeten Regulirung der gesammten Verhältnisse von „Schlesien ausgesprochen wurde".

Oben schon (1 und 2) ist dargethan, daß ein Friedensschluß Unrecht nicht in Recht verwandeln kann, daß nicht in der rechtlichen Machtbefugniß der Paciscenten steht, darin einseitig über die Rechte Dritter zu verfügen, namentlich ein vertragmäsig unbedingtes Forderungsrecht der Staatsgläubiger, willkührlich in ein bedingtes zu verwandeln, und dessen Wirksamkeit an eine aufschiebende Bedingung zu knüpfen, die der That nach einer absoluten, peremtorischen und definitiven Verweigerung der schuldigen Capital- und Zinsenzahlung gleich kommt.

So fern aber der Vorbehalt, die Bedingung, die Einrede der Compensation, oder vielmehr die Vorenthaltung der Zahlung an die Gläubiger, in der Form einer Retention als Zwangmittel wider die Republik Holland, jetzt das Königreich der Niederlande, dienen sollen, erscheinen solche als unwirksam und widerrechtlich zugleich.

Als unwirksam, weil die Niederländische Regierung in solcher Verweigerung oder Verzögerung schuldiger Zahlung an Dritte keine Art von Zwang, weder moralischen oder rechtlichen noch physischen, gegen Sich erkennen, mithin auch ein Ihr dadurch zugehendes Uebel nicht empfinden kann. Denn sowohl unverschuldet von Ihr, als auch Sie nicht berührend ist das Uebel, welches unschuldigen Dritten, meist Unterthanen fremder Staaten, überhaupt Privatpersonen denen Sie zu Schadloshaltung nicht verpflichtet ist, dadurch zugefügt wird, daß ihnen eine fremde Staatsregierung das Ihrige vorenthält, wegen einer Staats-Prätension an Sie. Im Gegentheil, der Vorbehalt, unter dem Schein und Vorwand einer Compensations-Befugniß, könnte Ihr in gewisser Art nicht unwillkommen seyn. So fern nämlich Ihr glaublich wäre, daß mit dem veralteten Anspruch es jetzt noch ernstlich gemeint sey, würde Sie durch ihn sich gedeckt sehen wider directe Verfolgung der Prätension.

Wollten aber Eigenthümer schlesischer Staats-Obligationen, zu deren Tilgung die Niederländische Regierung in keiner Beziehung verpflichtet ist, die Anerkennung und Tilgung jener Preussischen Staats-Prätension von Ihr verlangen, so könnte solches Beginnen in Ihren und jedes Unbefangenen Augen überall nur als unbefugt und unmächtig, zugleich als ungeziemend erscheinen. Denn offenbar auf keine Weise wären jene dazu legitimirt. Nicht durch den Vorbehalt in dem berliner Frieden; denn dieser ist res inter alios acta, in Ansehung sowohl der Niederländischen Regierung als auch der schlesischen Staatsgläubiger. Und nicht durch das Mißgeschick, daß ihnen, unter Berufung auf alte und illiquide preussische Staatsforderungen an Holland, vertragmäßige Bezahlung ihrer liquiden schlesischen Privatforderungen ver-

weigert wird, zwischen welchen und der angeblichen Preussischen Staats-Prätension keine Art von geschichtlicher und rechtlicher Connexität besteht; denn die Niederländische Regierung wird sich nicht für verpflichtet erkennen, zu Schutz oder Schadloshaltung für von ihr nicht verschuldetes Mißgeschick schlesischer Staatsgläubiger.

Auch nicht legitimirt, zu Verfolgung jener Preussischen Prätension, wären die Gläubiger durch den zufälligen Umstand, daß von der k. k. Oestreichischen allerhöchsten Regierung die schlesischen Staatsanlehen durch holländische Handelshäuser negociirt worden sind. Durch die Nationalität der vermittelnden Banquiers, ward die holländische Regierung zu keinem der bei diesen Anlehen Betheiligten in obligatorische Beziehung gesetzt. Sie ward es um so weniger, da klare Bestimmungen der Darlehnverträge die Nationalität der Darleiher und ihrer Rechtsnachfolger für gleichgültig erklären, indem sie nicht nur die Handelshäuser zu Aufnahme der Darlehen bei Holländern und Nichtholländern, und zu Ablieferung oder Cession der Partial-Obligationen an die Einen wie an die Andern ermächtigen, sondern auch erklären, daß, was ohnedieß den Rechten nach sich von selbst versteht, die den Darleihern eingehändigten Partial-Obligationen durch jeden zur Eigenthumsübertragung geeigneten Rechtstitel an Andere (gleichviel welchem Staat sie angehören) eigenthümlich übergehen können *).

Sogar für widerrechtlich würde, in der gemeldeten Hypothese, das Zwangmittel zu achten seyn; weil Niemand befugt ist, über fremdes unstreitiges Recht zwangweise zu verfügen; weil die Schuldforderungen, durch deren Nichtbezahlung die Niederländische Regierung zu Anerkennung einer Preussischen Staats-Prätension genöthigt werden sollte, nicht nur derselben durchaus fremd, sondern auch mit der Prätension auf keine Weise connex sind; weil folglich den schlesischen Staatsgläubigern ein Zwangrecht wider die Niederländische Regierung nicht zustehen würde; weil endlich auf ih-

*) Die angef. Geschichte und Rechtsverhältniß rc., §. 5.

rer Seite auch nicht ein Schein von rechtlichem Verpflichtungsgrund sich findet, mit ihren liquiden Schuldforderungen an Schlesien, ihrem wohlerworbenen Privateigenthum, zur Realisirung einer Staats-Prätension an Holland zu dienen, sogar einer solchen, die bis jetzt in quali et quanto noch illiquid ist, und deren factisches Daseyn sogar die Königlich-Niederländische Regierung nicht zu kennen und nicht auffinden zu können versichert.

Aus welchem Gesichtpunct des Rechts oder der Billigkeit dermal die Sache betrachtet werden mag, nirgend begegnet man einem auch nur scheinbaren Rechtsgrund, vermöge dessen, wegen irgend einer Preussischen Staats-Prätension an Holland, den schlesischen Staatsgläubigern die vertragmäsige Bezahlung ihrer Schuldforderungen verzögert oder vorenthalten werden könnte. Dazu hätte die k. k. Oestreichische allerhöchste Regierung, nach der Natur der zwischen Ihr und den Gläubigern bestehenden Contract-Verhältnisse, die Krone Preussen nicht ermächtigen können, namentlich nicht durch einen einseitig, ohne Einwilligung der Gläubiger, mit ihr eingegangenen Vertrag. Dazu findet sich, in diesem rein privatrechtlichen Schuldverhältniß, kein Rechtfertigungsgrund bei der Krone Preussen, als einem Dritten, der hier in rechtlicher Beziehung den Gläubigern anders nicht als zahlungspflichtig gegenüber steht, sey es als friedensschlußmäsiger Stellvertreter von Oestreich, oder als Hypothek-Besitzer.

5.

Der Republik Holland, nur Ihr, wird in dem hohen Ministerial-Erlaß die Schuld beigemessen, daß nun schon weit über drei Viertheile eines Jahrhunderts die schlesischen Staatsschulden von der Krone Preussen nicht bezahlt worden sind.

„Von nun an kam es nur darauf an", heißt es darin, „daß die Republik Holland sich geneigt zeigte, auf „eine Liquidation der Preussischen Forderungen einzuge„hen, um die Wirkung der in dem Friedensschlusse zwischen

„Preussen und Oestreich selbst beruhenden Repressalien auf„zuheben. Die Krone Preussen hat es an Unterhandlungen „mit der Republik Holland wegen der Forderungen, welche „theils Preussischen Unterthanen und Communen theils auch „der Krone Preussen selbst zustanden, nicht fehlen lassen. „Nachdem man aber Holländischer Seits die Bezahlung der „Preussischen Forderungen nicht zugestehen wollte, konnte auch „Preussischer Seits die in dem mehrgedachten Friedensschlusse „enthaltene Bestimmung nicht anders als in unveränderter „Wirkung aufrecht erhalten werden".

Daß die Nichtbezahlung der in Frage stehenden schlesischen Schulden, nach Rechtsgesetzen nicht der Republik Holland zuzurechnen sey, ist so eben (3 und 4) gezeigt worden. Aber zwei in obiger Stelle angeführte Thatumstände verdienen hier einige Betrachtung.

Zum erstenmal verlautet Etwas über die Natur der Preussischen Staats-Prätension an Holland. Sie soll Forderungen betreffen, „welche theils Preussischen Unterthanen „und Communen theils auch der Krone Preussen selbst zu„standen". Von welcher Art und Grösse auch diese, wie es scheint, sehr zusammengesetzte und verwickelte Prätension seyn möchte, sie begründet, subjectiv und objectiv, weder die Einrede der Compensation noch Repressalien oder Retention, wie oben dargethan ist. Sie ist überdieß offenbar noch völlig illiquid, während die Richtigkeit der schlesischen Forderungen von Preussischer Seite nie bezweifelt, sogar ausdrücklich, unlängst noch bei der hohen teutschen Bundesversammlung, anerkannt worden ist. Wenn ein Theil der Prätension auf Forderungen Preussischer Unterthanen und Communen beruhen soll, so mögen diese, nach Ablauf eines Jahrhunderts oder mehr, bei den späten Enkeln und Nachfolgern der Prätendenten schon lang nicht mehr in Andenken ruhen, oder doch längst auf das Register der illiquiden und verlorenen Forderungen gebracht seyn.

Wären aber diese alten Forderungen noch unvergessen und gehörig zu begründen oder schon begründet, so würden die Eigenthümer derselben, gleichviel ob sie noch jetzt unter

Preussischem Zepter ständen oder nicht, durch den so langen Aufschub der Richtigstellung und Geltendmachung, wozu bei den unterdessen zwischen Preussen und Holland so oft Statt gehabten Ausgleichungen es nicht an Gelegenheit gefehlt hätte, nicht minder empfindlich und schuldlos leiden, als die schlesischen Staatsgläubiger.

Der zweite Thatumstand besteht in der Aeusserung: „Die „Krone Preussen habe es an Unterhandlungen mit der Re„publik Holland wegen der (erwähnten) Forderungen nicht „fehlen lassen". Wann, wo und wie oft solche Unterhandlungen von Königlich-Preussischer Seite erfolgt seyen, ist nicht gesagt. In directem Widerspruch mit dieser Aeusserung stehen zweimalige amtliche Versicherungen der Königlich-Niederländischen Regierung, auch aus der neuesten Zeit.

Unter dem 27. December 1826 erklärte diese allerhöchste Regierung durch ihren Gesandten zu München, Freiherrn von Mollerus, dem Königlich-Baierischen Hofe, der für seine bei den schlesischen Staatsschulden betheiligten Unterthanen bei Ihr intercedirt hatte, daß Sie zu Eruirung der genannten Preussischen Prätension Nachforschungen angeordnet habe, daß solches Bestreben aber „ohne allen Erfolg geblieben sey". Am 21. August 1828 ertheilte im Haag der Königlich-Niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Baron Verstolk van Soelen, die Erklärung: „Er könne nur die schon gegebene Versicherung nachdrücklichst wiederholen, daß ihm und dem Niederländischen Gouvernement von irgend einer noch bestehenden Forderung des Preussischen Gouvernement, aus älterer oder neuerer Zeit, durchaus nichts bekannt sei, und daß darüber sich schlechterdings nichts vorfinde".

Hätte, diesen wiederholten Versicherungen zufolge, die Königlich-Preussische allerhöchste Regierung nicht für gut oder nöthig gefunden, der Königlich-Niederländischen Eröffnungen zu machen, über das Daseyn, den Entstehungsgrund, die Grösse ihrer Prätension, so scheint solches eben so wenig geschehen zu seyn gegen die bei dieser Angelegenheit fortwährend betheiligte k. k. Oestreichische allerhöchste Regierung.

Eben so wenig geschah es in den Verhandlungen bei der hohen teutschen Bundesversammlung in den Jahren 1818, 1819 u. 1828, und weniger noch gegen die seit länger als einem halben Jahrhundert oft und viel reclamirenden Gläubiger.

6.

Von den Gläubigern wird behauptet *), daß man für den Fall, wenn früher eine Preussische Prätension an die Republik Holland wirklich bestanden hätte, aus mehrfachen Gründen dermal anzunehmen habe, es sey dieselbe, und eben so der Vorbehalt der Compensation, von Königlich-Preussischer Seite längst aufgegeben, und darauf stillschweigend verzichtet worden.

Dafür ward angeführt: daß seit dem berliner Frieden von 1742 nie zu einer Liquidation mit der holländischen Regierung geschritten worden sey; daß in sieben Staatsverträgen zwischen Preussen und den Niederlanden über Interesse-Angelegenheiten, aus den Jahren 1788, 1790, 1794, 1816 und 1817, und bei den deßhalb Statt gehabten Unterhandlungen, nie eines Preussischen Anspruchs an Holland erwähnt, geschweige denn deßhalb eine Compensation stipulirt, oder ein Vorbehalt gemacht worden sey; daß bei einem im Jahr 1810 in Holland gemachten Anlehn, die Krone Preussen unter den dazu gemachten Einlagen eine große Anzahl schlesischer Staats-Obligationen, an Capital-Betrag von ungefähr zwei Millionen Gulden, al Pari, und anderthalbmal soviel davon an rückständigen Zinsen, statt baarer Zahlung angenommen und auf solche Weise getilgt habe, so auch alle übrigen auf gleiche Weise würde angenommen und getilgt haben, wenn solche nebst dem verlangten baaren Zuschuß wären präsentirt worden; daß Allerhöchstdieselbe in den Jahren 1822 und 1823, für Lieferungen an die Preussische Garnison in Luxenburg, Eine Million viermal hundert acht und achtzig tausend Gulden baar an die Niederländische Regierung bezahlt habe, ohne Berufung auf Compensation wegen

*) Oben (S. 15 u. f.) und in der angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß rc., §. 26, S. 61 ff.

einer ihr zustehenden Gegenforderung; daß Sie im Jahr 1818 die bei Ihr um Zahlung bittenden Gläubiger nicht mehr unter Berufung auf den früheren Vorbehalt oder auf Compensation, sondern peremtorisch nur darum abgewiesen habe, weil von Ihr gegen die Gläubiger nie eine Selbstverpflichtung anerkannt worden sey, zu Bezahlung jener von ihr nicht contrahirten Schulden.

Diesen sprechenden Verzichthandlungen kann noch der tilsiter Friede von 1807 beigefügt werden, der, nach Art. 4. desselben, auch mit Holland geschlossen ward. Auch darin geschah nicht die mindeste vorbehaltende Erwähnung einer noch bestehenden Preussischen Prätension an Holland.

In den Separat-Artikeln des zwischen Kurbrandenburg und Holland geschlossenen Allianz-Vertrags vom 8. Mai 1678 verzichteten beide Theile ausdrücklich auf alle bis dahin gegenseitig gemachten Geld-Prätensionen *); und durch einen Tractat vom 10. Jänner 1702 (30. Dec. 1701 alten Styls) erneuerten sie diesen Verzicht. Als am 15. April 1788 Preussen und Holland den (S. 34) schon erwähnten Freundschaft- und Allianz-Vertrag schlossen war zwischen ihnen nur eine einzige Differenz noch auszugleichen; ein wenig bedeutender Grenzstreit, zu dessen Beilegung (Art. 8) die Ernennung einer beiderseitigen Local-Commission verabredet ward.

Bei der finanziellen Auseinandersetzung zwischen der Krone Preussen und der Königlich-Niederländischen Regierung im Jahr 1815, geschah, nach der bestimmtesten Versicherung des damaligen Niederländischen Commissarius, von Königlich-Preussischer Seite nie die entfernteste Erwähnung einer ältern Preussischen Forderung an die holländische Regierung.

Diesen vielfachen sprechenden Handlungen wird in dem hohen Ministerial-Erlaß Folgendes entgegengesetzt. „Man hat den „diesseitigen Forderungen an die Republik Holland nie ent„sagt. Wenn in späteren Verträgen zwischen Preussen und „Holland derselben keiner besondern Erwähnung geschah, so „lag der Grund darin, daß beide contrahirende Theile, wie

*) Du Mont corps diplomatique universel, T. VIII. P. I, p. 343.

„es häufig der Fall ist, es den gerade obwaltenden politischen „Umständen nicht angemessen fanden, die betreffenden Ver„träge auf andere Verhältnisse, als welche gerade dadurch „erledigt wurden, auszudehnen, und alle früher bestandene „Differenzen völlig auszugleichen".

Die Geschichte der Staatsverträge bewährt die uralte währende Sitte der europäischen Mächte, in Verträgen, durch welche nicht alle zwischen ihnen bestehenden Differenzen abgethan werden, die Fortdauer der noch übrigen ausdrücklich vorzubehalten, theils um dieselben in frischem Andenken zu erhalten, theils um sich gegen die Einwendung stillschweigender Verzichtleistung zu sichern. Auch Preussen that es noch in dem erwähnten Tractat mit Holland vom Jahr 1788. Sollte eine Regierung, welche durch kluge Vorsicht und pflichtmäßige Beflissenheit für Wahrung ihres Interesse sich stets ruhmvoll auszeichnete, und von jener heilsamen Sitte sich nie entfernte, nur bei der in Rede stehenden Prätension an Holland eine Ausnahme von der Regel gemacht haben? Und sind es nur Verträge, worin diese Prätension mit Stillschweigen übergangen ward? Fand sich nicht sehr gute Gelegenheit, dieselbe statt baarer Zahlung sofort in Aufrechnung zu bringen? Konnte irgend eine andere Betrachtung als die volle Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der ohnehin veralteten Prätension, zu dem Entschluß bestimmen, bei der im Jahr 1810 in Holland negociirten Anleihe alle schlesischen Staats-Obligationen zu einem sehr bedeutenden Theil der Einlagen als Baarzahlung anzunehmen?

7.

In Beziehung auf diese **Annahme** und **Tilgung schlesischer Staats-Obligationen**, enthält der hohe Ministerial-Erlaß nachstehende Erklärung. „Auf einem Irr„thume beruht es, wenn behauptet wird, daß im Jahre 1810 „von Preussischer Seite beschlossen gewesen sey, den gesamm„ten Rest der Capitale und Zinsen aus den Altschlesischen „Obligationen auf dem Wege einer in Amsterdam eröffneten „Anleihe zu tilgen. Beschlossen war diese Anleihe für sich, „zur Deckung damaliger Staatsbedürfnisse; wenn man bei

„den Einlagen zu dieser Anleihe auch Schlesische Obligatio-„nen zu einem gewissen Verhältniß in einem bestimmten „Werthe annahm, so ließ man diese eben so zu, wie es mit „jedem andern ähnlichen Papiere der Fall gewesen wäre, „dessen Annahme der Darleiher würde zur Bedingung ge-„macht haben".

Die actenmäsige Geschichte der Preussischen Anleihe-Negociation in Holland, in den Jahren 1809 und 1810, lehrt, daß die dazu nöthige Einwilligung der holländischen Regierung grosse Schwierigkeiten fand; so grosse, daß König Ludwig, als er dieselben nicht besiegen zu können vermeinte, aus persönlicher Verehrung gegen den erhabenen Preussischen Monarchen, einen bedeutenden Vorschuß aus seiner Privatcasse leistete. Ein durch das Schicksal der schlesischen Staats-Obligationen erregtes Mißtrauen, der hiedurch verschuldete Mangel des Credits, war die geringste nicht unter den Schwierigkeiten. Endlich gelang es zwar die holländische Staatserlaubniß zu erwirken, doch anders nicht als unter der Bedingung und dem Versprechen, daß bei allen Einlagen zu dem beabsichtigten Anlehn die altschlesischen Capital- und Zinsenforderungen, deren Bezahlung von Preussen zeither war verweigert worden, in gewissem Betrag statt baarer Zahlung angenommen und getilgt würden. Die Bedingung ward von Preussischer Seite eingegangen und erfüllt, ohne irgend einer Geld-Prätension an Holland zu erwähnen, oder deßhalb einen Vorbehalt zu machen. Getilgt wurden in solcher Art vier bis fünf Millionen Gulden an Capitalen und Zinsen, und nicht eine der schlesischen Staats-Obligationen würde jetzt noch in Umlauf seyn, wäre die beabsichtigte Anleihe von 32 Millionen Gulden damals vollständig zu Stande gekommen *).

Willkührlich war also die Annahme und Tilgung schlesischer Obligationen keineswegs, sondern Folge einer von

---

*) Das Nähere findet man in der angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß 2c., §§. 11, 17, 26 u. 27, S. 20, 42, 63 u. 67 f., u. daselbst in der Beilage IV, S. 120.

Preussen eingegangenen Bedingung. Stand in dem freien Willen der Krone Preussen, die Bedingung einzugehen, und verstand sich Allerhöchstdieselbe hiezu, so verzichtete Sie damit stillschweigend auf den bis dahin behaupteten Vorbehalt in dem berliner Frieden, von nun an ihre Zahlungsverbindlichkeit als unbedingt anerkennend.

Nicht die „Darleiher", wie in dem hohen Ministerial-Erlaß zu verstehen gegeben wird, sondern die Königlich-Holländische Regierung hatte die Bedingung gesetzt. Gegen Sie verpflichtete sich die Königlich-Preussische zu deren Erfüllung, verzichtend hiedurch auf die aufschiebende Bedingung ihrer Zahlungsverbindlichkeit, welche sie in dem berliner Frieden mit einer Geld-Prätension an die Republik Holland in Verbindung gesetzt hatte.

Nur bei diesem Papier, dem schlesischen, nicht „bei jedem andern ähnlichen", hatte, wegen der erwähnten Prätension und der durch solche zeither motivirten Preussischen Zahlungsweigerung, die Königlich-Holländische Regierung einen zureichenden Grund, dessen Annahme zur Bedingung ihrer Einwilligung zu der Anleihe-Negociation zu machen. Auch würde gewiß Preussen zu Annahme eines jeden andern ähnlichen Staatspapiers, z. B. eines östreichischen, schwedischen, dänischen, polnischen, spanischen, neapolitanischen, ostindischen u. s. w., sich so wenig verstanden, als die holländische Regierung die Annahme solcher für sie hier gleichgültigen Papiere zur Bedingung gemacht haben *).

8

Nach dem hohen Ministerial-Erlaß wäre der von den Gläubigern „eventuell in Anspruch genommene Rechtsweg „unstatthaft, weil weder über die ursprüngliche Natur der „Schuld, als sie zuerst von Oestreich contrahirt wurde, noch „auch über die Uebernahme derselben von Seiten Preussens „ein Streit obwaltet, welcher erst zu entscheiden wäre, son„dern weil es sich allein um die Wirkung als (des) gleich„zeitig mit der Uebernahme gemachten Vorbehalts und der darin

*) Vergl. ebendaselbst, S. 68.

„angeordneten Repressalien handelt. So wenig die Gerichte „bei innern Verhältnissen über das Gesetz sich erheben kön„nen, sondern nur nach den Gesetzen zu sprechen haben, „eben so wenig steht ihnen die Befugniß zu, die Gültig„keit einer von dem Souverain, welcher die Quelle der „Gesetzgebung ist, in auswärtigen Verhältnissen vereinbarte „politische Bestimmung zum Gegenstande ihrer Prüfung „und Entscheidung zu machen".

Zuvörderst wird das Zugeständniß acceptirt, daß kein Streit obwalte, 1) sowohl über die ursprüngliche Natur der Schuld, als auch 2) über die Uebernahme derselben von Seite Preussens. Nicht bestritten, sondern anerkannt wird demnach von der Krone Preussen das gesammte in den Obligationen festgestellte Contract-Verhältniß der Schuld, namentlich die Richtigkeit derselben, die Grösse ihres Betrags an Capital und Zinsen, die landständische Einwilligung und Mitverpflichtung, die zur Sicherheit der Capital- und Zinsenzahlung in bester Rechtsform geschehene hypothekarische Verpfändung aller und jeder landesherrlichen Einkünfte, Renten und Besitzungen in Ober- und Niederschlesien, mithin die hypothekarische Haftung auch des jetzt preussischen Theils von Schlesien für die sämmtlichen Capital- und Zinsenforderungen, in Ansehung der Obligationen die ursprüngliche und spätere Erwerbfähigkeit nicht bloß holländischer, sondern auch nichtholländischer Unterthanen, der Verzicht auf Einreden, und die Genehmigung jeder Art von Rechtsverfolgung *).

Nur „allein" soll zur Frage stehen: „die Wirkung „des gleichzeitig mit der Uebernahme gemachten Vorbehalts „und der darin angeordneten Repressalien". Daß der in dem berliner Frieden gemachte Vorbehalt schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung war, daß er auch von Preussischer Seite längst aufgegeben und darauf verzichtet worden sey, ist oben (1, 2 und 6) dargethan. Eben so, daß

*) Man sehe die angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß ꝛc., §§. 1—5, und die S. 105. ff. abgedruckten Obligationen.

Repressalien nach den Grundsätzen des Völkerrechts in gegenwärtigem Fall unstatthaft, und als Zwangmittel wider die Republik Holland, in der Form einer Retention, unwirksam und widerrechtlich seyen, daß auch auf solche die Krone Preussen verzichtet habe (3, 4 u. 7).

So wäre denn in facto et jure nichts Erhebliches noch einem gegründeten Zweifel unterworfen.

Dennoch soll der Rechtsweg unstatthaft seyn, aus dem einzigen Grunde, weil den Gerichten nicht die Befugniß zustehe, „die Gültigkeit einer von dem Souverain, welcher „die Quelle der Gesetzgebung ist, in auswärtigen Verhältnis„sen vereinbarte politische Bestimmung zum Gegenstande „ihrer Prüfung und Entscheidung zu machen".

Nicht auf den Grund einer so genannten politischen Bestimmung, nehmen die reclamirenden Gläubiger für ihren Real-Anspruch an die Krone Preussen den Rechtsweg in Anspruch; nein, einzig mit Berufung auf das bürgerliche Recht. Ausdrücklich erklärten sie in ihrer allerunterthänigsten Bittvorstellung an des Königs Majestät: das hier vorliegende obligatorische Verhältniß sey aus einem mit Privatpersonen und nach Privatrecht geschlossenen einfachen Darlehn- und Pfandvertrag hervorgegangen, es sey also weder staatsrechtlicher noch völkerrechtlicher, sondern rein privatrechtlicher Natur. Dieser zufolge hätten auch die Verabredungen in dem berliner Frieden, als einer re inter alios acta, die Rechte der Pfandgläubiger überhaupt, insbesondere ihre vertragmäsigen Real-Rechte, weder aufgehoben oder vereitelt, noch beschränkt oder verändert werden können. Auch finde sich in dem Friedensschluß nicht die entfernteste Spur, daß ein Eingriff solcher Art in die Rechte der Gläubiger beabsichtigt worden sey. Sohin sey, im Verhältniß zu den Gläubigern, der berliner Friede nicht maasgebend, sondern nach wie vor, für Verfolgung etwa streitigen Rechtes der Gläubiger, der Privat-Rechtsweg begründet. Neben dem Personal-Anspruch bestehe das vertragmäsige Pfandrecht für sich; es bedürfe zu seinem Rechtsbestand nicht einer Unterstützung durch Uebereinkunft des Schuld-Contrahenten mit dem Hypothek-Besitzer. Nach demjenigen Recht, unter dessen Herrschaft dieses Schuldenverhältniß entstand,

auch nach neueren preussischen und östreichischen Gesetzen, sey, vermöge der dinglichen Natur des Pfandrechtes ein rechtlicher Grund der Verpflichtung zu Bezahlung dieser landständisch und hypothekarisch auf alle Staatseinkünfte und das gesammte Staatsvermögen von Ober- und Niederschlesien versicherten Schulden, und zwar solidarisch für den ganzen Betrag derselben, bei jedem Besitzer schlesischer Landestheile, mithin, seit der durch den berliner Frieden bewirkten Landestheilung, bei der Krone Preussen nicht minder als bei Oestreich. Bei jener vorzugweise den Rechtsweg zu suchen, fänden die Gläubiger sich dadurch bestimmt, daß Allerhöchstdieselbe bei der Bundesversammlung den bestimmten Willen erklärt habe, Oestreich der Zahlungslast überheben zu wollen.

Auf diese Gründe einzugehen und Rücksicht zu nehmen, ist in dem hohen Ministerial-Erlaß nicht für gut gefunden worden. Dennoch sind gerade sie zunächst entscheidend für den Rechtsweg wider den Staats-Fiscus.

Zwar ist durch eine Königlich-Preussische Verordnung vom 25. Jänner 1823, wegen (wie die Ueberschrift lautet) streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, den Gerichten die Weisung gegeben, daß sie vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen sollen, wenn bei Processen zwischen Privatpersonen und dem Fiscus oder zwischen Privatpersonen unter sich, „über den Sinn einer in einem Staats-„vertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragen-„den Bestimmung, ... unter den Parteien entgegengesetzte „Behauptungen aufgestellt werden" *). Da aber im Verhältniß zu den Gläubigern der berliner Friede nicht maasgebend ist, da im Fall einer von ihnen wider den Fiscus aus dem Contract erhobenen gerichtlichen Klage, der Sinn dieses Friedens, der ihnen Rechte weder gegeben noch genommen hat, nicht bestritten wird, mithin es auf eine Interpretation desselben nicht ankommt, so ermangelt gegenwärtig der Auslegungsfall, auf welchen die Verordnung sich beschränkt. Nicht über das Gesetz sich erhebend, hat hier der Richter nur unter und nach demselben das Urtheil zu sprechen.

*) Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten, 1823, Num. 3, S. 19.

Den Gläubigern wird ihrer abgenöthigten Rechtsvertheidigung wegen vergönnt seyn, der wider sie erwähnten politischen Beziehung, ausser der rechtlichen auch die moralische mit geziemender Bescheidenheit entgegen zu setzen. Es ist offenbar ihr wohlerworbenes, auch von Königlich-Preussischer Seite anerkanntes Eigenthum, dessen Substanz, dessen rechtmäßiger und billiger Genuß ihnen und ihren Rechtsvorfahren weit über Menschengedenken vertragwidrig vorenthalten worden ist, und, wenn es bei dem aus dem berliner Frieden abgeleiteten, rechtlich nicht zu begründenden Einwendung fernerhin bewenden sollte, auf ewig vorenthalten wäre. Da aber Seine Majestät König Friedrich Wilhelm, der Gerechte, zu Allerhöchstdero unvergänglichem Ruhm, durch heilige Staatsverträge und öffentliche Erklärungen nicht nur, sondern auch durch die That selbst, schon vielfältig, namentlich in den Angelegenheiten des aufgelöseten Königreichs Westphalen, unumwunden erklärt haben, daß die wahre Politik nicht über, sondern unter das Gebot des Rechts und der Billigkeit zu stellen sey; so dürfen die reclamirenden Gläubiger mit fester Zuversicht ehrfurchtvoll vertrauen, daß auch ihnen Recht widerfahren werde, so bald die wahre und ganze Lage der Sache zu Allerhöchstunmittelbarer Kenntniß des erhabenen Monarchen gelangt.

9.

Mit gänzlicher Uebergehung der näheren Begründung desjenigen Punctes, welcher, im Fall fortgesetzter Zahlungsweigerung, für den Zweck der Gläubiger in ihrer allerunterthänigsten Bittvorstellung der wichtigste ist, der Rechtfertigung ihrer Befugniß zu gerichtlicher Klage wider den Staats-Fiscus, eilt der hohe Ministerial-Erlaß zu einem geringfügigen Nebenumstand. Es wird beschlossen mit einer Wiederholung des früher schon gemachten Vorwurfs kaufmännischer Speculation mit schlesischen Staats-Obligationen, und der eigenen Verschuldung ihres Mißlingens.

Am Schluß der allerunterthänigsten Vorstellung ist schon dargethan, daß ein solcher Vorwurf, selbst in dem

ohne Beweis und Einräumug vorausgesetzten Fall einer Speculation, nach Theorie und Praxis von jedem Schein des Rechts entblößt sey. Unerheblich und überflüssig wären, bei solcher rechtlichen Bewandniß und dem zweifachen Klagerecht der Gläubiger, weitere Betrachtungen über den finanziellen Werth oder Unwerth etwaiger Speculationen bei dem Erwerb der genannten Schuldbriefe. Oder wäre das lange Unrecht bei ihren Vorbesitzern minder, als das verlängerte bei den jetzigen? und beide zusammen günstig für den Staatscredit, dessen dringend zu bedürfen, laut der Erfahrung, jede Regierung früher oder später in den Fall kommt?

10.

Die Rechtmäsigkeit der Forderungen, ihre ursprüngliche Natur, die Preussische Uebernahme derselben, sind von Königlich-Preussischer Seite mehrfach anerkannt (8). Begründet ist hiedurch allein schon das Klagerecht der Gläubiger, und zugleich das richterliche Entscheidungsrecht über etwaige Einreden.

Aber auch unabhängig hievon, wie in jeder Hinsicht von dem berliner Frieden, spricht für das Klagerecht die dingliche Natur des vertragmäsigen Pfandrechtes. Denn landesverfassungs- und gesetzmäsig, mithin rechtsgültig, ward für diese Staatsschulden auf das gesammte Staatsvermögen und auf alle öffentlichen Einkünfte des ganzen Herzogthums Ober- und Niederschlesien eine Hypothek bestellt, unmittelbar von dem damaligen Staatsoberhaupt, mit Einwilligung, Mitverpflichtung und Verbürgung der Landstände, unter der Herrschaft eines Rechtes, welches andere als die beobachteten Förmlichkeiten nicht erforderte. In solchem unveränderlichen Rechtsbestand, ist die Staats-Hypothekar-Last mit dem jetzt preussischen Landestheil von Schlesien übergegangen auf die Krone Preussen, als Rechts- und Regierungsnachfolger der k. k. Oestreichischen allerhöchsten Regierung.

Geschrieben im Jänner 1829.

V.

Vorstellung von Eigenthümern schlesischer Staats-Obligationen, an Se. Excellenz den Königlich-Preußischen wirklichen geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Grafen von Danckelmann; datirt Frankfurt a. M. und München, am 24. und 28. Februar 1829.

Hochgebohrner Graf,

höchstzuverehrender wirklicher Herr Geheimer Staats- und Justizminister!

Zu Ew. Excellenz hohem Ministerium nehmen die Unterzeichneten, in eigenem Namen und als Bevollmächtigte einer grösseren Anzahl gleich betheiligter Privatpersonen, ihre Zuflucht in einer Angelegenheit, welche durch ein unglückliches Zusammentreffen fremdartiger Verwickelungen von dem sicheren Standpuncte des einfachsten aller Rechtsverhältnisse in einen unseligen Kreislauf versetzt ist, aus dem anscheinend nur der klare Blick rechtlicher Beurtheilung, im äussersten Fall richterlicher, sie wird herausleiten können.

Auf Treu und Glauben, erhöhet durch das Ansehen der Majestät, feierlich anrufend und verheissend die Gewährschaften des unwandelbaren Rechtes, nach einer unter allen civilisirten Nationen angenommenen und geachteten, den öffentlichen wie den Privat-Credit höchstwesentlich bedingenden Observanz, hat vor mehr als neunzig Jahren Kaiser Carl VI., als Landesherr des Herzogthums Ober- und Niederschlesien, mit Theilnahme und un-

ter ausdrücklicher Zustimmung, Mitverpflichtung und Verbürgung der Stände dieses Landes, durch Vermittelung zweier holländischer Handelshäuser, bei Holländern und Nicht-Holländern, ohne Zweifel auch bei vielen eigenen Unterthanen, drei Staatsanleihen, zusammen von 6,500,000 Gulden holländisch Courant, erhoben. Die Darlehnverträge enthalten das Versprechen pünctlicher Verzinsung und terminweise nicht lang anberaumter Rückzahlung, mit hypothekarischer Sicherheit auf das gesammte unbewegliche Staatsvermögen und auf alle öffentlichen Einkünfte des ganzen Herzogthums Ober- und Niederschlesien; Alles landesverfassungs- und gesetzmäßig unter der Herrschaft eines Rechtes, welches andere als die beobachteten Förmlichkeiten nicht erfordert.

Nachdem mehrere Jahre hindurch die so contrahirten Schulden vertragmäsig verzinset und zum Theil zurück bezahlt waren, nachdem die dafür ausgefertigten vielen Partial-Obligationen, durch Holland, Teutschland, Polen und andere Länder Umlauf und Credit gefunden hatten, ward die Erfüllung der von dem Kaiserlichen Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten gestört durch den östreichisch-preußischen sogenannten schlesischen Krieg, in dessen Folge der grössere Theil von Schlesien durch den berliner DefinitivFrieden vom 28. Juli 1742 von Oestreich an Preussen abgetreten wurde.

Durch diesen Vorgang änderte sich das Rechtsverhältniß jener östreichisch-schlesischen Schuld offenbar nur in so fern, als ein Theil der unter der Hypothek begriffenen Gegenstände in das Eigenthum eines Andern überging. Immer blieb der Souverain der östreichisch-teutschen Erbstaaten, welcher die Schulden contrahirt hatte, Schuldner, und auch der ihm verbliebene Theil der Hypothek solidarisch angreifbares Unterpfand seiner Gläubiger.

In dem berliner Frieden trafen die hohen Contrahenten unter sich die Vereinbarung, daß die Krone Preussen unter anderen von ihr übernommenen schlesischen Landesschulden, auch „diejenigen übernehmen sollte, welche

„holländischen Unterthanen auf Schlesien hypothekarisch „versichert seyen, doch mit dem Vorbehalt für Preussen, „wegen dieser Schulden in Liquidation und Compensa„tion auf dasjenige zu treten, was die Republik Hol„land ihm schuldig sey".

Durch diese Stipulation waren entweder alle Eigenthumbesitzer schlesisch-holländischer Partial-Obligationen, zum Empfang der ihnen vertragmäsig gebührenden Capital- und Zinsenzahlungen, von Oestreich an die Krone Preussen verwiesen, gleichviel wo sie gleichzeitig ihren Aufenthalt hatten, oder welchem Staate sie angehörten, oder es war die Anweisung an Preussen nur denjenigen holländischen Unterthanen gegeben, in deren Händen sich damals Partial-Obligationen befanden. In welcher Ausdehnung oder Beschränkung aber die Bestimmung des Friedens zu verstehen seyn mag, den Contract-Rechten der Gläubiger konnte durch dieselbe kein Eintrag geschehen. Da sie nur auf gegenseitigen Willenserklärungen der Kronen Oestreich und Preussen beruht, da Delegation ohne Einwilligung des Gläubigers nicht erfolgen kann, und blosse Anweisung keine Zahlung ist, so blieb nach Rechtsgrundsätzen der vertragmäsige Personal- und Real-Anspruch der Gläubiger an Oestreich bis heute ungeändert.

Aber leider hat bis heute, zum höchstempfindlichen Schaden der sämmtlichen Gläubiger und ihrer Rechtsnachfolger, jene ihnen fremde Vereinbarung der beiden Mächte nicht ihre vertragmäsige Befriedigung, sondern eine Zahlungsweigerung zur Folge gehabt, welche, bei längerer Dauer, der Wirkung nach von gänzlicher Vernichtung oder Verläugnung ihres Rechtes kaum zu unterscheiden wäre, wie wenig auch dieses ohne Zweifel in der Absicht der Einen und der Andern der beiden allerhöchsten Regierungen liegen kann. Die Oestreichische hat sie jederzeit an Preussen, und Preussen hinwiederum hat sie auf den Eintritt einer aufschiebenden, ihnen gänzlich fremden, sogar unbekannten, kaum angedeuteten, dem

Anscheine nach von preussischer Seite sogar potestativen Bedingung, hin, im Erfolg also so gut wie abgewiesen.

Dennoch hat die Königlich-preussische allerhöchste Regierung — bloß mit Ausnahme einer am 15. August 1818 erlassenen, aber, wie es scheint, stillschweigend zurückgenommenen Resolution — bis auf die neueste Zeit nicht aufgehört, sich für den Schuldner, ausdrücklich sogar für den alleinigen, zu erklären, dadurch, und durch die damit motivirte eben so fortwährende Zahlungsverweigerung von Seite Oestreichs, den Gläubigern sogar ihren Recurs an diese Macht factisch abschneidend!

Dabei hat nach alle dem, was die harrenden Gläubiger irgendwo, namentlich bei dem holländischen Gouvernement, haben erkunden können, Allerhöchstdieselbe jenen Vorbehalt einer Forderung an Holland stets nur gegen Sie, die Schuld- und Hülflosen, nie gegen Holland geltend gemacht; obwohl hiezu in dem langen Lauf der Zeit dem mächtigen Staate die Gelegenheit nie fehlte, ja dieselbe thatsächlich sich oft und wiederholt darbot, Holland mehrmal in Preussens Gewalt gewesen ist, mehrmal sogar und noch ganz neuerdings bedeutende Summen von Preussen an Holland, jetzt Königreich der Niederlande, baar bezahlt worden sind.

Einmal endlich, als im Jahr 1810, bei Eröffnung einer neuen Staatsanleihe in Holland, die Krone Preussen ihren Credit von neuem in Anspruch nahm, hat Sie sich zur Tilgung jener älteren Schuld auf dem Wege der Annahme der dafür bestehenden Obligationen als theilweise Einzahlung für die neue Anleihe bereit erklärt, und es sind auch damals ungefähr zwei Millionen Gulden am Capital, und das Anderthalbfache dieser Summe an rückständigen Zinsen, auf solche Weise von Ihr getilgt worden. Aber nicht alle Gläubiger konnten von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, nur diejenigen von ihnen, welche zum Nachschusse des baar erforderten Darleih-Antheils im Stande waren, oder hiezu Mittel und Gelegenheit durch Andere fanden. Gegen drei Millionen Ca-

pitale, nebst rückständigen Zinsen, sind damals und bis jetzt ungetilgt geblieben.

Vergebens haben die Inhaber dieser Restsumme, ermuthiget durch die glückliche Wendung der neueren Zeitereignisse, von neuem versucht, ihren gerechten Ansprüchen Gehör zu verschaffen. Sie hofften in vorigem Jahre von den bundesverfassungsmäßigen Attributen der hohen teutschen Bundesversammlung, daß dieselbe, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch ein austrägalgerichtliches Urtheil aussprechen werde, von Wem sie endlich dasjenige zu erhalten haben würden, was ihnen an und für sich und ihrem Rechte nach noch Niemand streitig gemacht hat. Aber noch einmal hat die allerhöchste Königlich-preussische Regierung, durch Ihre Gesandtschaft, am Bundestage freiwillig sich als Schuldner bekannt, und Oestreich für befreit erklärt, wodurch der Einwirkung der Bundesversammlung, auf den Grund des 30. Artikels der wiener Schlußacte von 1820, vorerst ausgewichen ward. Aber von neuem auch hat, wie vormals, das Königlich-preußische Gouvernement, mittelst Rescriptes des höchstpreißlichen Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. v. M. Januar Zahlung verweigert, auf den Grund der unheilschwangeren, ihrem Wesen nach unbekannten, unergreifbaren, Suspensiv- und Potestiv-Bedingung.

Die Belege zu dem hier Gesagten und dessen weitere Ausführung geruhen Ew. Excellenz aus den hier beigefügten Anlagen Num. I, II und III, zugleich auch aus Seite 23 bis 50 der dritten Anlage den Versuch einer rechtlichen Widerlegung der von dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in seinem eben erwähnten Erlaß angeführten Gründe, hochgeneigtest zu entnehmen.

Daß die Rechtmäsigkeit und die urspüngliche Natur der durch die schlesischen Staats-Obligationen begründeten Capitale und Zinsenforderungen, daß die preussische Uebernahme derselben, von der Krone Preussen mehrfach durch Wort und That, insbeson-

dere durch Bezahlung eines grossen Theils derselben, unumwunden anerkannt worden sind und werden; daß von Ihr die k. k. Oestreichische Regierung auch in Ansehung der von Preussischer Seite noch nicht getilgten Forderungen aller Zahlungslast gänzlich überhoben, und hiemit den Gläubigern ein persönliches Forderungsrecht gegen Sich eingeräumt werden will; — dieses Alles verehren die Gläubiger nach seinem ganzen grossen Werth. Aber eben dadurch finden sich dieselben zu der ehrfurchtvollen Hoffnung belebt und berechtigt, daß auch dem Ueberrest der Forderungen die so lang ersehnte, ihnen zukommende volle Gerechtigkeit durch vertragmäsige Zahlung nunmehr widerfahren werde, ohne auf den mit dem Rechtsgesetz ganz evident nicht vereinbarten Einreden der Retention und Compensation zu beharren.

Ohnehin sind diese Einreden von solcher Art, daß dieselben, wären sie nicht an sich schon nach den natürlichen und allen positiven Rechten ungesetzlich, auf die mit der persönlichen verbundene hyphothekarische Klage wider den Staats-Fiscus, von dem Richter ohne allen Zweifel würden für unstatthaft erklärt werden. Denn mit der landesverfassungsmäsig bestellten Staats-Hypothek, ist auf den neuen Besitzer derselben der volle dingliche Rechtsbestand des Schuldenverhältnisses unveränderlich übergegangen, unabhängig von Willkühr oder einseitiger Uebereinkunft desselben mit dem Vorbesitzer und Schuld-Contrahenten.

Dieser Rechtsbestand, und das daraus folgende Klagerecht, sind unabhängig und frei von irgend einer Beziehung zu der Stipulation in dem berliner Frieden, wie von jeder rein politischen oder finanziellen Doctrin. Bekräftigt werden beide durch das Völkerrecht und die Staats-Praxis. Denn auch diese wollen, daß, wenn in Folge von Länderabtretungen Landesschulden abgetheilt oder übernommen werden, solches nicht auf rechtlose Art geschehe, mithin anders nicht als zum Zweck gesetzmäs-

siger Zahlung, ohne Verletzung wohlerworbener Rechte der Gläubiger. Sie lassen demnach nicht zu, daß die Zahlungsverbindlichkeit eigenmächtig an Bedingungen und Einreden geknüpft werde, welche einem endlosen Aufschub zum Vorwand dienen können, der einer unbedingten Nichtzahlung, mithin einer gänzlichen Vernichtung des Rechtes der Gläubiger, gleich kommen würde.

Nur unter und nach dem Gesetz würde hier der Richter sein Amt zu verwalten haben. Wenn den hohen Paciscenten frei stand, in dem berliner Frieden den Gläubigern Rechte zu geben, so ist dagegen gewiß, daß in solchem wohlerworbene Rechte ihnen ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden durften.

Auch ist hier der Sinn dieses Friedens nicht streitig, sohin der Fall der Nothwendigkeit einer „Auslegung" desselben nicht denkbar, auf welchen allein die Königliche Verordnung vom 25. Jänner 1823 (Gesetzsammlung, 1823, Num. 3.) die richterliche Einholung der „Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten" beschränkt.

Könnte aber der Berliner Friedensvertrag als preussisches StaatsPrivatgesetz betrachtet werden, selbst gegen auswärtige schlesische Staatsgläubiger, gegen solche deren Rechte älter sind als er und als der Preussische Besitz eines Theils von Schlesien, so würde darum dem Richter die Competenz in einem von den Gläubigern wider den Staats-Fiscus erregten Rechtsstreit nicht entzogen werden können.

Jedes StaatsPrivatgesetz kann und darf von dem, welcher daraus ein Recht für sich herleiten zu können glaubt, vor dem Richter angerufen werden, und dem Richteramt steht die erhabene Befugniß zu, zu entscheiden, ob und wie fern daraus nach der Lage der Sache dem Anrufenden Rechte, dem berufenen Dritten Verbindlichkeiten erwachsen seyen, oder nicht.

Bei der Anwendung dieses gewiß unbestreitbaren Grundsatzes auf den vorliegenden Fall, wird ohne Zwei-

fel der competente preussische Richter, auf Anrufen zu erkennen, und allein zu erkennen haben, ob die von dem Königlichen Fiscus bei Verweigerung der erbetenen Zahlung vorgeschützte Suspensiv-Bedingung an sich rechtsgültig sey? ob im Fall einer Bejahung dieser Frage, dieselbe für erfüllt anzunehmen sey? Im Fall einer Verneinung der einen, oder einer Bejahung der andern Frage, würde das Urtheil auf unverweilte Zahlung der Capitale und Zinsen, ausserdem aber auf Abweisung der Kläger sprechen müssen. Das Eine und das Andere wäre beinahe gleich erwünscht für die Kläger, da im zweiten Fall von Königlich-preussischer Seite selbst ihnen der Weg zu dem Recurs gegen ihren ursprünglichen Schuldner, dem die Suspensiv-Bedingung selbstredend nicht zur Seite stehen kann, rechtskräftig eröffnet wäre.

Es ist unter diesen Umständen der nothgedrungene Entschluß der unterthänig-gehorsamst Unterzeichneten und ihrer Committenten, die gerade in dem preussischen Staate durch den gerechtesten der Könige so hoch erhobene richterliche Gewalt endlich für sich anzurufen. Bei der ganz eigenthümlich verwickelten Lage der Sache aber, und bei ihren eminenten Beziehungen, halten sie es für angemessen, sich vorerst deßhalb an Ew. Excellenz zu wenden, mit der doppelten ehrerbietigen Bitte, daß Hochdieselben geruhen wollen:

zuvörderst,

als höchster Depositar der Justizverwaltung in dem Königlich-preussischen Staate, auf den Hochdenenselben zu diesem Ende sich vielfältig, und gewiß mit beinahe sicherer Hoffnung des Erfolges, darbietenden Wegen, den Versuch der Sühne gnädigst zu übernehmen; in deren kaum zu erwartender Entstehung aber

dann,

mit Rücksicht auf die von Seite des hohen Schuldners, namentlich wegen Schlesiens, obwaltenden Verhältnisse, und mit Rücksicht auf die Hypothekar-

Rechte der Gläubiger, das Gericht hochgeneigtest zu bestimmen, vor welchem die cumulativ anzustellende Personal- und Real-Klage ordnungsmäßig zu verhandeln seyn würde.

In ehrerbietigem Vertrauen auf gnädige Willfahrung, beharren die Unterzeichneten als

Ew. Excellenz,

Frankfurt a. M. und München,
am 24. u. 28. Februar 1829.

unterthänig-gehorsamste,

(gez.) M. J. Hertz, Banquier. (gez.) Moritz Mändl, Großhändler.

VI.

Erlaß Seiner Excellenz des Königlich-Preussischen Herrn Justizministers, auf vorstehendes Schreiben, datirt Berlin den 14. Mai 1829.

In Verfolg der vorläufigen Resolution vom 16. März d. J. wird Ihnen auf Ihre Vorstellung vom resp. 24. und 28. Februar d. J.

betreffend die Forderungen der Eigenthümer Schlesischer Staatsobligationen, aus den Jahren 1734 bis 1737,

zum Bescheide ertheilt: daß ein Rechtsweg in dieser Angelegenheit nach den Landesgesetzen und der Landesverfassung nicht zulässig ist. Es handelt sich hier nicht von einem der richterlichen Cognition unterworfenen Privat-Anspruch.

Wenn daher Ihre Absicht ist, Ihre Forderung auf das Gebiet des Privat-Rechts zu führen, so wird Ihnen eröffnet: daß der Landesherr, in Beziehung auf seine Lan-

deshoheitlichen Rechte, keiner Gerichtsbarkeit unterworfen, mithin kein Gerichtsstand zur Annahme Ihrer Klage und zu einem richterlichen Ausspruch in dieser Angelegenheit befugt ist. Die von Ihnen gleichzeitig nachgesuchte Vermittelung des Chefs der Justiz liegt ganz außer dem Kreise der Amtswirksamkeit desselben, und es kann daher darauf nicht eingegangen werden.

Berlin den 14. Mai 1829.

Der Königlich-Preussische Justiz-Minister
(gez.) v. Danckelmann.

An den Banquier Herrn Hertz aus Frankfurt a. M. und den Großhändler Herrn Moritz Mändl aus München.

VII.

Schreiben von Eigenthümern schlesischer Staats-Obligationen, an Se. Excellenz den Königlich-Preussischen wirklichen geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Grafen von Danckelmann; datirt Frankfurt a. M., den 20. August 1829.

Hochgeborner Graf,

höchstzuverehrender wirklicher Herr Geheimer Staats- und Justizminister!

Den reclamirenden Eigenthümern Schlesischer Staats-Obligationen, aus den Jahren 1734 bis 1737, haben Ew. Excellenz unter dem 14. Mai dieses Jahres zum Bescheid ertheilt: daß ein Rechtsweg in dieser Angelegenheit nach den Landesgesetzen und der Landesverfassung nicht zulässig sey, es handle sich hier nicht von einem der richterlichen

Cognition unterworfenen Privatanspruch; der Landesherr sey, in Beziehung auf seine landeshoheitlichen Rechte, keiner Gerichtsbarkeit unterworfen, mithin kein Gerichtstand zur Annahme einer Klage und zu einem richterlichen Ausspruch in dieser Angelegenheit befugt.

Nie hat den Reclamanten in den Sinn kommen können, die landeshoheitlichen Rechte Seiner Königlichen Majestät in Zweifel zu ziehen, und deßhalb vor einem Gerichtstand rechten zu wollen.

Auch ist nicht in Frage die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sey es in Betreff ihrer Qualität, oder der Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung des Betrags und des Zinsensatzes, welche die allerhöchste CabinetsOrdre vom 2. November 1822 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden weiset. Die Königliche allerhöchste Regierung hat unumwunden, in den Protocollen der teutschen Bundesversammlung, die Schuldforderungen der Reclamanten als richtig und Sich allein als zahlungspflichtig anerkannt*), auch schon im Jahr 1810 einen sehr bedeutenden Theil dieser Schlesischen Staatsschulden, an Capital und Zinsen, abgetragen.

Dagegen will man jetzt die Bezahlung des Restes von einem in dem berliner Frieden von 1742 gemachten Vorbehalt der Liquidation und Compensation angeblicher, in Holland ganz unbekannter, wider die dortige Regierung, wie diese versichert, nie geltend zu machen versuchter, altpreussischer Forderungen an die Republik Holland abhängig machen, die mit den hier in Betracht stehenden altschlesischen Schulden weder subjectiv noch objectiv auch nur auf das Entfernteste in Beziehung stehen; von einem Vorbehalt, der, nur scheinbar aufschiebend, der Wirkung nach einer ewigen und peremtorischen Zahlungsweigerung völlig gleich kommen, mithin das von der Krone Preussen selbst unumwunden anerkannte Forderungsrecht der Gläubiger auf

*) Man s. unten, Num. IX. Anm. d. H.

immer unwirksam machen, also der That nach zerstören würde.

Auf den Grund der natürlichen und aller positiven Privat-Rechtsgesetze, der eigenen preussischen, widersprechen die reclamirenden Gläubiger die Rechtsbeständigkeit dieser scheinbar dilatorischen Einrede. Unabhängig davon, wie in jeder Hinsicht von dem berliner Frieden, gründen sie zugleich ein Klagerecht auf die dingliche Natur ihres vertragmäsigen Pfandrechtes, auf das gesammte Staatsvermögen und auf alle öffentlichen Einkünfte von Preussisch-Schlesien.

Demnach ist hier die Rede nur von einem, durch einen privatrechtlichen Darlehn- und Pfandvertrag begründeten Privatanspruch Schlesischer Provinzial-Staatsgläubiger an den StaatsFiscus, welcher nach der Landesverfassung, den Landesgesetzen und dem kundbaren Gerichtsgebrauch der Preussischen Monarchie, wegen solcher Schuldforderungen seinen Gerichtstand vor den Landesgerichten hat und anerkennt.

Da nach Ew. Excellenz hochverehrlichem Erlaß vom 14. Mai d. J. preussische Landesverfassung und Landesgesetze der gerichtlichen Rechtsverfolgung des Anspruchs der reclamirenden Schlesischen Provinzial-Staatsgläubiger entgegenstehen sollen, diese aber, aller angewandten Mühe ungeachtet, Bestimmungen solcher Art nirgend haben erkunden können; so sehen dieselben, um sich rechtliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß eine Beschwerde über Justizverweigerung hier unbegründet sey, und sie auf anderem Wege ihr Recht zu verfolgen haben, sich zu der ehrerbietigen Bitte veranlaßt:

> daß Ew. Excellenz geruhen wollen, ihnen die wider sie in Beziehung genommenen landesverfassungsmäsigen und landesgesetzlichen Bestimmungen hochgeneigtest zu eröffnen.

Die Versicherung der vollkommensten Verehrung erneuernd, beharren die Unterzeichneten,

Ew. Excellenz

Frankfurt a. M., den 29. August 1829.

unterthänig - gehorsamste,

(gez.) M. J. Hertz, Banquier.

(gez.) Moritz Mändl, Großhändler, aus München, dermal in Frankfurt.

Seiner Excellenz,
dem Königlich-Preussischen wirklichen geheimen Staats- und dirigirenden Minister der Justiz, mehrerer hohen Orden, Großkreuz und Ritter ꝛc. ꝛc.
Herrn Grafen von Danckelmann,
in Berlin.

VIII.

Antwort Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Grafen von Danckelmann, auf vorstehendes Schreiben; datirt Berlin, den 7. October 1829, eingegangen zu Frankfurt a. M. am 16. October.

Auf Ihre fernerweite Eingabe vom 29. August c.
die Ansprüche der Inhaber Alt-Schlesischer Obligationen aus den Jahren 1734 und 1737 betreffend,
wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß der unterzeichnete Justizminister Sie nur auf die Ihnen unter dem 3. Januar*) und 14. Mai**) d. J. gemachten Eröffnungen verweisen,

*) Ist der Erlaß des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, oben Num. III, S. 19. Anmerk. d. H.

**) Oben Num. V, S. 59.

und sich — da das Justiz-Ressort, dem zu Folge, bei dieser Angelegenheit gänzlich ausscheidet, — keineswegs bewogen finden kann, auf Erörterungen einzugehen, welche dem Gebiete des Staatsrechts angehören.

Berlin, den 7. October 1829.

Der Königl. Preussische Justiz-Minister.

(gez.) G. Danckelmann.

An den Banquier Herrn Hertz und Großhändler Herrn Moritz Mändl zu Frankfurt.

IX.

Auszug

Protocolls der 19. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. Juli 1828.

§. 125. Die Deutsche Bundesversammlung hat auf die Bitte verschiedener Eigenthümer von PartialObligationen aus drei in den Jahren 1734—1737 durch Holländische Handelshäuser negociirten Schlesischen Staatsanlehen, um Verwendung bei den allerhöchsten betheiligten Regierungen, die Feststellung und Regulirung dieser Schuldenangelegenheit betreffend,

beschlossen:

daß, da nach der durch die Königlich-Preussische Bundestags-Gesandtschaft zur Kenntniß des Bundestags gebrachten Resolution *) des Königlich-Preussischen Ministeriums vom 21. Mai 1826 Preussen zur Befriedigung der in vorliegender Reclamation erwähnten Staatsschulden keine Zahlungs-Verbindlichkeit Oesterreichs in Anspruch nimmt, die Reclamanten mit ihrem auf den 30.

---

*) Diese Resolution folgt hier unter Num. X. A. d. H.

Art. der wiener SchlußActe gegründeten Gesuche bundestäglicher Einschreitung abgewiesen werden.

Frankfurt a. M. den 24. Juli 1828.

Bundes-Präsidial-Kanzlei.
(gez.) Frhr. v. Handel,
als KanzleiDirector.

An den Herrn Moses Isaac Hertz,
Bankier dahier,

X.

Resolution des Königlich-Preussischen hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, datirt Berlin, den 21. Mai 1826; erwähnt in vorstehendem Protocoll-Auszug.

Auf die von Ew. ꝛc. und den andern mitunterzeichneten Vertretern Königlich Baierischer Unterthanen, welche Forderungen in Beziehung auf das Altschlesische Schuldwesen haben, bei Sr. Maj. dem Könige eingereichte und an das unterzeichnete Ministerium mittelst Allerhöchster CabinetsOrdre vom 10. d. M. zur Bescheidung remittirte Vorstellung vom 21. April d. J. eröffnet Ihnen dasselbe, daß bei demjenigen Theile jenes Schuldenwesens, welcher sich auf das alte in Holland negociirte Anlehn bezieht, Oestreich gar nicht, sondern nur Preussen und Holland, jetzo das Königreich der Niederlande, betheiligt sind, daß es aber mit den aus jenem Anlehn herrührenden Obligationen nicht eher zu einer Liquidation kommen kann, als bis die Niederlande sich geneigt zeigen, auf eine Abrechnung über die Gegenforderungen einzugehen, mit deren Vorbehalt jene Schuld in den betreffenden Friedensschlüssen auf Preussen übertragen worden ist.

Was die übrigen *) Altschlesischen Forderungen anlangt, so mögen die ausländischen Gläubiger mit der weit grösseren Anzahl derjenigen, welche Preussische Unterthanen sind, die Beschlüsse abwarten, welche die betheiligten Regierungen, zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche die Regulierung der Sache bisher aufgehalten haben, der Lage derselben und der mit dem Besitz der Papiere vorgegangenen Veränderungen angemessen finden werden.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Schönberg.

An den Königl. Baierischen Advocat
Herrn J. N. von Leistner,
Hochwohlgebohren, in München.

XI.

Rechtliche Bemerkungen
zu
vorstehender hohen Ministerial-Resolution.

1.

Verwiesen werden, in vorstehender hohen Ministerial-Resolution, die Eigenthümer der Schlesischen Staats-Obligationen aus den Jahren 1734 bis 1737, mit ihrer Befrie-

---

*) Diese übrigen Altschlesischen Forderungen stehen ausser Beziehung zu denen, wovon hier die Rede ist. A. d. H.

digung auf eine Abrechnung zwischen der Königlich-Niederländischen Regierung und der Krone Preussen, über „Gegenforderungen" Dieser an Jene.

Gegenforderungen Preussens an die Niederlande, setzen Forderungen der Niederlande an Preussen voraus. Aber nie waren die Schlesischen Staats-Obligationen eine Forderung der Holländischen oder Niederländischen Regierung; so wenig gegen Preussen, als gegen Oestreich, den Schuld-Contrahenten. Ist eine Gegenforderung ohne Forderung nicht denkbar, und hat das Königreich der Niederlande, von wegen der Schlesischen Staats-Provinzialschulden, ein Forderungsrecht gegen die Krone Preussen kundbar nie gehabt, zu haben nie behauptet; so ist bei dieser ein Gegen-Forderungsrecht wider jenes, eine logisch-rechtliche Unmöglichkeit. Man s. oben S. 24 u. 27 f.

2.

Die Befriedigung der Eigenthümer der Schlesischen Staats-Obligationen will, in der hohen Ministerial-Resolution, abhängig gemacht werden von einer Geneigtheit der Niederlande, auf eine Abrechnung über Preussische Gegenforderungen einzugehen.

Zu solcher Geneigtheit wird, ohne allen Zweifel, die Königliche Regierung der Niederlande eben so wenig gegen die Eigenthümer der Schlesischen Obligationen, als gegen die Krone Preussen, sich rechtlich oder moralisch verpflichtet fühlen. Gegen jene nicht, weil Sie ihnen aus den genannten Obligationen offenbar zu Nichts verpflichtet ist, und von ihnen deßhalb in Anspruch genommen weder wird noch werden kann. Gegen die Krone Preussen aus derselben Ursache, und auch schon darum nicht, weil Sie sich einer Forderung Preussens an Sie nicht bewußt ist.

Oder hätte Sie ein eigenes Interesse bei der Sache? Keines. Denn nicht Sie ist oder war Eigenthümer von Schlesischen Staats-Obligationen; nur Privatpersonen sind es, viele ausserhalb der Niederlande. Auch ist Holland nicht die

Geburtstätte dieser Schuldforderungen. Wien ist es, wo, laut der Schuldbriefe, die Darlehenverträge geschlossen wurden. Der blosse Zufall hat gewollt, daß bei jedem der drei Anlehen ein amsterdamer oder holländisches Handelshaus dem Allerdurchlauchtigsten Schuld-Contrahenten als Unterhändler diente.

Aus welchem rechtlichen oder ethischen Grund, könnte sohin der Niederländischen Regierung zugemuthet werden, wegen fremder Forderungen aus Oestreichisch-Schlesischen Obligationen, sich auf eine Abrechnung mit Preussen einzulassen? Könnte Sie wider jene Forderungen dritter Privatpersonen, die Ihr durchaus fremd sind, als „Gegenforderung" eine Forderung betrachten, welche Preussen an Sie zu haben vorgibt? Eine Forderung sogar, von welcher Ihr durchaus Nichts bekannt ist, die Ihr anzuzeigen und klar zu machen Preussen unterläßt, von deren Daseyn, Grund und Betrag Sie, aller archivalischen Nachforschungen ungeachtet, schlechterdings Nichts hat erkunden können (S. 40); also eine Forderung oder Prätension in Petto.

3.

Muß man annehmen, — was die Königlich-Preussische Regierung als wahr, gerecht und billig anerkennen wird — daß Allerhöchstdieselbe von aufrichtigem Verlangen beseelt sey, den Schlesischen Staatsgläubigern, nach so langer, schmerzhafter, rechtwidriger Entbehrung, zu der ihnen vertragmäsig gebührenden Capital- und Zinsenzahlung baldmöglichst zu verhelfen; so wird Sie nicht säumen, an die Königlich-Niederländische Regierung die Frage zu richten: ob dieselbe geneigt sey, wegen der Forderungen aus Schlesischen Staats-Obligationen von 1734 bis 1737, auf eine Abrechnung über Preussische Gegenforderungen einzugehen?

Dann ist die Antwort fast mit Gewißheit vorauszusehen. Antworten würde diese Regerung im Wesentlichen, wie folgt. Forderungen aus den genannten Obligationen

haben Wir nicht, haben Wir nie gehabt. Könnten Wir uns anmassen, dieselben zum Gegenstand einer Abrechnung zu machen? Thäten Wir es, hiesse das nicht, fremdes Gut Uns eigenmächtig zueignen? Und wäre dadurch die Krone Preussen gesichert, wider den rechtlichen Anspruch der Eigenthümer der Schlesischen Staats-Obligationen? deren Forderungen Sie für richtig anerkennt, deren Schuld- und Pfandurkunden doch Wir bei einer Abrechnung Ihr nicht einhändigen könnten, von deren Forderungsrecht Sie durch Ihre Abrechnung mit Uns nicht liberirt werden würde. — Was aber die angeblichen Preussischen Gegenforderungen betrifft, auf die mit fremden Forderungen in Abrechnung einzugehen Uns angesonnen wird, — die sind Uns gänzlich unbekannt. Von irgend einer noch bestehenden Forderung des Preussischen Gouvernement an das Unsrige, aus älterer oder neuerer Zeit, ist Uns durchaus nichts bekannt; in unsern Archiven hat sich darüber, bei der sorgfältigsten Nachforschung, schlechterdings nichts vorgefunden. (Oben S. 40.) Preussische Staatsforderungen an Uns, die aus dem Zeitraum vor dem berliner Frieden von 1742 herrühren sollen, sind rechtlich nicht denkbar. Denn in dem von Holland und Kurbrandenburg geschlossenen Allianz-Vertrag vom 3. Mai 1678, verzichteten beide Theile ausdrücklich auf alle bis dahin gegenseitig gemachten Geld-Prätensionen. Sie wiederholten diesen Verzicht in dem Tractat vom 10. Jänner 1702. In sieben Staatsverträgen, welche seitdem (1788, 1790, 1794, 1816, 1817) beide Theile über Interesse-Angelegenheiten mit einander schlossen, und bei den vorausgegangenen Unterhandlungen, geschah nie Erwähnung von noch bestehenden Preussischen Forderungen an Holland, ausser den damaligen Vertraggegenständen. Eben so wenig geschah eine solche, als Preussen in den Jahren 1809 und 1810 die Einwilligung der Holländischen Regierung, zur Negociation eines Anlehns in Holland, anders nicht als unter der Bedingung erwirkte, in den Einlagen dazu, die noch nicht getilgten Schlesischen Staats-

Obligationen im vollen Capitalbetrag, und anderthalbmal so viel an rückständigen Zinsen, statt baarer Zahlung anzunehmen. Auch geschah nicht die leiseste Erwähnung solcher Art, bei der vollständigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Preussen und den Niederlanden, im Jahr 1815. Endlich eben so wenig, als unlängst noch (1822 und 1823) Preussen, für Lieferungen an seine Garnison in Luxemburg, Eine Million viermal hundert acht und achtzig tausend Gulden baar an Uns bezahlte. Was wäre natürlicher und bequemer gewesen, als die noch bestehen sollenden alten Forderungen hier statt Zahlung in Aufrechnung zu bringen? — Welche Bewandniß es aber auch immerhin mit der angeblichen Preussischen Forderung an Uns haben möchte, die Eigenschaft einer Gegenforderung wider die Forderungen Dritter, aus Schlesischen Staats-Obligationen, könnten Wir derselben auf keinen Fall zugestehen.

So würde die Königlich-Niederländische Regierung antworten. Und was könnte mit Rechtsbestand dagegen erwiedert werden? — Was aber jene Regierung mit vollem Recht antworten würde, das dient zugleich auch dem Forderungsrecht der Schlesischen Staatsgläubiger wider die Krone Preussen. Sehr viel gewinnt es an Gewicht durch Das, was diese aus ihrem eigenen Recht mehrfach schon hinzugefügt haben: daß der einseitige Preussische Vorbehalt in dem berliner Frieden, schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung war*); daß Preussen mehrfältig darauf verzichtet, und ihn stillschweigend aufgegeben hat**); daß wider Schuld-Forderungen, welche, wie die hier in Frage stehenden, Preussen für liquid anerkennt, zu deren Bezahlung es Sich für allein zahlungspflichtig in der teutschen Bundesversammlung erkannt hat (S. 64), Compensation Preussischer Forderungen an einen Dritten, die Niederlande,

*) Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staats-Obligationen, §. 24 u. f., S. 56 ff.

**) Ebendaselbst, §. 26, S. 61 ff.

selbst wenn solche nicht illiquid wären, nach natürlichen und allen positiven Gesetzen unstatthaft ist*); daß auch Delegation oder Anweisung eines Andern zum Schuldner, ohne Einwilligung des Gläubigers nicht geschehen kann.

4.

Daß die Schuldforderungen aus den noch im Umlauf befindlichen Schlesischen Staats-Obligationen liquid sind, daß die Gläubiger das Recht haben, die vertragmäßigen Capital- und Zinsenzahlungen zu verlangen, daß seit 1740 keine Zinsen bezahlt worden sind, daß die letzten Termine der CapitalRückzahlung bei dem ersten und zweiten Anlehn schon 1742, bei dem dritten schon 1751 erschienen waren, — dieses Alles wird von keiner Seite bestritten; auch das nicht, daß das Königreich der Niederlande in eigenem Namen zur Zahlung nicht verpflichtet ist.

Seit der Theilung Schlesiens, kann also die Rechtsfrage nur seyn: ob Oestreich oder Preussen, oder ob Jeder von beiden, zu einem bestimmten Theil, zu zahlen habe? Preussen erklärt, daß Oestreich Nichts zu zahlen habe. Damit erklärt Preussen Sich für schuldig, Alles zu zahlen.

Aber Wann? — Dabei — so spricht diese allerhöchste Regierung in der Resolution vom 21. Mai 1826, und in der hohen teutschen Bundesversammlung am 17. Juli 1828 — „dabei sind nur Preussen und Holland, jetzo das Königreich der Niederlande, betheiligt". Betheiligt sollen also bei dem Wann seyn, nicht die Gläubiger, denen unter dem Vorwand eines solchen Wann die anerkannt schuldige Zahlung auf Ewig vorenthalten werden könnte und würde. Auch Oestreich nicht, das, als Aussteller der Schuldverschreibungen, nach den Gesetzen nie aufgehört hat, den Gläubigern für den vollen Betrag dieser Schulden zu haften, das in dem berliner Frieden rechtlicherweise nicht die Absicht

---

*) Ebendaselbst, §. 24, S. 57, u. §. 25, S. 59 f.

gehabt haben kann, der Krone Preussen die Zahlung unter Einräumung eines Wann aufzutragen, welches einen blossen Scheinauftrag in sich schliessen, eine Verschiebung der Zahlung in die Ewigkeit, also in der Wirklichkeit eine Nichtzahlung zur Folge haben würde.

Um diesem unabsehbaren Wann die ausgedehnteste Wirkung nach eigenem Belieben zu verschaffen, soll bei dieser Schuldenzahlung ausser Preussen Niemand als „Holland, „jetzt das Königreich der Niederlande, betheiligt" seyn. (S. 65). Also ein Dritter, der zu diesen Schuldforderungen nie auch nur auf das Entfernteste in obligatorischer Beziehung gestanden ist. Dennoch wäre nur in solcher Beziehung, eine rechtliche Causal-Verbindung denkbar.

Dagegen wird eine factische angegeben, im Wesentlichen lautend wie folgt. Oestreich hat Uns Auftrag ertheilt, an Seiner Stelle diese Schulden zu bezahlen. Oestreich hat diese Anlehen (bei holländischen und nichtholländischen Privatpersonen) durch Kaufleute negociiren lassen, die zu Amsterdam wohnten. Da nun Amsterdam in Holland liegt, und Wir (zwar nicht an jene Kaufleute, auch nicht an die Eigenthümer der Schlesischen Staats-Obligationen, aber doch) an die Republik Holland eine alte Forderung machen, so erklären Wir diese für eine Uns zustehende Gegenforderung wider die Forderungen dritter Privatpersonen aus jenen Oestreichisch-Schlesischen Staats-Obligationen. Demnach wollen und werden Wir jene eher nicht bezahlen, als bis wegen dieser die Niederlande Uns befriedigt haben, gleichwie Wir vorbehaltlich schon in dem berliner Frieden erklärten. Ob aber, und wann Wir, wegen Unserer Forderung an die Niederlande, mit diesen auf das Reine kommen werden, ist — Unsere Sache. Wir erklären: daß Oestreich dabei gar nicht betheiligt ist (S. 64 u. f.), und die Gläubiger „haben, bei allen die Realisation ihrer Obligationen beabsichtigenden Anträgen, von Uns keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten" (S. 5).

Solche Erklärung nach ihrem rechtlichen Werth zu

würdigen, dürfen die Gläubiger jedem unbefangenen Rechtskenner anheim stellen. Getrost dürfen Sie deßhalb provociren auf das Urtheil des k. k. Oestreichischen allerhöchsten Regierung, der hohen teutschen Bundesversammlung, aller Juristen-Facultäten, Spruchcollegien und Tribunale, die Königlich-Preussischen nicht ausgenommen. Auch das Königliche hohe Justizministerium zu Berlin würde, bei einer collegialischen Berathung und Stimmgebung jedes Einzelnen, von solchem Urtheil schwerlich abweichen.

5.

Dem unparteyischen Beobachter wird der Wechsel der Erklärungen und Rechts-Fundamente nicht entgehen, welche den reclamirenden Gläubigern entgegen gesetzt wurden. Im Jahr 1818 ward ihnen alles Forderungsrecht an die Krone Preussen unbedingt abgesprochen *); nachdem acht Jahre früher Allerhöchstdieselbe ungefähr zwei Millionen Gulden an Capital und anderthalbmal so viel an Zinsen aus Schlesischen Staats-Obligationen, durch Annahme derselben al Pari statt baarer Zahlung, getilgt, und sich bereit erklärt hatte, auf gleiche Art auch den ganzen Ueberrest zu tilgen **). Im Jahr 1826 ward ihr Forderungsrecht gegen Preussen nicht bestritten, aber es wurden Gegenforderungen an das Königreich der Niederlande vorgeschützt. (S. 65.) Im Jahr 1829 ward, unter abermaliger Anerkennung des Forderungsrechtes, der sieben- und achtzigjährigen Preussischen Vorenthaltung aller Capital- und Zinsenzahlungen der Charakter von Repressalien beigelegt. (S. 21; dawider S. 31 ff. und 46.)

Repressalien wider Holland vorschützend, gründet sich das hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Völkerrecht. Des Herrn Justizministers Excellenz ver-

*) Die angef. Geschichte und Rechtsverhältniß rc., S. 122 f.; auch oben S. 5.

**) Oben S. 5, 41 u. 54, und die angef. Geschichte und Rechtsverhältniß rc., §. 11, S. 29 ff.

weiset (S. 64) die Sache in das Gebiet des Staatsrechts, nachdem Hochderselbe früher (S. 59) den Rechtsweg wider den StaatsFiscus, mit Berufung auf Landesgesetze und Landesverfassung für unzulässig erklärt hatte, und hierauf von den reclamirenden Gläubigern (S. 62) ersucht worden war, ihnen die wider sie in Beziehung genommenen landesverfassungsmäsigen und landesgesetzlichen Bestimmungen hochgeneigtest zu eröffnen, die sie, aller angewandten Mühe ungeachtet, nirgend hätten erkunden können.

Wie verschieden auch ihrem Wesen nach die vernommenen Scheingründe sind, sie alle vereinigen sich in der Absicht, daß sie zu dem Schutz eines in dem berliner Frieden gemachten einseitigen, zu Recht nicht beständigen, beispiellosen Vorbehaltes (S. 52 f. vergl. mit S. 26 ff.) dienen sollen, der lediglich in die Willkühr seines Urhebers stellt, ob und wann Ihm beliebig seyn wolle, die daselbst übernommenen Schulden zu bezahlen.

Demnach ist die Frage nur:

> Sollte Preussens Uebernahme Oestreich-Schlesischer Staatsschulden in dem berliner Frieden eine wirkliche, oder eine Scheinübernahme seyn?

Das erste konnte sie ohne Zweifel nicht seyn, wenn der beigefügte Vorbehalt die Natur und Kraft einer Bedingung haben sollte. Denn in diesem Fall wäre Preussens Bezahlung der übernommenen Schulden, nicht nur von einer rechtlichen Unmöglichkeit abhängig gemacht, von der Compensation incompensabler Forderungen, sondern auch von einem Ereigniß, dessen Eintritt Preussen nach unumschränkter Willkühr auf Ewig vereiteln kann, wie es solchen nun über sieben und achtzig Jahre lang vereitelt hat. Wäre aber die Uebernahme als eine wirkliche nicht zu betrachten, so würde die Stipulation in dem berliner Frieden für nicht geschehen (pro non scripta, als non avenue) anzusehen, folglich Oestreich nach wie vor für die ganze Schuld verhaftet geblieben seyn.

6.

Von Königlich-Preussischer Seite wird (S. 20) erklärt, durch Preussens Uebernahme dieser Schlesischen Schuld in dem berliner Frieden, sey „Oestreich von derselben gänzlich liberirt" worden (S. 20), und jetzt dabei „gar nicht betheiligt" (S.64u.f.); Preussen aber werde „sich „nie zu Berichtigung dieser Schuld entschliessen, wenn nicht „den gleichzeitig bei der Uebernahme von ihm gemachten Vorbehalte völlig Genüge gethan werde" (S. 21).

Diese Erklärungen würden, wenn es dabei unabänderlich bewenden sollte, der oben entwickelten unausbleiblichen Wirkung nach, den Eigenthümern der Schlesischen Staats-Obligationen jede Hoffnung absagen, von Preussen je Zahlung zu erhalten. Denn sie würden, in ihrer Wirkung, völlig gleich gelten entweder der Behauptung, eine Verpflichtung zur Zahlung nie übernommen zu haben, oder einem runden Machtwort, die übernommene Zahlung nie leisten zu wollen. Der gewisse Erfolg wäre also — Nichtzahlung.

Nichtzahlung durch die Stipulation des berliner Friedens zu veranlassen, konnte aber Oestreichs Absicht rechtlicherweise nicht seyn, und war es gewiß auch nicht *). Daß anders nicht als durch Zahlung Sie liberirt werden könne, daß ausser Ihrer Befugniß gelegen sey, in dem genannten Frieden einen Vorbehalt zu bewilligen, dessen Folge Nichtzahlung seyn würde, daß eine Schuldenübernahme unter einem rechtwidrigen Vorbehalt, der die Zahlung auf ewige Zeit hinaus schieben würde, nur den Worten nach eine Ue-

*) In dem J. 1756 machte Oestreich der Preussischen Regierung öffentlich den Vorwurf, daß Sie die hier in Rede stehenden Gläubiger noch nicht befriedigt habe. Man s. die angef. Geschichte u. Rechtsverhältniß 2c., S. 24. Auch späterhin bezeichnete die Kaiserin Königin Maria Theresia diesen Gegenstand, wegen der vielen schuldlos Leidenden, als „eine Allerhöchst Ihr tief zu Gemüth dringende Sache", die zu befördern Sie sich angelegen seyn ließ. Ebendas. S. 28.

bernahme, dem Wesen nach eine Nichtübernahme, mithin eine blosse Scheinhandlung seyn würde, — dessen ist die k. k. Oestreichische Regierung, vermöge Ihrer erleuchteten Einsicht und oft bewährten Rechtlichkeit, Sich lebhaft bewußt.

Eine verpflichtete Vertretung ihrer Gerechtsame, finden daher die Eigenthümer der Schlesischen Staats-Obligationen in der Großmuth und Rechtliebe der k. k. Oestreichischen Regierung. Allerhöchstdieselbe hat, mit Einwilligung und unter Mitverpflichtung der schlesischen Landstände, diese Schulden contrahirt und die Hypothek bestellt, das Geld ward in Ihren Nutzen verwendet, die Schuld- und Pfandverschreibungen führen des Monarchen eigenhändige Unterschrift und das Siegel des Staats, Sie besitzt noch jetzt einen großen Theil der Hypothek. AllerhöchstSie hat den Gläubigern die Krone Preussen zum Zahler an Ihrer Stelle angewiesen. Will Diese nicht Zahlung leisten, oder, was der Wirkung nach gleichviel wäre, will Sie die Leistung der Zahlung an rechtwidrige Bedingungen, an potestative sogar, knüpfen, auf ein Ereigniß hinaus schieben, von welchem mit Gewißheit anzunehmen ist, daß es nie eintreten werde, wird den Gläubigern sogar die landesgesetz- und bundesverfassungsmäßige Rechtshülfe versagt, unter der Behauptung, diese Privatforderungen, von Privatpersonen aus einem Privatvertrag, gehörten in das Staatsrecht; — dann verliert die Anweisung eines Andern zum Zahler, wie verehrungswerth solche auch an sich ist, für die Gläubiger allen Werth und jede Verpflichtung. Sie kehren dann vertrauenvoll zurück zu dem ursprünglichen, natürlichen und positiven Rechtsverhältniß zu ihrem Allerdurchlauchtigsten Schuldner, Brief- und Pfandgeber, der durch eine blosse Scheinübernahme ihrer Forderungen, von Seiner Zahlungspflicht Sich für liberirt keineswegs erkennen wird.

XII.

Allerunterthänigste Bittvorstellung an Seine Majestät den König von Preussen, von Seite des Banquier M. J. Hertz, in eigenem und der übrigen reclamirenden Gläubiger Namen; datirt Frankfurt a. M. den 17. Februar 1830.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Die reclamirenden Gläubiger aus drei Oestreichisch-Schlesischen, durch amsterdamer Banquiers in den Jahren 1734 bis 1737 negociirten Anleihen, deren Bezahlung die Krone Preussen in dem berliner Frieden von 1742 übernommen hat, richteten durch den Unterzeichneten unter dem 29. October 1828 an Ew. Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte, um allergnädigste Zahlungsverfügung, oder um Verweisung dieser auf einfachen Rechtsfragen beruhenden Privat-Justizsache in den Rechtsweg. Ew. Königliche Majestät geruhten ihre ehrfurchtvolle Bittvorstellung dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Bescheidung zufertigen zu lassen.

Die Rechtmäßigkeit der Schuldforderungen und die Krone Preussen allein als zahlungspflichtig anerkennend, verweigerte diese hohe Staatsbehörde unter dem 3. Jänner 1829 den Rechtsweg, „weil es sich allein um die „Wirkung des gleichzeitig mit der Uebernahme gemach-„ten Vorbehalts und der darin angeordneten Repressa-„lien handle".

Diesen Einwurf widerlegend, ersuchten die Gläubiger unter dem 24. Februar 1829 Allerhöchstdero Justizminister, den Versuch der Sühne zu übernehmen, in deren Entstehung aber das Gericht zu bestimmen, vor

welchem die cumulativ anzustellende Personal- und Real-Klage zu verhandeln seyn würde. Hierauf erfolgte unter dem 14. Mai 1829 die Resolution: „daß ein Rechts„weg in dieser Angelegenheit nach den Landesgesetzen „und der Landesverfassung nicht zulässig sey". Als Grund ward angegeben, „daß der Landesherr, in Bezie„hung auf seine Landeshoheitlichen Rechte, keiner Ge„richtsbarkeit unterworfen sey".

Da die hier angerufenen landesverfassungsmäßigen und landesgesetzlichen Bestimmungen, aller angewandten Mühe ungeachtet, nirgend erkundet werden konnten, so erliessen die Gläubiger unter dem 29. August 1829 an Allerhöchstdero Justizminister die Bitte, ihnen dieselben zu eröffnen. Die hierauf ergangene Resolution vom 7. October 1829, schlug diese Bitte ab. Sie verwies die Reclamanten lediglich auf die ihnen unter dem 3. Jänner 1829 von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und unter dem 14. Mai desselben Jahres von dem Königlichen Justizminister gemachten Eröffnungen. Der letztgenannte könne, so ward hinzugefügt, „sich kei„neswegs bewogen finden, auf Erörterungen einzugehen, „welche dem Gebiete des Staatsrechts angehören".

Die Gläubiger halten sich überzeugt, und alle von ihnen befragten Rechtskenner, selbst die preussischen, theilen unbedingt diese Ueberzeugung, daß diese Angelegenheit reine Privat-Justizsache sey. Denn die Schuldforderungen gehen aus einem Privat-Rechtsgeschäft, einem einfachen Darlehn- und Pfandvertrag, hervor, aus welchem die Krone Preussen selbst sich als zahlungspflichtig darstellt. Die Gläubiger erscheinen hier überall nur als Privatpersonen, gegenüber dem Staats-Fiscus, der als Schuldner aus einem Privatvertrag, auch nur nach Privatrecht zu beurtheilen ist, und in solchem Fall nach der Verfassung, den Landesgesetzen und dem Gerichtsgebrauch der Preussischen Monarchie, vor den Landesgerichten zu Recht steht. Diese Streitsache

sache gehört sohin weder in das Völkerrecht, wohin das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, noch in das Gebiet des Staatsrechts, wohin der Königliche Justizminister dieselbe verweiset.

Die landeshoheitlichen Rechte Ew. Königlichen Majestät in Zweifel zu ziehen, und deßhalb vor einem Gericht rechten zu wollen, hat den Gläubigern nie in den Sinn kommen können. Auch sind Rechte solcher Art in diese reine Privatsache auf keine Weise verwickelt. Darum ist die allerhöchste Verordnung vom 26. December 1808, §. 36, (Gesetzsammlung 1817, S. 283) welche dieselben der richterlichen Cognition entzieht, hier nicht anwendbar; vielmehr verweiset dieselbe Verordnung, §. 41, die Streitigkeiten über Finanzangelegenheiten ausdrücklich in den Rechtsweg.

Eben so wenig anwendbar ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. October 1820 (Gesetzsammlung, 1821, S. 153). Ausschliessend beschränkt sich dieselbe auf Kriegsschulden der Communen und Provinzen, unter Beziehung auf die nur von solchen sprechende Instruction vom 9. Juli 1812, die sich wieder auf die gleichmäsig nur von solchen Schulden handelnden Edicte vom 27. October 1810 und 7. September 1811 bezieht. (Gesetzsammlung, 1812, S. 130; 1810, S. 30; 1811, S. 260.)

Unanwendbar ist auch die Königliche Verordnung vom 25. Jänner 1823 (Gesetzsammlung, 1823, S. 19). Dieselbe beschränkt sich auf den Fall, wenn „im Lauf „eines Processes über den Sinn einer in einem Staats„vertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache bei„tragenden Bestimmung, unter den Parteien entgegenge„setzte Behauptungen aufgestellt werden". Ueber den Sinn des berliner Friedens wird hier nicht gestritten. Auf diesen Staatsvertrag, der im Verhältniß zu den reclamirenden Gläubigern res inter alios acta ist, gründen diese ihr Forderungsrecht gegen die Krone Preussen nicht. Sie gründen dasselbe theils auf Allerhöchstderen, auch in

der teutschen Bundesversammlung erklärte Anerkennung, daß Sie allein zahlungspflichtig sey, theils auf das unter landständischer Einwilligung und Mitverpflichtung errichtete Pfandrecht, kraft dessen das gesammte Staatsvermögen und alle öffentlichen Einkünfte auch von Preussisch-Schlesien, ihnen für Capitale und Zinsen haften.

Daß der Vorbehalt in dem berliner Frieden, wegen dieser Schulden in Liquidation und Compensation auf Dasjenige zu treten, was die Republik Holland schulde, schon in seinem Ursprung rechtlos gewesen; daß auf solchen von Königlich-Preussischer Seite längst und mehrfach verzichtet worden sey; daß derselbe, wenn er Kraft haben sollte, die Preussische Schuldenübernahme in eine blosse Scheinübernahme verwandeln, mithin die ganze Stipulation in dem genannten Frieden entkräften, und die Schuldenzahlung allein auf Oestreich wälzen würde; — dieses Alles glauben die reclamirenden Gläubiger in der Denkschrift und in den als Manuscript gedruckten Actenstücken, welche hier unter I und II allerunterthänigst beigelegt sind, sonnenklar dargelegt zu haben.

Von den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz hülflos gelassen, sehen diese in einem großen Theil von Europa zerstreuten, schon eine lange Reihe von Jahren schuldlos leidenden Gläubiger sich abermal in die Nothwendigkeit gesetzt, zu Ew. Königlichen Majestät Allerhöchstunmittelbar Zuflucht zu nehmen. Wiederholt bitten sie allerunterthänigst, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen,

> entweder Bezahlung ihrer Schuldforderungen, an Capital und Zinsen, allergnädigst zu verfügen, oder ihnen den Rechtsweg gerechtest eröffnen zu lassen.

Ueber die Rechtmäßigkeit und Billigkeit dieser ehrfurchtvollen Bitte, kann das edle und feste Rechtsgefühl sich nicht täuschen, welches Ew. Königliche Majestät, zu Ihrem unvergänglichen Ruhm, durch Gesin-

nung und Handlung so oft an den Tag gelegt haben. Wäre vereinbar mit der Würde der Majestät, das Richteramt Selbst und in eigener Sache zu üben, mit größter Freude und Zuversicht würden die Schlesischen Staatsgläubiger, bei der auffallenden Einfachheit, Klarheit und Rechtsbeständigkeit ihrer Forderungen, diese dem Allerhöchsteigenen Ausspruch der geheiligten Person Ew. Königlichen Majestät unterwerfen.

In tiefster Ehrfurcht beharret,

Ew. Königlichen Majestät

Frankfurt am Main,
am 17. Februar 1830.

allerunterthänigster,
M. J. Hertz,
Banquier,
in eigenem und der übrigen reclamirenden Gläubiger Namen.

XIII.

Denkschrift

betreffend die Schlesischen Staats-Provinzial-Schulden, welche in den Jahren 1734 bis 1737 durch amsterdamer Handelshäuser negociirt wurden 1).

Die Krone Preussen hat, in dem berliner Frieden von 1742, von Oestreich den Auftrag übernommen, die östreichisch-schlesischen Staatsschulden zu bezahlen, welche aus drei Anlehen herrühren, die in den Jahren 1734 bis 1737 durch amsterdamer Banquiers bei Privatpersonen in und ausser Holland negociirt wurden. Einseitig hatte Preussen

1) Diese Denkschrift ward, mit vorstehender allerunterthänigsten Bittvorstellung, Seiner Majestät dem König überreicht.

dabei sich vorbehalten, wegen dieser Schulden in Liquidation und Compensation auf Dasjenige zu treten, was die Republik Holland Ihm schuldig sey.

Die noch nicht getilgten PartialObligationen aus diesen Anleihen, befinden sich eigenthümlich in dem Besitz von Privatpersonen, Einzelnen und Stiftungen, weit nicht in Holland allein, auch in Oestreich, Preussen, Schweden, Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, Frankfurt, Hamburg.

Preussen hat im Jahr 1810 an diesen Schulden gegen zwei Millionen Gulden Capital, und gegen drei Millionen Gulden Zinsen, getilgt. In solchem Betrag nahm es schlesische Partial-Obligationen statt Baarzahlung, bei einer damals in Holland gemachten Anleihe.

Auch den Ueberrest dieser schlesischen Staatsschulden, ungefähr anderthalb Millionen Thaler an Capital, hat die Preussische allerhöchste Regierung im Jahr 1828, bei der teutschen Bundesversammlung, unumwunden für liquid, und dabei sich allein als zahlungspflichtig anerkannt.

Aber Sie weigert sich solchen zu bezahlen. Zum Vorwand nimmt das Königliche hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine alte Schuldforderung oder vielmehr Prätension, welche Preussen an die vormalige Republik Holland habe, und den in dem berliner Frieden deßhalb gemachten Vorbehalt.

Für diese Forderung sind die Gläubiger aus den drei östreich-schlesischen Anleihen so wenig verhaftet, als sie es für eine Forderung Preussens an den Kaiser von China seyn würden. Es erscheinen dabei weder Oestreich und Schlesien als Gläubiger, noch die Inhaber der östreich-schlesischen Obligationen als Schuldner. Die Gesetze aller Nationen, schon das natürliche Recht und der gemeine Menschenverstand, sagen: kein Schuldner darf seinem Gläubiger Zahlung darum verweigern, weil ein Dritter Ihm schuldig ist.

Noch mehr. Klar und richtig sind die Forderungen der Inhaber östreich-schlesischer Obligationen; Preussen selbst erkennt sie für liquid. Aber illiquid und zweifelhaft, wenn je eine es war, ist die vorgeschützte Forderung Preussens an Holland. Beharrlich ward und wird auf Königlich-Preussischer Seite vermieden, auch nur zu sagen, geschweige denn zu beweisen, wie groß, wie alt sie sey, woher sie rühre.

Selbst der Königlich-Niederländischen Regierung ist dieses ein Geheimniß. Wiederholt hat Sie, noch in den Jahren 1826 und 1828 amtlich die Versicherung gegeben, daß Sie, der sorgfältigsten archivalischen Nachforschungen ungeachtet, schlechterdings Nichts habe erkunden können, von dem Daseyn, Grund und Betrag einer Preussischen Forderung an die vormalige Republik Holland.

Dennoch sollen wegen dieser geheimen Prätension an Holland, die Schlesischen Gläubiger nicht bezahlt werden. Man will mit ihrer offenkundigen, bestimmten, liquiden Schuldforderung compensiren, eine heimliche, unbestimmte und illiquide; eine Forderung, die Preussen, an einen Dritten zu haben behauptet, der solche nicht kennt, dem es dieselbe anzuzeigen, geschweige denn klar zu machen, nun schon seit sieben und achtzig Jahren vermeidet; eine Forderung, die, wenn sie je existirt hätte und in ihrem Ursprung rechtlich begründet gewesen wäre, höchstwahrscheinlich durch Verjährung, ganz gewiß durch mehrfachen Verzicht, ausdrücklichen und stillschweigenden, längst erloschen seyn würde.

Ausdrücklich verzichteten Preussen und Holland, in Staatsverträgen von 1678 und 1702, auf alle bis dahin gegenseitig gemachten Geld-Prätensionen. Warum bezahlte Preussen in den Jahren 1822 und 1823, für Lieferungen an die Preussische Besatzung in Luxemburg, 1 Million 488,000 Gulden baar an die Niederländische Regierung, wenn es eine gerechte Schuldforderung an diese Regierung hatte, wegen der es sich hier ganz einfach durch

directe Compensation hätte bezahlt machen können? Warum tilgte Preussen im Jahr 1810 gegen zwei Millionen Gulden Capital an den schlesischen Staatsschulden, ohne Vorbehalt, wenn es rechtlich überzeugt war, wegen ihm zustehender Compensation dazu nicht verpflichtet zu seyn? Warum schloß Preussen von 1788 bis 1817 mit den Niederlanden sieben Staatsverträge, ohne wegen seiner angeblichen alten Schuldforderung Erwähnung oder Vorbehalt zu machen, oder Compensation zu stipuliren? Warum war in dem Preussisch-Niederländischen Allianzvertrag vom 15. April 1788 ausdrücklich nur eine einzige Differenz, ein unbedeutender Grenzstreit, zwischen den beiden Mächten, noch auszugleichen, wenn noch eine alte Preussische Geldforderung existirte? Warum machte Preussen im Jahr 1815, bei seiner finanziellen Auseinandersetzung mit der Niederländischen Regierung, nie die entfernteste Erwähnung von einer älteren Preussischen Forderung an Holland, wenn ihm eine solche zustand? Warum schritt Preussen in der langen Zeit seit 1742, wo es in dem berliner Frieden von einer solchen Forderung Etwas verlauten ließ, nie zu einer Liquidation derselben mit der holländischen Regierung?

Das Preussische allgemeine Landrecht spricht, alle andern Gesetzbücher sagen, schon das natürliche Recht gebietet: 1) mit einer liquiden Forderung kann eine illiquide nicht compensirt werden; 2) Compensation setzt unbedingt voraus eine wechselseitige Schuld derselben Berechtigten, demnach ist kein Gläubiger verpflichtet, sich in Aufrechnung bringen zu lassen, was er einem Andern als seinem Schuldner zu bezahlen hat, und weniger noch was ein Dritter einem Dritten (und das ist Preussen in dem östreich-schlessischen Schuldenverhältniß) schuldig ist; 3) keinem Gläubiger kann eine Delegation, kann ein Dritter (wie hier die vormalige Republik Holland) als Selbstschuldner zur Baarzahlung oder Compensation, aufgedrungen werden.

Gibt es Einen von diesen drei allgemein geltenden

Rechtsätzen, mit welchem das Preussische Verfahren in der schlesischen Staatsschulden-Sache vereinbar wäre?

„Aber" — so wird eingewendet — „der Vorbehalt „in dem berliner Frieden! Sagt er nicht bestimmt, daß „Preussen sich vorbehalte, auf diese von ihm übernommenen östreich-schlesischen Schulden in Liquidation und „Compensation auf Dasjenige zu treten, was die Republik Holland Ihm schulde"?

Dieser Vorbehalt war schon in seinem Ursprung rechtlos. Oestreich, der SchuldContrahent, konnte einseitig der Krone Preussen kein Recht geben, den Gläubigern Compensation einer rechtlich incompensablen Forderung, einer illiquiden sogar, aufzudringen. Preussen konnte also ein Recht hiezu nicht erwerben, ohne Zustimmung der Gläubiger, die nie erfolgt ist, nie verlangt ward.

Nicht genug, daß der Vorbehalt Preussens Zahlung der übernommenen Schulden von einer rechtlichen Unmöglichkeit abhängig macht, von einer Compensation incompensabler Forderungen. Sogar auf ein Ereigniß (eine Abrechnung mit Holland) schiebt er diese rechtwidrige Compensation hinaus, dessen Eintritt Preussen nach unumschränkter Willkühr auf Ewig vereiteln kann, wie es solchen nun schon seit 1742 vereitelt hat.

Preussen hat auf diesen rechtlosen Vorbehalt längst verzichtet, durch mehrfache sprechende Handlungen, welche oben (S. 83 f.) angezeigt sind.

Wollte dennoch Preussen dem Vorbehalt auch jetzt noch wider die Gläubiger Kraft geben, so wäre das eben so viel, als behaupten, daß es in dem berliner Frieden die Bezahlung dieser Schulden nur zum Schein übernommen habe. Denn wahre Schuldenübernahme bedingt Schuldenzahlung. Beide sind correlat, die erste ist nicht denkbar, ohne Pflicht zu der letzten.

Wäre aber die Schuldenübernahme in dem berliner Frieden keine wirkliche, so wäre die darin enthaltene Stipulation als nicht geschehen zu betrachten. Dann aber wäre Oestreich für die ganze Schuld nach wie

vor verhaftet geblieben, und die preussische Erklärung, man erkenne Oestreich für liberirt, hätte nur Scheinwerth, wie die Schuldenübernahme.

Oestreich hat, mit Consens und unter Mitverpflichtung der schlesischen Landstände, die Schulden contrahirt, auch alle Staatseinkünfte und alles Staatseigenthum in ganz Ober- und Niederschlesien dafür verpfändet, das Geld in seinen Nutzen verwendet, den Gläubigern Brief und Siegel darüber gegeben. So lang diese Schulden nicht vollständig durch Zahlung getilgt, so lang die Schuldbriefe noch in den Händen der Gläubiger sind, ist weder Oestreich liberirt, noch ist es die gesammte Hypothek in ganz Preussisch- und Oestreichisch-Schlesien.

Könnte sohin die in der Bundesversammlung von der Königlich-Preussischen allerhöchsten Regierung gegebene Erklärung: „Sie nehme wegen dieser Schulden „Oestreich nicht in Anspruch", — für Oestreich einigen Werth haben, wenn Preussen nicht zahlt, vielmehr die übernommene Zahlung rechtwidrig von einer Bedingung und einem Ereigniß abhängig macht, die der Wirkung nach einem runden „Wir werden nie bezahlen", also einer unverschleierten Nichtzahlung, völlig gleich zu achten sind? Was könnte es der Oestreichischen allerhöchsten Regierung nützen, wenn Sie von Preussen nicht in Anspruch genommen wird, wohl aber, und mit Recht, von den unbefriedigten Gläubigern, die Ihre Schuld- und Pfandbriefe in Händen haben? Und hätte darum, weil Preussen Oestreich ausser Anspruch lassen will, Oestreich nicht Ursache und Recht, Preussen in Anspruch zu nehmen? wegen Nichterfüllung des berliner Friedens, und als Besitzer des grösseren Theils der Hypothek.

Schon neun und achtzig Jahre lang, haben die noch unbefriedigten Gläubiger weder Zinsen noch Capital-Rückzahlung erhalten. Und doch ward und wird von keiner Seite bestritten, daß ihnen solche vertragmäsig gebühren! Wo, wie oft und inständig sie auch um Zahlung flehten, immer wurden sie hülflos gelassen.

Selbst der bundes- und landesverfassungsmäßige Rechtsweg wider den StaatsFiscus, wird ihnen, den schuldlos Leidenden, jetzt von Königlich-Preussischen hohen Behörden versperrt. Dennoch ist der Streitgegenstand, ganz unabhängig von dem berliner Frieden, reine PrivatJustizsache. Es sind Privatforderungen von Privatpersonen aus einem privatrechtlichen Darlehn- und Pfandvertrag, aus welchem Preussen selbst sich als zahlungspflichtig darstellt, wider den StaatsFiscus. Kundbar ist, daß dieser in solchen Fällen nach der Landesverfassung, den Landesgesetzen und dem Gerichtsgebrauch der preussischen Monarchie, seinen Gerichtstand vor den Landesgerichten hat und anerkennt.

Auch die Grundverträge des Teutschen Bundes gebieten Sicherung und Handhabung des Rechtszustandes in allen teutschen Bundesstaaten. Sie fordern, daß für alle und in allen, durchaus ein Rechtszustand bestehe, daß kein Bundesstaat, und Niemand in oder im Verhältniß zu einem Bundesstaat, rechtlos gelassen werde, daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Ausdrücklich ermächtigen sie, im Fall verweigerter Justiz, die Betheiligten zu dem Recurs an die Bundesversammlung.

Doch, hier genügt den von Staatsbehörden hülflos gelassenen Gläubigern, der Recurs an des **Königs** Majestät. Auf der geheiligten Person des **Königs Allerhöchst Selbst**, auf **Seinen** erhabenen Eigenschaften, auf **Seinem** erleuchteten Geiste, auf **Seinem** der Religion ergebenen Gemüthe, auf **Seiner** Gerechtigkeit, auf **Seiner** Weisheit, ruht ihr festes, ehrfurchtvolles Vertrauen, ruht eine sichere Bürgschaft für den Schutz ihres Rechtes, für Erfüllung ihrer gerechten Hoffnung. Denn in **Seiner** erhabenen Seele thront das edle Gefühl, aus welchem jener Ausspruch eines alt-römischen Kaiserpaares gesetzweise hervorging: „Würdig der Majestät, ist das Wort eines Herrschers: auch der **Fürst** bekennt sich unterworfen dem Gesetz"!

Im Februar, 1830.

XIV.

Schreiben Seiner Excellenz des Königlich-Preussischen wirklichen GeheimenStaatsministers ꝛc. Herrn Grafen von Lottum, an den Banquier M. J. Hertz, vom 20. März 1830.

Ew. Wohlgeboren werden hiedurch benachrichtigt, daß Seine Majestät Ihre Eingabe vom 17. v. M. dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zur Bescheidung auf Ihre erneuerte Reclamation in Bezug auf die alten schlesischen Obligationen, zufertigen zu lassen geruhet haben.

Berlin, den 20. März 1830.

(gez.) Lottum.

An
den Banquier Herrn M. J. Hertz
Wohlgebohren, zu Frankfurt am Main.

XV.

Erlaß des Königlich-Preussischen hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, an den Banquier M. J. Hertz, vom 27. Mai 1830.

Von des Königs Majestät ist die Vorstellung vom 17. Februar d. J. Ihre und anderer Reclamanten Ansprüche aus dem Besitze Alt-Schlesischer Obligationen betreffend, an das unterzeichnete Ministerium mit dem Befehle remittirt worden, Sie nach Lage der Sache darauf zu bescheiden.

Da das, in dieser Vorstellung angebrachte Gesuch keinen andern Zweck und Gegenstand hat, als die schon mit-

telst der frühern ImmediatEingabe vom 29. October 1828 vorgetragene Bitte,

daß die Bezahlung der Capitale und Zinsen-Rückstände aus den im Besitze der Reclamanten befindlichen schlesischen Obligationen verfügt, oder diese Sache zu ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung in den Rechtsweg verwiesen werden wolle,

so kann das unterzeichnete Ministerium sich durch jenen, ihm ertheilten Befehl Seiner Königlichen Majestät nur veranlaßt finden, Sie sowohl in der einen als in der andern Beziehung auf seinen, der allerhöchsten Willensmeinung entsprechenden Bescheid vom 3. Januar v. J. und auf den Erlaß des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14. Mai v. J. lediglich zu verweisen.

Berlin, den 27. Mai 1830.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Schönberg.

An
den Banquier M. J. Hertz
in Frankfurt am Main.

XVI.

An die Hohe Deutsche Bundesversammlung. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte verschiedener Eigenthümer von Partial-Obligationen aus drei in den Jahren 1734 bis 1737 durch holländische Handelshäuser negociirten Schlesischen Staatsanlehen. Betreffend die von der Königlich-Preussischen Allerhöchsten Regierung verweigerte Rechtshülfe. Datirt, Frankfurt am Main, am 10. Juli 1830.

Hohe Bundesversammlung!

Die Beschwerde der Inhaber von PartialObligationen aus drei Oestreich-Schlesischen Anleihen, welche in den

Jahren 1734 bis 1737 zu Amsterdam, durch und bei Privatpersonen in und ausserhalb Holland, ohne irgend eine Theilnahme der damaligen Republik der Vereinigten Niederlande, negociirt wurden, ist Einer Hohen Bundesversammlung aus der Verhandlung von 1828 schon bekannt. Die damals eingereichte Druckschrift: „Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staats-Obligationen aus den Jahren 1734 bis 1737 ꝛc. Frankfurt a. M. 1827. gr. 8°. und die hier beiliegende gedruckte Sammlung, unter dem Titel: „Actenstücke, betreffend die Forderungen der Eigenthümer Schlesischer Staats-Obligationen aus den Jahren 1734 bis 1737", gewähren eine vollständige Uebersicht der geschichtlichen und rechtlichen Lage dieser Sache.

In dem berliner Frieden von 1742 übernahm die Krone Preussen die Bezahlung dieser Schulden; doch mit dem einseitigen Vorbehalt, wegen derselben in Liquidation und Compensation auf Dasjenige zu treten, was die Republik Holland Ihr, der Krone Preussen, schuldig sey.

Die offenbare rechtliche Wirkungslosigkeit eines solchen Vorbehaltes, im Verhältniß zu den Gläubigern, als dritten Berechtigten, findet sich in den angeführten Druckschriften auf das Gründlichste dargestellt. Fruchtlos waren gleichwohl, in einem sehr langen Zeitraum, die dringendsten sehr oft wiederholten Bitt- und Beschwerdevorstellungen der Gläubiger, die nachdrücklichsten Intercessionen der Staatsregierungen von Oestreich und Holland bei der Preussischen.

Endlich, nach acht- und sechzigjähriger Zahlungsweigerung, faßte die Königlich-Preussische Allerhöchste Regierung den gerechten Entschluß, den aus dem Vorbehalt in dem berliner Frieden hergeleiteten Weigerungsgrund aufzugeben. Im Jahr 1810 tilgte Allerhöchstdieselbe an diesen Schuldforderungen ungefähr zwei Millionen Gulden an Capital und drei Millionen an Zinsen. Es geschah bei Gelegenheit einer in Holland gemachten

Anleihe, wozu Ihr ausdrücklich nur unter der Bedingung, die Schlesischen PartialObligationen zu einem bestimmten Verhältniß bei den Einlagen an Zahlungsstatt anzunehmen, von der Königlich-holländischen Regierung die Bewilligung ertheilt worden war. Auf diesem Wege würde damals diese ganze Oestreich Schlesische Staatsschuld von der Krone Preussen getilgt worden seyn, wäre das beabsichtigte Preussische Anlehn von 32 Millionen Gulden vollständig zu Stande gekommen. Aber kaum zur Hälfte dieser Summe fanden sich Liebhaber; es blieben daher ungefähr 2,800,000 Gulden (1,600,000 preussische Thaler) Schlesischer Schulden, nebst dem Zinsenrückstand, ungetilgt.

War, durch jene sprechende Handlungen, auf den in dem berliner Frieden einseitig gemachten Vorbehalt endlich verzichtet worden, so mußte den Eigenthümern der noch ungetilgten Obligationen eben so unerklärbar als nachtheilig seyn, daß acht Jahre später die Krone Preussen die in dem berliner Frieden übernommene Zahlungsverbindlichkeit wieder unbedingt in Abrede stellte. Jedes Forderungsrecht an Sie, sprach Sie nunmehr den bei Ihr um Zahlung nachsuchenden Gläubigern schlechthin ab. Unter dem 15. August 1818 erhielten diese von dem Königlichen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg zur Resolution: „Die Inhaber gedachter Obligationen hätten bei allen die Realisation der letzten beabsichtigenden „Anträgen, von Preussischer Seite keine andere als eine „zurückweisende Bescheidung zu erwarten".

Dennoch belebte die Gläubiger ein festes Vertrauen auf die so oft bethätigte Gerechtigkeitsliebe der beiden bei diesem Schuldenverhältniß betheiligten Regierungen; der k. k. Oestreichischen, als SchuldContrahenten, Geldempfängers und Besitzers eines grossen Theils der, unter landständischer Einwilligung, Mitverpflichtung und Verbürgung, verschriebenen Hypothek, der Königlich-Preussischen, als ebenmäsigen Besitzers des grösseren Theils der Hypothek und Stipulantens in dem berliner

Frieden. Aber fruchtlos waren alle ihre ehrerbietigen Vorstellungen und Bitten; siebenmalige bei der k. k. Oestreichischen allerhöchsten Regierung, sechsmalige bei der Königlich-Preussischen. Eine Resolution des k. k. Oestreichischen Haus-, Hof- und Staatskanzler, Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, vom 29. August 1821, vertröstete auf Wiederanknüpfung der Verhandlungen mit Preussen, auf der Grundlage des berliner Friedens, zum Zweck einer Vereinbarung über die Mittel und Wege, „wie die besagten Staatsgläubiger befriedigt, und die anerkannten Verbindlichkeiten unter beide Höfe vertheilt werden könnten".

Nach den von beiden Seiten erhaltenen amtlichen Erklärungen, war anzunehmen, daß die Befriedigung der Gläubiger von einer noch bevorstehenden Vereinbarung der beiden allerhöchsten Höfe abhängig, mithin die Bezahlung oder Vertheilung dieser Schulden unter ihnen noch streitig sey. Da eine solche Vereinbarung wieder sechs Jahre lang vergebens war erwartet worden, so glaubten die Reclamanten die für Streitfälle solcher Art in der wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, Art. 30, grundvertragmäßig festgesetzte Verwendung der Hohen Bundesversammlung in Anspruch nehmen zu dürfen. Es geschah mittelst einer, im Jänner 1828 eingereichten, ehrerbietigen Vorstellung.

Die Richtigkeit der Schuldforderungen einräumend, erklärte hierauf, bei der Hohen Bundesversammlung, die Königlich-Preussische Gesandschaft: Die Krone Preussen lasse, in Hinsicht auf Bezahlung dieser Schulden, Oestreich ausser Anspruch; nur Preussen und Holland, jetzt das Königreich der Niederlande, seyen dabei betheiligt.

War damit nunmehr erklärt, daß zwischen Preussen und Oestreich über Preussens Verpflichtung zur Schuldenzahlung ein Streit nicht obwalte, daß vielmehr die Krone Preussen sich allein als zahlungspflichtig darstelle, daß sie nur ihre Zahlung dieser, von ihr übernom-

menen, liquiden Oestreich-Schlesischen PrivatSchuldforderungen abhängig mache von der Anerkennung eines von Ihr nie bestimmt angegebenen, geschweige denn klar gemachten Anspruchs an einen hier überall nicht betheiligten Dritten, von der Bezahlung einer, dem angeblichen Schuldner sogar unbekannten, weit älteren Preussischen Staats-Schuldforderung an die vormalige Republik Holland, deren Rechtsnachfolger, die jetzige Königlich-Niederländische Regierung, als solche, zu dem Teutschen Bunde nicht gehört; — so erachtete die Hohe Bundesversammlung den 30. Artikel der wiener SchlußActe damals nicht für anwendbar. Hochdieselbe erklärte daher, durch einen Beschluß vom 17. Juli 1828: daß, da Preussen, zu Bezahlung der in vorliegender Reclamation erwähnten Staatsschulden, eine Zahlungsverbindlichkeit Oestreichs nicht in Anspruch nehme, die Reclamanten mit ihrem auf jenen Artikel gegründeten Gesuch bundestäglicher Einschreitung abzuweisen seyen. (Actenstücke rc., S. 64.)

Ohne Widerrede war indeß bei dieser bundestäglichen Verhandlung, von der Königlich-Preussischen allerhöchsten Regierung

> das That- und Rechtsverhältniß der Schuldforderungen nach Inhalt der Obligationen, mithin sowohl die Richtigkeit derselben, als auch dieses eingeräumt, daß mit Einwilligung und unter Mitverpflichtung und Verbürgung der schlesischen Landstände, dieselben von Oestreich während seines Alleinbesitzes von ganz Schlesien contrahirt worden sind, und daß alle und jede landesherrlichen Einkünfte, Renten und Besitzungen in Ober- und Niederschlesien hypothekarisch dafür haften.

Dessen, und daß die Krone Preussen endlich ihre Zahlungsverbindlichkeit auf das Ganze der Schuldforderungen, im Angesicht der Hohen Bundesversammlung unwiderruflich anerkannt habe, nunmehr gewiß, fühlten die reclamirenden Gläubiger sich froh belebt von festem al-

lerunterthänigstem Vertrauen auf die allverehrte persönliche Rechtliebe, Großmuth und Milde Seiner Majestät des Königs. Unmittelbar an Allerhöchstdenselben wendeten sie sich, unter dem 29. October 1828, mit einer ehrfurchtvollen Bittvorstellung (in den hier beiliegenden Actenstücken 2c., S.1—18), worin sie die Geschichte und das Rechtsverhältniß ihrer Schuldforderungen wahrheitgemäß darstellten, und hierauf die Bitte gründeten

„daß Seine Königliche Majestät huldreichst geruhen möchten, sofort, etwa nach vernommenem Gutachten des Königlichen Staatsministerii, insbesondere Allerhöchstdero Justizministers, die Bezahlung der Capitale und Zinsenrückstände, aus den in dem Besitz der Reclamanten befindlichen schlesischen Partial-Obligationen, allergnädigst zu verfügen,

oder

diese auf einfachen Rechtsfragen beruhende Privat-Justizsache, zu ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung, in den Rechtsweg zu verweisen, um dem etwa dort für streitig geachteten Recht den gesetzmäßigen Lauf zu eröffnen".

Diese Vorstellung liessen Seine Majestät, unter dem 22. November 1828, „zur Bescheidung nach Lage der Sache, dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zufertigen". (Actenstücke 2c., S. 19.)

Die Rechtmäßigkeit der Schuldforderungen und alleinige Zahlungspflichtigkeit der Krone Preussen wiederholt anerkennend, verweigerte diese hohe Staatsbehörde, unter dem 3. Jänner 1829, den Rechtsweg, „weil es „sich allein um die Wirkung des gleichzeitig mit der Ue„bernahme gemachten Vorbehalts und der darin an„geordneten Repressalien handle". (Atenstücke 2c., S. 19—23.)

Da die Bescheidung von einer Ausführung ihrer Gründe begleitet war, so liessen die Reclamanten diese einer Prüfung unterwerfen, in den Rechtlichen Bemerkungen, welche den hier beiliegenden Actenstücken 2c.

(S. 23—50) einverleibt sind. Durch unwiderlegbare Rechtsgründe ward dargethan: daß der bedingende Vorbehalt in dem berliner Frieden, schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung wider die Gläubiger gewesen sey; daß, wäre auch die potestative Bedingung nicht an sich schon unrechtlich, ihre Erfüllung doch nicht, wie hier, auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden dürfe; daß Preussen vorlängst auf jenen Vorbehalt mehrfach verzichtet habe; daß Oestreich für liberirt noch keineswegs gelten könne, weil nach Rechtsgesetzen der Krone Preussen nicht möglich sey, zu bewirken, daß ohne Zustimmung der Gläubiger, durch Preussische Schein- oder Wortübernahme und Nichtzahlung der Schulden, der Anleiher und theilweise Hypothekbesitzer von seiner Vertragpflicht befreit werde; daß sonach hier zwar nicht in dem Königlich-Preussischen, wohl aber umgekehrt in dem k. k. Oestreichischen Interesse liege, eine Zahlungsverbindlichkeit der Krone Preussen in Anspruch zu nehmen.

Es ward hinzugefügt, in Beziehung auf Dritte könne ein Friedensschluß Unrecht nicht in Recht verwandeln; da nicht in der rechtlichen Machtbefugniß der Paciscenten stehe, darin einseitig über die Rechte Dritter zu verfügen, namentlich ein vertragmäsig unbedingtes Forderungsrecht der Staatsgläubiger in ein bedingtes zu verwandeln, und dessen Wirksamkeit an eine aufschiebende Bedingung zu knüpfen, die der That nach einer absoluten, peremtorischen und definitiven, mithin ewigen, Verweigerung der schuldigen Capital- und Zinsenzahlung gleich komme.

Weil das hohe Ministerium die Zahlungsweigerung für Repressalien erklärte, so ward gezeigt: daß, nach Grundsätzen des Völkerrechts, Repressalien schon ihren Begriff nach hier nicht anwendbar waren oder sind; daß solche bei Streitigkeiten unter Staaten, wider schuldlose Privatpersonen, wie hier, nicht nur eines strengen Rechtsgrundes ermangeln, sondern auch der natürlichen Billigkeit widerstreben, und daher von der Königlich-Preussischen allerhöchsten Regierung Selbst, in einer öffentlichen

Bekanntmachung vom 4. Jänner 1815, für Maasnehmungen erklärt wurden, welche die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verwerfe, und die darum eben so sehr den Gesinnungen Seiner Majestät des Königs, als den Grundsätzen Ihrer Regierung entgegen seyen; daß das Uebel der Repressalien hier nicht etwa nur holländische Unterthanen, sondern auch, jetzt weit zum größten Theil, Nichtholländer treffen würde, indem die noch nicht getilgten PartialObligationen in dem Besitz von Privatpersonen, Einzelnen und Stiftungen, weit nicht in Holland allein, auch in Oestreich, Preussen, Schweden, Sachsen, Baiern, Wirtemberg, Baden, Frankfurt, Hamburg, sich befinden; daß hier, wo die Krone Preussen in zwei ganz verschiedenen Eigenschaften erscheine, auch die Identität des berechtigten oder prätendirenden, und des die Repressalien verhängenden Subjectes fehle, ohne welche der völkerrechtliche Fall der Repressalien nicht denkbar sey; daß, nach wiederholter Versicherung der Königlich-Niederländischen Regierung, Ihr von einer Forderung oder Prätension, welche Preussen an die ehemalige Republik Holland mache und darum Repressalien auszuüben vorgebe, auch nach der sorgfältigsten Forschung durchaus Nichts bekannt sey; daß endlich Repressalien immer nur vorübergehend seyen, von sieben- und achtzigjährigen aber, bei stets durchaus freundlichem Verhältniß zwischen beiden Mächten, die Geschichte kein Beispiel kenne.

So fern aber, ward weiter ausgeführt, der Vorbehalt, oder vielmehr die Vorenthaltung der Zahlung an die Gläubiger, in der Form einer Retention als Zwangmittel wider die bei jener Vorenthaltung durchaus nicht betheiligte Republik Holland, jetzt Königreich der Niederlande, dienen sollten, erscheine solche als unwirksam und widerrechtlich zugleich.

Mit dem offenbarsten Unrecht werde dieser Regierung, ihr allein, in dem MinisterialErlaß die Schuld beigemessen, daß von Preussen nun schon weit über drei Viertheile eines Jahrhunderts diese Schulden nicht be-

zahlt worden, und hiedurch die Gläubiger widerrechtlich in sehr großen, den Capitalbetrag vielfach übersteigenden Schaden gebracht sind [1]). Werde doch der Niederländischen Regierung die gerühmte Prätension weder angezeigt noch klar gemacht. In den Jahren 1826 und 1828 habe diese Regierung den Reclamanten erklären lassen, daß ihre Nachforschungen nach einer von Preussen an Sie gemachten Prätension, ohne allen Erfolg geblieben seyen. Ihr sey von irgend einer noch bestehenden Forderung des Preussischen Gouvernements, aus älterer oder neuerer Zeit, durchaus nichts bekannt, es finde sich darüber schlechterdings nichts vor.

Hätte irgend einmal, vielleicht in dem siebenzehnten Jahrhundert, eine Preussische GeldPrätension an Holland bestanden, so sey dieselbe längst aufgegeben, sogar förmlich darauf verzichtet. Preussen und Holland hätten, in Staatsverträgen von 1678 und 1702, ausdrücklich Verzicht geleistet auf alle bis dahin gegenseitig gemachten GeldPrätensionen. Sieben Staatsverträge habe von 1788 bis 1817, Preussen mit dem Königreich der Niederlande über InteresseAngelegenheiten geschlossen, und im Jahr 1815 sogar eine vollständige finanzielle Auseinandersetzung mit der Niederländischen Regierung bewirkt, ohne bei dieser und bei oder in jenen einer alten angeblichen Schuldforderung Erwähnung zu thun. In dem Preussisch-Niederländischen Allianzvertrag vom 15. April 1788, hätten beide Theile erklärt, daß nur eine einzige Differenz, ein wenig bedeutender Grenzstreit, zwischen beiden Theilen noch auszugleichen sey. In dem ganzen langen Zeitraum seit dem berliner Frieden von 1742, habe die Preussische Regierung nie Anstalt gemacht zu einer Liquidation der vorgegebenen alten Schuldforde-

1) Rechnet man zu den einfachen Zinsen auch die Zwischenzinsen, so ist, auf 86 Jahre, der gesammte Zinsenbetrag von 100 Gulden Capital, bei dem fünfprocentigen Capital 6,642 fl., bei den beiden sechsprocentigen 15,019 fl.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

rung. Dagegen habe Allerhöchstdieselbe, in den Jahren 1822 und 1823, für Lieferungen an die Preussische Besatzung in Luxemburg, 1 Million 488,000 Gulden an die Niederländische Regierung baar bezahlt. Warum habe Sie hier nicht auf Liquidation und Compensation gedrungen, wegen der so oft bei Dritten gerühmten alten GeldPrätension an die ehemalige Republik Holland?

So werde denn diese veraltete und vielfach, ausdrücklich und stillschweigend, verzichtete Prätension immer und immer nur gegen die, dazu auch nicht in der entferntesten Art von obligatorischer Beziehung stehenden, Schlesischen Staatsgläubiger, nie wider die Niederländische Regierung, in Anregung gebracht. Darin spreche sich der entschiedenste Vorsatz aus, den nie gerechtfertigten, in Hinsicht auf Entstehung und Grösse stets unbekannt gelassenen, längst verjährten und durch Verzicht erloschenen Anspruch, gegen den Angesprochenen nie, — einzig und immer nur wider die schuldlosen Schlesischen Staatsgläubiger geltend zu machen, denen, unter solchem Vorwand, auf Ewig eine Schuldenzahlung würde vorenthalten werden, zu welcher doch die Krone Preussen Selbst, noch in der neuesten Zeit, sich ganz allein für verpflichtet erklärt.

Zur Entschuldigung solcher beharrlichen Enthaltsamkeit, im Verhältniß zu dem angeblichen PrätensionsSchuldner, werde in dem hohen MinisterialErlaß bloß angeführt: bei den späteren Verträgen zwischen Preussen und Holland, hätten „beide contrahirende Theile es den „gerade obwaltenden *politischen Umständen* nicht „*angemessen gefunden*, die betreffenden Verträge „auf andere Verhältnisse, als welche gerade dadurch erledigt wurden, auszudehnen". — Dennoch müsse man annehmen, die Krone Preussen werde, bei ihrem lauten Bekenntniß, für die hier in Rede stehenden Schlesischen Schuldforderungen Allein- und Selbstschuldner zu seyn, zu ernstlicher Betreibung der gerühmten Forderungen an Holland sich für verpflichtet erachten, damit nicht noch länger die angeblichen Repressalien, nach Ihrem eigenen

Ausdruck, „unschuldige Opfer treffen“, und als eine Maasregel erscheinen, „welche die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verwerfen“. — Dieses Alles, und mehr noch, ward in den angeführten Rechtlichen Bemerkungen ausgeführt, als Widerlegung der von dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum erstenmal angegebenen Gründe der Zahlungsweigerung.

Nach der von dieser hohen Behörde, auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl, erhaltenen Bescheidung vom 3. Jänner 1829, hätte der Weg zu bundesverfassungsmäßiger Beschwerde über Justizverweigerung sofort offen gestanden. Allein die reclamirenden Gläubiger hatten sich angelegentlichst zur Aufgabe gemacht, bevor sie diesen Recurs ergriffen, Alles zu erschöpfen, was die tiefste und innigste Ehrerbietung gegen den erhabenen, von aufrichtigster Rechtliebe beseelten Monarchen, was die vollkommenste Achtung gegen die zeither allein hier wirkende hohe Staatsbehörde, was das zarteste Bestreben, die Sache in das sonnenklarste Licht zu setzen, eingeben konnten.

In dieser Absicht, und weil ihre Sache von rein rechtlicher, und zwar privatrechtlicher Natur ist, wendeten sie sich, am Ende Februars 1829, mit einer Vorstellung an den Königlich-Preussischen Herrn Justizminister. Nach summarischer Darstellung des Sachverhältnisses, mit Beifügung der gedruckten Actenstücke und Erläuterungsschriften, ersuchten sie den Chef der Justiz, in Erwägung der Widerrechtlichkeit der von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschützten, scheinbar dilatorischen, aber mit der Kraft einer zerstörenden ausgestatteten Einrede, der unheilschwangeren, ihrem Thatbestand nach ganz unbekannten, unergreifbaren, Suspensiv- und Potestativ-Bedingung, den Versuch der Sühne zu übernehmen, im widrigen Fall aber das Gericht zu bestimmen, vor welchem die, auf den Grund des Darlehn- und Pfandvertrags, und der bei der Hohen Bundesversammlung von der Königlich-Preussischen Allerhöchsten Regierung erklärten Anerkennung sowohl ihrer

Zahlungspflicht als auch der Richtigkeit der Forderungen, cumulativ anzustellende Personal- und Real-Klage zu verhandeln seyn würde. (Actenstücke ꝛc, S. 51—59.)

Ganz unerwartet, zumal in Hinsicht auf vorhin mündlich vernommene Aeusserungen, ertheilte der Herr Justizminister unter dem 14. Mai 1829 die Resolution: „daß „ein Rechtsweg in dieser Angelegenheit nach den Lan„desgesetzen und der Landesverfassung nicht zulässig ist. „Es handelt sich hier nicht von einem der richterlichen „Cognition unterworfenen Privat-Anspruch. Wenn da„her Ihre Absicht ist, Ihre Forderung auf das Gebiet „des Privat-Rechts zu führen, so wird Ihnen eröffnet: „daß der Landesherr, in Beziehung auf seine landesho„heitlichen Rechte, keiner Gerichtsbarkeit unterworfen „sey". (Actenstücke ꝛc., S. 59 f.)

Aller angewandten Mühe ungeachtet, vermochten die Reclamanten nicht, die hier angerufenen landesverfassungsmäsigen und landesgesetzlichen Bestimmungen zu erkunden. Sie erliessen daher, unter dem 29. August 1829, an Seine Excellenz die Bitte, ihnen dieselben hochgeneigtest zu eröffnen. (Actenstücke ꝛc., S. 60—62.) Auch diese Bitte ward abgeschlagen. Eine Resolution vom 7. October 1829 (Actenstücke ꝛc., S. 63) verwies die Reclamanten lediglich auf die ihnen unter dem 3. Jänner 1829 von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und unter dem 14. Mai desselben Jahres von Ihm selbst, dem Herrn Justizminister, gemachten Eröffnungen. Er, der letztgenannte, könne, so ward hinzugefügt, „sich keineswegs bewogen finden, auf Erörterun„gen einzugehen, welche dem Gebiete des Staatsrechts „angehören".

Ungeachtet dieser wiederholten Versagung des Rechtswegs, vertrauten die Reclamanten auf das edle und feste Rechtsgefühl, welches Seine Majestät der König, zu Allerhöchstdero unvergänglichem Ruhm, durch Gesinnung und Handlung so oft an den Tag gelegt haben. Zum zweitenmal wendeten sie sich, unter dem 17. Februar des

jetzigen Jahres, unmittelbar an den Monarchen, mit der allerunterthänigsten Bitte: „entweder Bezahlung ihrer „Schuldforderungen an Capital und Zinsen, allergnä„digst zu verfügen, oder ihnen den Rechtsweg gerech„test eröffnen zu lassen". (Actenstücke ꝛc., S. 77—81).

Sie begleiteten diese Bittschrift theils mit einer Denkschrift, welche einen schnellen Ueberblick des Sachverhältnisses gewährt (Actenstücke ꝛc., S. 81 — 87), theils mit den frühern gedruckten Actenstücken, insbesondere dießmal mit Rechtlichen Bemerkungen (Actenstücke ꝛc., S. 66—76), zu Widerlegung einer Behauptung, welche in einer Resolution des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Mai 1826 (Actenstücke ꝛc., S. 65) aufgestellt wird, daß es mit den Schlesischen-Obligationen nicht „eher zu einer Liquida„tion kommen könne, als bis die Niederlande sich geneigt „zeigen, auf eine Abrechnung über die Gegenforderun„gen einzugehen, mit deren Vorbehalt jene Schuld in „den betreffenden Friedensschlüssen auf Preussen übertra„gen worden ist".

Es ward gezeigt, daß Gegenforderungen Preussens an die Niederlande hier sich nicht herein denken liessen, weil die Niederlande keine Forderungen an Preussen machten, und die Schlesischen Staats-Obligationen eine Forderung der Holländischen oder Niederländischen Regierung weder seyen, noch je gewesen seyen. Sonach lasse sich eine Geneigtheit dieser Regierung, auf eine Abrechnung über Preussische so genannte Gegenforderungen einzugehen, mit Recht nicht erwarten. Werde, was gerecht und billig sey, von der Preussischen Regierung die Niederländische wegen solcher Geneigtheit befragt, so lasse sich eine gründlich abweisende Antwort mit Gewißheit voraussehen. Es ward das Verhältniß zwischen Preussen und Oestreich in dieser Sache, in sein wahres Licht gestellt, und aufmerksam gemacht auf den mehrfachen Wechsel der Erklärungen und RechtsFundamente, welche den reclamirenden Gläubigern von Königlich-Preussischer Seite zu verschie-

denen Zeiten entgegen gesetzt wurden. Es ward die Frage aufgeworfen: ob Preussens Uebernahme dieser Schulden in dem berliner Frieden, eine wirkliche, oder eine nur scheinbare seyn solle? Wahre oder wirkliche bedinge Schuldenzahlung; beide seyen correlat, und die erste rechtlich nicht denkbar, ohne Pflicht zu der letzten. Blosse Scheinübernahme werde es seyn, wenn der beigefügte rechtlose Vorbehalt factisch die Kraft und Wirkung einer Bedingung, sogar einer potestativen, haben sollte. In solchem Fall werde die Stipulation in dem berliner Frieden, als nicht geschehen anzusehen, folglich Oestreich, als SchuldContrahent, Brief- und Pfandgeber, nach wie vor für die ganze Schuld verhaftet geblieben, und von den Gläubigern um Eröffnung des Rechtswegs anzugehen seyn; denn durch Preussische blosse Scheinübernahme Ihrer Schulden, werde diese Allerhöchste Regierung von Ihrer Zahlungspflicht Sich für befreit keineswegs erkennen.

Auch diese zweite allerunterthänigste Bittvorstellung an des Königs Majestät, traf das Schicksal der ersten. Seine Majestät liessen dieselbe, unter dem 20. März d. J., gleichfalls „dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Bescheidung zufertigen". (Actenstücke rc., S. 88). Von diesem erfolgte, unter dem 27. Mai d. J., eine InhäsivResolution. Das Ministerium, heißt es darin, „könne sich durch den ihm ertheilten Befehl Seiner Königlichen Majestät nur veranlaßt finden, „Sie" (die Reclamanten) „sowohl in der einen als in „der andern Beziehung" (wegen der Bitte um Zahlung, oder um Eröffnung des Rechtswegs) „auf seinen, der „allerhöchsten Willensmeinung entsprechenden Bescheid „vom 3. Januar v. J. und auf den Erlaß des Königlichen JustizMinisterii vom 14. Mai v. J. lediglich zu „verweisen".

Was bleibt nun den, auf ihre wiederholten Vorstellungen stets hülflos gelassenen, Gläubigern anders übrig, als der Recurs an die Hohe Bundesversammlung,

mittelst gegenwärtiger Beschwerde über Justizverweigerung, auf den Grund des neun- und zwanzigsten Artikels der Wiener SchlußActe von 1820. Dieser, unter eigener Königlich-Preussischer Mitwirkung entstandene, Artikel sagt:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-
„Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen
„ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so
„liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach
„der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes
„Landes zu beurtheilende Beschwerden über verwei-
„gerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und
„darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregie-
„rung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat,
„zu bewirken".

Daß auf gesetzlichen Wegen bei der Königlich-Preussischen Allerhöchsten Regierung ausreichende Hülfe nicht habe erlangt werden können, liegt klar am Tage. Die zweimalige Bitte der Reclamanten um Eröffnung des Rechtswegs, ward von dem, von Seiner Königlichen Majestät mit der Bescheidung speciell beauftragten hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zweimal, und inmittelst eine dritte gleiche Bitte sogar von dem Chef der Justizverwaltung, unbedingt abgewiesen.

Die in Frage stehende Angelegenheit ist reine PrivatJustizsache. Die Schuldforderungen aus den Schlesischen drei Anlehen von 1734 bis 1737, haben ihren Rechtsgrund in einem PrivatRechtsgeschäft, einem einfachen, mit Privatpersonen geschlossenen, fortwährend bestehenden Darlehn- und Pfandvertrag, aus welchem die Krone Preussen als Besitzer weit des grösseren Theils der Hypothek, auch in Folge ihrer nicht nur gegen reclamirende Gläubiger, in MinisterialResolutionen vom 21. Mai 1826 und 3. Jänner 1829 (Actenstücke rc., S. 19 u. 63), sondern auch am 17. Juli 1828 bei der Hohen Bundesversammlung erklärten Zahlungspflicht, den

Gläubigern gegenüber steht. Aus den Schuld- und Pfandverschreibungen, welche in der angeführten Druckschrift „Geschichte und Rechtsverhältniß" rc. zu lesen sind, erhellet, daß vermöge des unter landständischer Einwilligung, Mitverpflichtung und Verbürgung errichteten Pfandrechtes, das gesammte Staatsvermögen und alle öffentlichen Einkünfte von ganz Ober- und Niederschlesien, mithin auch von dem jetzigen Preussischen Schlesien, den Gläubigern für Capitale und Zinsen hypothekarisch haften. Auf solche Weise dinglich belastet, anders nicht, gelangte der grössere Theil jener hypothekarisch verpfändeten Gegenstände im Jahr 1742 in Königlich-Preussischen Besitz, worin derselbe seitdem fortwährend sich befindet. Die Stipulation in dem berliner Frieden, konnte, als res inter alios acta, diese Privatsache, im Verhältniß zu den Gläubigern, weder in eine völkerrechtliche noch in eine staatsrechtliche verwandeln. Am Wenigsten in eine so genannte politische; wiewohl auch eine solche unter dem Willen einer rechtliebenden Staatsregierung, wie die Allerhöchste Königlich-Preussische, nur als eine politisch-rechtliche, nie als eine politisch-factische, zu behandeln wäre und behandelt werden würde.

Der privatrechtliche Gegner der reclamirenden Gläubiger, ist dermal der Preussisch-Schlesische Staats-Fiscus. Schuldner aus einem Privatvertrag, ist derselbe auch nur nach Privatrecht zu beurtheilen. Nach der Justizverfassung, nach den Landesgesetzen (Allgem. Gerichtsordnung, Th. I, Tit. 35. Allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 78 u. 81 ff.), nach dem täglichen Gerichtsgebrauch der Preussischen Monarchie, ist derselbe schuldig, vor den Landesgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Auch gibt die Allerhöchste CabinetsOrdre vom 6. September 1815 (Gesetzsammlung, 1815, S. 198) betreffend „die Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen „Verfügungen der Justizbehörden", die Bestimmung: „daß „die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch „Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der

„Gesetze unterworfen bleiben und in so fern als vollkom„men selbstständig zu erachten sind". Nur in denen „Ge„genständen der Justizpflege, welche nicht zu den Ent„scheidungen durch Urtel und Recht zu zählen", sollen die Gerichte verpflichtet seyn, „den Anordnungen des „Chefs der Justiz nachzukommen".

In gegenwärtiger PrivatJustizsache über Mein und Dein, wo in facto nichts Wesentliches, und überhaupt nichts streitig ist, was nicht ad jura partium gehört, wird anders nichts begehrt, als richterliche Entscheidung durch Erkenntniß, mittelst Anwendung der bestehenden Gesetze auf den Fall. Ueber den rechtlichen oder so genannten materiellen Gehalt etwaiger Einreden, ist der competente Gerichtshof eben so wohl, wie über jenen der Klage, eine Entscheidung durch Erkenntniß zu geben befugt; er muß es seyn, wenn nicht ein Gerichtstillstand, der mit einer rechtmäßigen Staatsordnung überall unvereinbar ist, von Gewaltwegen verfügt und durchgesetzt werden soll.

Demnach erscheint gegenwärtige Beschwerde über verweigerte Rechtspflege begründet, auch nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Preussischen Staates.

Die Gründe, welche die Königlich-Preussischen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz für die von Ihnen erklärte Justizsperre, und zwar abweichend das eine von dem andern, anführen, werden bei näherer Beleuchtung als unhaltbar erscheinen.

Das erste gibt in dem Erlaß vom 3. Jänner 1829 als Grund an, „weil es sich allein um die Wirkung des „gleichzeitig mit der Uebernahme gemachten Vorbehalts „und der darin angeordneten Repressalien handle".

Dieser Grund bezieht sich weder auf die Verfassung, noch auf die bestehenden Gesetze des Preussischen Staates, nach welchen allein, vermöge des 29. Artikels der Wiener SchlußActe, gegenwärtige Beschwerde zu beurtheilen ist. Er ist aber auch an sich hinfällig. Die Gläu-

biger beabsichtigen keineswegs, auf den Grund des berliner Friedens wider den Staats-Fiscus Klage zu erheben, der die ihnen, als Dritten, zustehenden Vertragrechte weder aufgehoben hat noch aufheben konnte. Auch ist der darin einseitig gemachte Vorbehalt, nicht nur schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung wider die Gläubiger, sondern es hat auch die Krone Preussen vorlängst auf solchen mehrfach verzichtet. Dieses, und daß Repressalien hier offenbar rechtwidrig sind, daß selbst dann, wenn sie an sich nicht unbegründet wären, „die Gerechtig„keit und Menschlichkeit", nach den eigenen Worten der Preussischen Regierung in der oben gedachten öffentlichen Bekanntmachung von 1815, dieselben hier „verwerfen" würde, ist in den oben angeführten Druckschriften zur Genüge dargethan.

Der Herr Justizminister gibt, in der Resolution vom 14. Mai 1829, an: „daß ein Rechtsweg in dieser Angelegenheit nach „den Landesgesetzen und der Lan„desverfassung nicht zulässig sey; der Landesherr „sey, in Beziehung auf seine Landeshoheitlichen „Rechte, keiner Gerichtsbarkeit unterworfen".

Von den Gläubigern geziemend ersucht, ihnen die von ihm angerufenen, aber nirgend erkundbaren, landesverfassungsmäßigen und landesgesetzlichen Bestimmungen (die doch kein Geheimniß seyn durften) hochgeneigtest zu eröffnen, weigerte Hochderselbe sich dessen, wie schon gemeldet; mit der Erklärung, daß er „sich keineswegs bewo„gen finden könne, auf Erörterungen einzugehen, welche „dem Gebiete des Staatsrechts angehören". Neun Monate früher, hatte das hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dieselben in das Gebiet des Völkerrechts verwiesen.

Die landeshoheitlichen Rechte Seiner Majestät bestreiten zu wollen, hat den reclamirenden Gläubigern nie in den Sinn kommen können. Auch sind Rechte solcher Art auf keine Weise in einen Streit verwickelt, der reine Privatsache, und durch Privatverträge begründet

ist, welche landesverfassungsmäsig und landesgesetzmäsig geschlossen wurden, ehe noch ein Theil von Schlesien an Preussen gekommen war. Darum ist die Königlich-Preussische Verordnung vom 26. December 1808, §. 35 u. 36 (Preussische Gesetzsammlung, 1817, S. 283), welche „über „wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte", Processe für unzulässig erklärt, hier nicht anwendbar. Dagegen erklärt dieselbe Verordnung, §. 41, daß einem Jeden, der in Finanzangelegenheiten des Fiscus durch Regierungsverfügungen seine Rechte gekränkt glaubt, der Rechtsweg unbenommen sey.

Sollte die Landesverfassung in dieser Rechtsangelegenheit eine Justizsperre begründen, so müßte eine Verfassungsurkunde oder ein Landes-Fundamental-Herkommen bestimmt nachgewiesen werden, durch welche den Staats- oder ProvinzialGläubigern wider die Regierung oder den StaatsFiscus der Rechtsweg abgeschnitten wäre. Offenkundig besteht eine solche, eine so auffallende Bestimmung, in der Preussischen Monarchie nicht. Im Gegentheil, die LandesJustizverfassung und die oben angeführten Landesgesetze eröffnen, wie allbekannt und in täglicher Uebung ist, auch jenen Gläubigern wider den Fiscus den Justizweg vor den Landesgerichten.

Endlich soll auch nach Landesgesetzen der Rechtsweg in dieser Angelegenheit nicht anwendbar seyn. Landesgesetze solcher Art dürften und würden kein Geheimniß seyn. Und doch wären sie es hier; denn mehrere preussische Rechtsgelehrte von vorzüglicher, öffentlich anerkannter Gesetzkunde, haben auf besondere Nachforschung einstimmig versichert, daß ihnen dergleichen gänzlich unbekannt seyen.

Unter den Gesetzen des Landes, deren Beachtung der 29. Artikel der wiener SchlußActe fordert, sind ohne allen Zweifel nur solche zu verstehen, die nicht an sich schon rechtlos, die also mit den Geboten der allgemeinen Gerechtigkeit vereinbar, die landesverfassungsmäsig errichtet sind, die — nach dem bestimmten Ausdruck

der provisorischen Competenzbestimmung der Hohen Bundesversammlung, in dem Protocoll vom 12. Juni 1817, §. 223, lit. B. Num. 5 — „mit den Grundgesetzen und „den Verfügungen des Bundes nicht in Widerspruch stehen", welche Rechtlosigkeit in keinem Bundesstaat dulden. Als sich von selbst verstehend wird sohin auch vorausgesetzt, daß durch neuere Gesetze, oder ihnen in der Wirkung gleich zu achtende Verfügungen, mit rückwirkender Kraft, früher schon wohlerworbene Rechte nicht gehemmt, geschwächt oder vernichtet werden dürfen [1].

Vergebens würde man sich berufen: auf die Verordnung wegen Behandlung des gesammten StaatsSchuldenwesens vom 17. Jänner 1820 (Gesetzsammluug 1820, S. 9); auf eine Königliche CabinetsOrdre vom 27. October 1820 (Gesetzsammlung 1821, S. 153); auf die CabinetsOrdre vom 2. November 1822, betreffend die Regulirung der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschulden (Gesetzsammlung 1822, S. 229); auf die Königliche Verordnung vom 25. Jänner 1823 (Gesetzsammlung 1823, S. 19).

Die Verordnung vom 17. Jänner 1820, §. XIX, beschränkt sich ausdrücklich „auf die im Etat angemerkten, „zum größten Theile mit den neu erworbenen oder „wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der „veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen „Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passivetat der resp. Regierungs-Hauptcasse befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und „wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen".

Die alt-schlesischen Staatsschulden sind nicht schon im Etat angemerkt, sie sind nicht mit den erst durch die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder in Folge derselben, neu erworbenen oder wieder vereinigten Landes-

1) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung von 1818, §. 241, Bd. VI, S. 226.

theilen auf Preussen übergegangen, sie befinden sich nicht auf dem PassivEtat einer RegierungsHauptcasse, sie bedürfen nicht einer näheren Prüfung zur definitiven Feststellung ihres Betrags. Sie sind völlig liquid, und als solche von Preussen anerkannt; ihr Betrag erhellet aus den Schuldbriefen, auf welchen auch alle geschehenen Zahlungen, an Capital und Zinsen, notirt sind, während der Betrag der rückständigen Zinsen durch Verträge und klare Gesetze normirt ist.

Die CabinetsOrdre vom 27. October 1820 beschränkt sich auf Kriegsschulden der Communen und Provinzen aus der neuesten Zeit, und nur auf diejenigen von ihnen, die noch zu liquidiren, auszugleichen und zu reguliren sind. Ausdrücklich bezieht sich dieselbe auf die nur von solchen, und zwar aus dem Zeitraum von 1806 bis 1. November 1808, sprechende Instruction vom 9. Juli 1812, die sich wieder auf die gleichmäsig nur von solchen Schulden handelnden Edicte vom 27. October 1810 und 7. September 1811 beruft. (Gesetzsammlung, 1812, S. 130; 1810, S. 30; 1811, S. 260.) Ausgedehnt nur auf Kriegsschulden der Provinzen und Communen aus den Jahren 1812 bis 1815, ward das so eben angeführte Edict vom 27. October 1810, durch eine Verordnung vom 3. Jänner 1816. (Gesetzsammlung, 1816, S. 4.) Für Streitigkeiten über Kriegsschulden der genannten Art, soll, so spricht die CabinetsOrdre vom 27. October 1820, „die „Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster In„stanz den Regierungen überlassen bleiben, in zweiter „und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechts„kundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Commis„sion übertragen werden". — Die alt-schlesischen Staatsschulden sind keine Kriegsschulden, keine Schulden von Provinzen oder Communen seit 1806. Auch waltet bei ihnen kein Streit ob, über ihre Richtigkeit, ihren Betrag, ihre Vertheilung unter mehrere Zahlungspflichtige, ihre Ausgleichung und Regulirung. Von Schulden, auf welche die angeführten Verordnungen sich beschränken,

ist also hier nicht die Rede; und doch ist auch für diese der Rechtsweg nicht abgeschnitten, sondern nur ein besonderer verordnet.

Die allerhöchste CabinetsOrdre vom 2. November 1822, beschränkt sich (§. 2) ausdrücklich auf die „in den „Etats der ProvinzialStaatsschulden aufgeführten Pas„siva". Sie verweiset (§. 5) an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, „die Feststellung noch nicht anerkann„ter oder noch illiquider ProvinzialStaatsschulden, so„wohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit „des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinssa„tzes". Sie bezieht sich (§§. 2, 9 u. 13) nur auf ProvinzialStaatsschulden, welche „aus der Einziehung geistlicher „Güter im J. 1810 entstanden, und durch Friedensschlüsse, „Tractate oder Conventionen mit neuen Provinzen, als „Landesschulden übernommen sind". — Die alt-schlesischen Staatsschulden sind in den Etats der ProvinzialStaatsschulden noch nicht aufgeführt, sie sind von der Krone Preussen bei der Hohen Bundesversammlung bereits anerkannt, sie sind völlig liquid in Absicht auf Qualität und Quantität, sie sind nicht erst mit neuen Provinzen (auf dem wiener Congreß, oder in Folge seiner Bestimmungen) als Landesschulden übernommen worden. Auf sie ist also die Königliche CabinetsOrdre vom 2. November 1822 nicht anwendbar.

Was endlich die Verordnung vom 25. Jänner 1823 betrifft, so verbietet dieselbe keineswegs die Eröffnung des Rechtswegs, vielmehr setzt sie denselben voraus. Sie beschränkt sich auf den Fall, wenn „im Lauf eines Pro„cesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage „enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden „Bestimmung, unter den Parteien entgegengesetzte Behaup„tungen aufgestellt werden". In solchem Fall „sol„len die Gerichte verbunden seyn, vor Abfassung des „Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der „auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach „bei der Entscheidung lediglich zu achten". — In dem

gegenwärtigen Fall hat ein gerichtlicher Proceß noch nicht begonnen; es fehlt also der schon eingetretene Lauf desselben, welchen die Verordnung ausdrücklich voraussetzt. Auch wird hier über den Sinn des berliner Friedens nicht gestritten. Auf diesen Staatsvertrag, der ihre vertragmäsigen Rechte weder verändert noch vernichtet hat, der für Sie als dritte Berechtigte nicht maasgebend seyn kann, werden die Gläubiger ihre gerichtliche Klage nicht gründen. Wollte der Fiscus eine Einrede daraus herleiten, so würde dann nicht der Sinn des preussischen Vorbehaltes in dem Friedensschluß, es würde nur dessen Rechtswirkung gegen die Gläubiger streitig werden; ein Streitpunct, zu dessen Entscheidung das preussische CivilRecht dem Richter den Stoff liefern würde. Weit entfernt, sich über das Gesetz zu erheben, könnte und würde hier derselbe nur unter und nach demselben das Urtheil sprechen.

Vorstehende Erörterung wird jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, daß keine von den hier angeführten Preussischen Verordnungen, wider die Inhaber der alt-schlesischen PartialObligationen eine Verweigerung des ordentlichen Rechtswegs begründe.

Bei solcher Bewandniß ist es Pflicht für die reclamirenden Gläubiger, anzunehmen, daß die zeitherige beharrliche Zahlungsweigerung nur auf irriger Ansicht weniger Einzelnen beruhe; auf einer Verwechslung der RechtSubjecte und des Begriffs von Repressalien. Die letzten sind rechtlich hier nicht denkbar, und die Krone Preussen in ihrer politischen Eigenschaft, als Paciscenten im berliner Frieden, vor Gericht in Anspruch zu nehmen, ward von den Gläubigern nie beabsichtigt; einzig nach Privatrecht, wie es ihnen ziemt und gebührt, aus ihrem Contract, und vor dem competenten Landesgericht, wollen sie es. Darum glauben sie sich berechtigt zu der Hoffnung, daß ihnen rechtliches Gehör und gerichtliche Verhandlung nicht dürfe versagt, daß ein Richterspruch, über ihre Forderung und des Fiscus Einreden, werde gestattet werden.

Frevelhaft wäre auch nur der Gedanke an ein Machtwort: „Wir wollen nicht bezahlen, und nehmen dafür den Vorbehalt im berliner Frieden zum Vorwand". Denn mit einem festen Beharren auf solchem die Nichtzahlung verewigenden Vorbehalt, könnte, in Beziehung weder auf Oestreich noch auf die Gläubiger, ein Werth und Ruhm der Versicherung bestehen, Alleinschuldner und Selbstzahler seyn zu wollen. Eine Anerkennung der Zahlungspflicht, in absolute Verbindung gesetzt mit einem rechtlosen Vorbehalt, der seiner Natur nach anders nichts als Nichterfüllung derselben Pflicht, folglich Nichtzahlung, zur Folge haben kann, wäre offenbar eine protestatio facto contraria.

Unverwerflich und troſtreich ist dagegen der ehrfurchtvolle Gedanke an ein Rechtwort: „Unvereinbar mit dem Rechts- und Sittengesetz ist jener Vorbehalt, im Verhältniß zu den Gläubigern; bestehen kann er nicht vor dem Tribunal der Gerechtigkeit, wie vor jenem der öffentlichen Meinung, darum wird er aufgegeben". — „Unmittelbare Entscheidung des geringsten Rechtsstreits", — sprach in feierlicher Anrede, der Präsident des berliner Kammergerichts, der nachherige Justizminister von Kircheisen, zu dem Kronprinzen von Preussen, des jetzigen Königs Majestät, als derselbe zum Erstenmal einer Sitzung jenes Gerichts beiwohnte — „würde Ihnen mit Recht das Zutrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen. Die gesittete Welt, dieses mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, mit dem Wort Machtspruch, Ungerechtigkeit, als verschwisterte Ideen zu denken" [1]. Ganz in demselben Sinn spricht ein römisch-kaiserliches Gesetz: „Wir befehlen, daß rechtwidrig herausgelockte „oberherrliche Rescripte, von allen Richtern mißachtet „werden sollen" [2].

---

1) Klein's Annalen der preussischen Gesetzgebung, Bd. IX, S. 341.
2) Impp. Theodosius et Valentinianus AA. ad Senatum; L. 7. C. de precib. Imp. offer. (I. 19.) — Nicht weniger bestimmt, nur ausführlicher, verordnet Dasselbe, Kaiser Anastasius, in L. 6. C. si contra jus vel util. publ. (I. 21.)

In eigener Sache Richter seyn zu wollen, verschmäht der edle Rechtsinn, wovon des Königs Majestät weltkundig so viele nie genug zu preisende Beweise gegeben hat. Dem moralischen Zwang des Rechts unterwirft sich das Gewissen pflichtgetreuer Herrscher nicht minder willig, als jenes der Richter. Ganz im Geiste der oft bethätigten Gesinnung des erhabenen Monarchen, sprach gesetzweise ein alt-römisches Kaiserpaar[1]): „Würdig der „Majestät, ist das Wort eines Herrschers: auch der „Fürst bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht „doch auf dem Ansehen des Rechts, Unser oberherrli„ches Ansehen. Grösser fürwahr als Herrschergewalt, „ist es, die Fürstlichkeit den Gesetzen unterzuordnen. „Darum sey es ein Götterausspruch des gegenwärtigen „Edictes: Was Uns selbst zu erlauben Wir Uns nicht „herausnehmen, Das verkündigen Wir Andern“, durch Gesetze.

Uebereinstimmend mit Vorstehendem, gebietet der natürliche und der erklärte Zweck des Teutschen Bundes[2]), Sicherung und Handhabung eines festen Rechtszustandes in Teutschland. Er fordert, daß für alle Bundesstaaten und in allen, durchaus ein Rechtszustand bestehe, daß also kein Bundesstaat, und Niemand in oder im Verhältniß zu demselben, rechtlos gelassen werde; daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete.

Diesen FundamentalRechtsatz jeder öffentlichen Ordnung anerkennend, erklärte in der Hohen Bundesversammlung die Königlich-Preussische Allerhöchste Regierung: „Die Bundesversammlung habe dafür zu sorgen, daß auch jedem Einzelnen in gehörigem Wege sein Recht angedeihe“ [3]); und die Kaiserliche Königliche Oestrei-

---

1) Impp. Theodosius et Valentinianus in L. 4. C. de LL. (I. 14.)
2) BundesActe, Art. 2. Wiener SchlußActe v. 1820, Art. 1.
3) Protocolle der B. V. von 1817, §. 112.

chische Allerhöchste Regierung: „Sie theile aufrichtigst den Wunsch der Bundesversammlung, daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde" [1]; — „Die Hohe Bundesversammlung" — so heißt es in einem von Hochderselben genehmigten Gutachten [2], über eine Beschwerde wegen Justizverweigerung — „soll die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe, innerhalb der ihnen in jedem Lande durch Gesetze und Verfassung gesetzten Grenzen, gegen äussere ungesetzliche Einwirkungen, und dadurch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen teutschen Bundesstaaten sicher stellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründete Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten und die gerichtliche Hülfe zu bewirken hat". Pflicht und Beruf hiezu ist der Hohen Bundesversammlung wiederholt gegeben, durch den, oben seinem ganzen Inhalt nach angeführten, Artikel 29 der Wiener SchlußActe von 1820.

Vorstehende Darstellung wird Einer Hohen Bundesversammlung die Ueberzeugung gewähren: daß in dieser reinen Privat-Justizsache wider den StaatsFiscus, im Widerspruch mit dem allgemeinen Recht, mit dem besondern Recht und Herkommen des Preussischen Staates und dessen Justizverfassung, mit dem natürlichen und dem erklärten Zweck des Durchlauchtigsten Teutschen Bundes, die Eröffnung des Rechtswegs versagt, mithin die ordnungsmäsige Rechtspflege verweigert worden sey; daß die Reclamanten wider diese Justizverweigerung, selbst an den Stufen des Thrones, wiederholt die ihnen gebührende Hülfe nachgesucht haben, aber mit ihrem rechtsbegründeten Gesuch jedesmal und überall schlechthin abgewiesen worden sind; daß sonach der für solchen Fall, in dem neun- und zwanzigsten Artikel der Wiener Schluß-

1) Ebendaselbst, §. 141.
2) Protocoll v. 29. März 1821. §. 88; in den Protokollen der Deutschen Bundesversammlung, Bd. XI, S. 187 f.

Acte von 1820, unter eigener Königlich-Preussischer Mitwirkung, festgesetzte Recurs an die Hohe Bundesversammlung, vollkommen begründet ist.

Demnach ergehet hiemit, bundesverfassungsmäsig, an Eine Hohe Bundesversammlung die ehrerbietige Bitte:

daß Hochdieselbe, dem Recht zur Hülfe, hochgeneigtest geruhen wolle, nach Vorschrift des neun- und zwanzigsten Artikels der Wiener Schluß-Acte von 1820, gerichtliche Hülfe in dieser Sache, zum Vortheil der reclamirenden Gläubiger, bei der Königlich-Preussischen Allerhöchsten Regierung zu bewirken.

Ueberdieß wagen, nothgedrungen, die Reclamanten an die Kaiserliche Königliche Oestreichische Regierung die submisseste Bitte, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wolle, über Ihr Verhältniß zu dieser Sache, insbesondere zu dem oft erwähnten Vorbehalt, und ob Etwas oder was Sie damit der Krone Preussen wider die Gläubiger habe einräumen wollen, bei der Hohen Bundesversammlung Sich zu erklären.

Da nach der, von dem Königlich-Preussischen hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, jenem Vorbehalt gegebenen Deutung und deren zeitherigem Erfolg, derselbe aufschiebend nur dem Schein nach, in der That aber zerstörend wirken, mithin die in dem berliner Frieden auf Preussen gegebene Anweisung zur Schuldenzahlung völlig nutzlos machen würde; so ist Allerhöchstdieselbe hiebei nicht minder wesentlich betheiligt, als die Gläubiger. Unter der gedachten Voraussetzung, und weil Anweisung noch keine Zahlung ist, würde durch die Stipulation des berliner Friedens Allerhöchstdieselbe, als SchuldContrahent, Pfandgeber, Geldempfänger und noch jetziger Besitzer eines grossen Theils der Hypothek, von Ihrer Zahlungspflicht Sich für befreit von dem Forderungsrecht der Gläubiger noch keineswegs erkennen, so lang die von Ihr ausgestellten noch ungetilgten Partial-

Obligationen Ihr nicht zurückgeliefert sind. Daher sehen die Reclamanten, unter Beziehung auf die in den Actenstücken ꝛc. S. 75 u. f. enthaltene Ausführung, sich genöthigt, jedes Forderungsrecht für den gehörigen Fall sich hiemit vorzubehalten.

Da auch k. k. Oestreichische Unterthanen, als Eigenthümer von Schlesischen Partial-Oligationen bei dieser Angelegenheit bedeutend betheiligt sind, so werden dieselben um so zuversichtlicher einer kräftigen Vertretung durch ihre Allerhöchste Regierung, der Königlich-Preussischen gegenüber, ehrfurchtvoll sich getrösten dürfen, da Allerhöchstdieselbe in vierfacher Eigenschaft diese Sache zu Ihrer eigenen zu machen Sich bewogen finden kann; als SchuldContrahent, in dessen Nutzen das dargeliehene Geld verwendet ward, dessen Hand und Siegel die Gläubiger in ihren Verbriefungen umhertragen, als fortwährender Besitzer eines großen Theils des verschriebenen Unterpfandes, als Paciscent bei dem berliner Frieden, dessen Stipulation nach der ihr zeither gegebenen Auslegung zur Verewigung eines offenbaren Unrechts dienen würde, als Staatsoberhaupt von Gläubigern, denen von der Regierung eines andern Staats widerrechtlich nicht nur Bezahlung einer von derselben selbst für liquid anerkannten Schuldforderung, sondern auch sogar der Rechtsweg beharrlich verweigert wird, den AllerhöchstSie, auch in Klagsachen wider den Staats-Fiscus, stets offen zu erhalten sich angelegen seyn läßt [1]).

1) Von einer Klagsache wider das k. k. östreichische Aerarium berichteten unlängst öffentliche Blätter aus Wien: „Wir kennen in Oestreich keine CabinetJustiz. Mit tiefer Weisheit und wahrhaft landesväterlicher Gerechtigkeit, haben Se. Majestät den Klägern die Führung ihres Rechtsstreites vor einem Schiedsgericht gestattet, zu dem die Kläger drei Schiedsrichter wählten, und Se. Majestät ebenfalls drei Schiedsrichter zu ernennen geruht haben. Vor diesem wahrhaft kaiserlichen Schiedsgericht, ist die Klage schon angebracht". Der Korrespondent von und für Deutschland, vom 28. Juni 1830. Allgemeine Zeitung, vom 2. Juli 1830, Beil. 183.

Anlangend diesen letzten Vertretungsgrund insbesondere, so leidet keinen Zweifel, daß ein Bundesfürst „die Sache seiner Unterthanen zu seiner eigenen alsdann machen, und (nach Inhalt des eilften Artikels der Bundes-Acte und des ein- und zwanzigsten und dreisigsten Artikels der wiener Schlußacte) Eröffnung des Austrägal-Wegs begehren könne, wenn das streitige Verhältniß unmittelbar auf politischen Ereignissen beruht, z. B. wenn Abtretung eines Landestheils die Frage von Theilnahme an Schulden des Landes oder einzelner Theile desselben veranlaßt"[1]).

Zu solcher Vertretung auf dem bundesverfassungsmäsigen AusträgalWeg, wird die k. k. Allerdurchlauchtigste Regierung um so viel mehr Sich berufen fühlen, da Allerhöchstdieselbe schon vor vier und siebenzig Jahren öffentlich, in amtlicher Erklärung, Sich rühmen konnte, daß Sie in Absicht auf Bezahlung der in dem neunten Artikel des berliner Friedens von Ihr übernommenen Schlesischen Staatsschulden, „Nichts an sich habe erwinden „lassen; wo hingegen Königlich-Preussischer Seits die" (in demselben neunten Friedensartikel, aus den durch amsterdamer Handelshäuser negociirten Anleihen übernommenen) „Creditores bis diese Stunde (1756) nicht befriedigt wor-„den seyen"[2]).

Wie auffallend verschieden ist sonach das Loos, welches die alt-schlesischen Staatsgläubiger getroffen hat, deren Forderungen die Kronen Oestreich und Preussen in dem berliner Frieden unter sich vertheilten! Die Jene übernahm, wurden vertragmäsig befriedigt, während drei Viertheile eines Jahrhunderts später, die von Dieser übernommenen, bei völlig gleichem Pfand- und Forde-

1) Klüber's öffentliches Recht des Teutschen Bundes (2. Aufl.), §. 148, Note a, S. 246.

2) Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen StaatsObligationen 2c., §. 9, S. 24 f.

rungsrecht, noch unbefriedigt umher irren, und ihnen nicht nur Erhörung in dem Rechtsweg, sondern auch jede andere wahrscheinliche Aussicht auf Befriedigung, fortwährend versagt wird.

In tiefer Verehrung beharret der, früher schon zu dieser Sache auch für seine Consorten legitimirte, Unterzeichnete,

Einer Hohen Bundesversammlung

unterthänig-gehorsamster,
M. J. Hertz,
Banquier,
in eigenem und der übrigen reclamirenden Gläubiger Namen.

Frankfurt am Main,
am 10. Juli 1830.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke betreffend die Forderungen der Eigenthümer Schlesischer Staats-Obligationen von drei durch holländische Handelshäuser negociirten auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien unter landständischer Einwilligung, Mitverpflichtung und Verbürgung pfandweise versicherten Staatsanlehen aus

Frankfurt a. M. 1830

Decis. 151 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397323-4